

Schriftenreihe des
Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten



Flurbereinigung

Sonderheft



Flurbereinigung und Wild

Flurbereinigung und Wild

**Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung
(ArgeFlurb)**



Ausgabe 1983

**LANDWIRTSCHAFTSVERLAG GMBH
4400 MÜNSTER-HILTRUP**

Bearbeiter:

Oberregierungsrat Dr. Erdmann v. Graevenitz, Bonn

Wildbiologe Dr. Heribert Kalchreuter, Bonndorf-Glashütte

Ministerialrat Dr.-Ing. Holger Magel, München

Ministerialrat Dr. Friedrich Quadflieg, Bonn, Vorsitzender der Projektgruppe

Oberregierungslandwirtschaftsrat Dr. Hans-Joachim Rassow, Flensburg

Vermessungsdirektor Klaus Rinne, Sulingen

Ltd. Ministerialrat Dr. Hans-Joachim Steinmetz, Wiesbaden

Oberamtsrat Joseph Uhling, Bonn

Hauptgeschäftsführer des DJV Dipl.-Forstwirt Martin Wiese, Bonn

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Vervielfältigung
und des auszugsweisen Nachdrucks, vorbehalten durch
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Druck: Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup
(ISBN 3-7843-0203-3)

Diese Veröffentlichung ist zum Preise von 18,— DM
beim Landwirtschaftsverlag GmbH, Postfach 48 02 49, 4400 Münster-Hiltrup,
zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Geleitwort	7
Vorwort	8
I Wild und Raum	9
1 Raum	9
2 Wildarten und ihre Ansprüche an den Lebensraum	10
2.1 Haarwild	10
2.2 Federwild.....	13
3 Bestandsdynamik der Wildbestände	15
3.1 Entwicklung der Artenvielfalt.....	15
3.2 Entwicklung der Wildbestände	15
3.3 Mögliche Ursachen der Bestandsdynamik.....	15
3.3.1 Einflüsse des Klimas	15
3.3.2 Einflüsse chemischer Stoffe	16
3.3.3 Einflüsse von Räubern	16
3.3.4 Einflüsse durch Biotopveränderungen	18
4 Hege und Pflege im Jagdrevier	19
5 Grundlagen des Deutschen Jagderechts	19
II Flurbereinigung als Instrument zur Verbesserung der Lebensbedingungen freilebender Tiere	20
1 Aufgaben und Ziele der Flurbereinigung	20
2 Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens	21
3 Voraussetzungen für eine umfassende Berücksichtigung der Ansprüche des Wildes in der Flurbereinigung	25
3.1 Träger öffentlicher Belange	25
3.2 Zusammenarbeit der Jäger mit der Flurbereinigungsbehörde und den für Natur- und Landschaftsschutz zuständigen Trägern öffentlicher Belange	25
3.3 Kontaktpflege mit den Grundstückseigentümern.....	26

	Seite
4 Einleitung der Flurbereinigung	26
4.1 Bestandsaufnahme zur Situation des Wildes im Flurbereinigungsgebiet	26
4.1.1 Darstellung der Revierverhältnisse in der Revierkarte	26
4.1.2 Wildbestand	26
4.1.3 Hegeeinrichtungen	27
4.1.4 Wildruhezonen.....	28
4.1.5 Erfassung und Bewertung der Biotope und Kleinstrukturen durch die Flurbereinigungsbehörde und andere Stellen	28
4.2 Aufklärung und Anhörung	28
4.3 Vorstandswahl der Teilnehmergemeinschaft	29
5 Planung und Maßnahmen	29
5.1 Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze	29
5.2 Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	30
5.2.1 Allgemeines	30
5.2.2 Gestaltung aus wildbiologischer Sicht	30
5.2.3 Reihenpflanzungen	32
5.2.4 Feldgehölze, Raine und Böschungen	32
5.2.5 Waldrandzonen	37
5.2.6 Grenzertragsflächen	38
5.2.7 Feuchtflächen	39
5.2.8 Erschließung durch Straßen und Wege	39
5.2.9 Regelung des Wasserhaushaltes	40
5.2.10 Unterhaltung und Pflege der Anlagen	46
6 Bodenordnung	47
7 Flurbereinigungsplan und seine Festsetzungen im jagdlichen Interesse	49
8 Rechts- und Verwaltungsvorschriften	52
9 Schrifttum	57
Bildnachweis	64

Geleitwort

In der Flurbereinigung ist nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut neben den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch denen des Jagdwesens Rechnung zu tragen.

Flurbereinigungsmaßnahmen sind so dem naturschutz- und jagtrechtlichen Ziel wie Schutz und Hege wildlebender Tiere verpflichtet. Mit ihnen ist — wie auch durch die Jagdausübung — dafür Sorge zu tragen, einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten; dessen Lebensgrundlagen sind zu pflegen und zu sichern. Hierbei ist Wild nicht nur im Sinne jagdbarer Wildarten zu verstehen. Die nicht jagdbaren wildlebenden Tiere sind gleichermaßen zu schützen.

Der Schutz des Lebensraumes wildlebender Tiere kann allein in enger Zusammenarbeit zwischen Jägerschaft und Landwirtschaft erfolgreich sein. Im Einzelfall mögliche Interessenkonflikte lassen sich ausgleichen. Denn Landwirtschaft und Jagd sind von einem gemeinsamen Bemühen um Natur und Landschaft getragen. Die Flurbereinigung kann dabei in vielfältiger Weise Mittler sein. Damit meine ich nicht nur ihre Möglichkeiten im Interesse des Wildes und der Jagd. Ich denke ebenfalls an eine Mittlerrolle zur Vermeidung von Wildschäden im Interesse der Land- und Forstwirtschaft.

Sogleich bei der Übernahme meines Amtes als Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten habe ich angekündigt, mich dafür einzusetzen zu wollen, daß in staatlichen Verfahren — und dazu rechnen die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz — ökologischen und jagdlichen Belangen verstärkt Rechnung getragen wird. Ich begrüße es deshalb sehr, daß schon heute entsprechende Empfehlungen vorgelegt werden können. Die gründliche Behandlung des Themas und die praxisnahe Darstellung der Problemlösungen verdienen besondere Anerkennung. Allen Bearbeitern aus Wissenschaft und Praxis sowie Jagdschutz und Verwaltung sage ich aufrichtigen Dank für ihre Arbeit. Ich bin sicher, daß der mögliche Nutzen nicht ausbleibt.



Ignaz Kiechle
Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vorwort

In den vergangenen drei Jahrzehnten haben sich die Lebensgrundlagen für die freilebende Tierwelt in unserem Lande zunehmend verschlechtert. Bedingt durch die sich ständig ausweitende Zivilisation und die immer stärkere Technisierung der Umwelt ist eine große Zahl intakter Wildlebensräume verschwunden. Ein täglicher Landverbrauch von über 150 Hektar ist bader Ausdruck für diese Entwicklung. Äußerst negativ wirkt sich für die Wildtiere außerdem das dichte Straßen- und Wegenetz in unserem Lande aus, das zuvor geschlossene Wildlebensräume zerschneidet und Zugang zu weiteren Ruhezonen des Wildes schafft. Ein hoher Erholungsdruck auf unsere Landschaften, der dauernde Störungen für das Wild mit sich bringt, tut ein übriges, um die negative Grundsituation zu verstärken.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtiger denn je, bei geplanten Einwirkungen auf die Landschaft — z. B. in Flurbereinigungsverfahren — die Lebensansprüche des Wildes zu berücksichtigen. In der Vergangenheit durchgeführte Verfahren haben oftmals den berechtigten Ansprüchen des Natur- und Artenschutzes nicht genügt, da die Lösungen zu sehr ökonomisch orientiert und ökologische Kriterien vielfach zweitrangig waren. Um so erfreulicher ist es, daß die heutige Praxis der Flurbereinigung in zunehmendem Maße auch den Zielen des Artenschutzes Rechnung trägt und daß tragbare Kompromisse zwischen den ökonomischen und ökologischen Ansprüchen gefunden werden.

Angesichts des dankenswerten Bemühens der Flurbereinigungsbehörden, anstehende Flurbereinigungen unter Einbeziehung neuester Erkenntnisse zu planen, ist es außerordentlich zu begrüßen, daß die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) die Projektgruppe „Flurbereinigung und Jagd“ ins Leben gerufen hat, mit dem Ziel, Empfehlungen für wildbiologisch orientierte Flurbereinigungskonzepte zu erarbeiten.

Mit dem vorliegenden Heft, das sich als Ergebnis der Arbeit der Projektgruppe darstellt, steht nunmehr sowohl für die Flurbereinigungsverwaltung als auch für interessierte und angesprochene Jäger ein wertvoller Leitfaden zur Verfügung. Es ist zu wünschen, daß die in der Schrift gegebenen Hinweise und Empfehlungen möglichst bald in der Praxis der Flurbereinigungen ihren Niederschlag finden. Die Jäger sind ihrerseits aufgerufen, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Mitgestaltung von Flurbereinigungen zu beteiligen.

Flurbereinigungskonzepte, die im Sinne des vorliegenden Heftes erarbeitet werden, sind nicht nur im Hinblick auf die Förderung der freilebenden Tierwelt positiv zu werten. Eine im Geiste dieser Schrift neu geordnete Flur dürfte außerdem von Landwirten und Erholungssuchenden gleichermaßen positiv bewertet und empfunden werden.



Dr. Gerhard Frank
Präsident
Deutscher Jagdschutz-Verband e. V.

I Wild und Raum

1 Raum

29 v. H. der Bundesrepublik Deutschland sind bewaldet. Trotz regionaler Verluste hat die Waldfläche im ganzen leicht zugenommen, bedingt durch die Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden. 55 v. H. sind durch die Landwirtschaft geprägt. Neben den Interessen der Land- und Forstwirtschaft sind auch die Interessen der übrigen Bundesbürger zu berücksichtigen, die vor allem mit

- Siedlungsflächen,
 - Flächen für die gewerbliche Nutzung,
 - Verkehrsanlagen,
 - Erholungseinrichtungen und
 - Lebensräumen für Wildtiere und -pflanzen
- Nutzungsansprüche an die ländlichen Räume stellen.

Diese Interessen lassen sich auf ein und derselben Fläche kaum in Einklang bringen. Am ehesten wären Kompromisse zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und der Funktion als Lebensraum für

Wildtiere und -pflanzen denkbar. Hierdurch würde jedoch eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung eintreten, der

- gesamtwirtschaftliche Zwänge, d. h. die Verpflichtung zur Sicherung der Nahrungsgrundlage für 60 Mio. Bundesbürger auf relativ kleinem Raum, sowie
- betriebswirtschaftliche Zwänge des einzelnen Betriebs, der, um (gegenüber ausländischer Produktion) konkurrenzfähig zu bleiben, zu möglichst rationeller, also großflächigerer und intensiverer Landbewirtschaftung gezwungen wird,

entgegenstehen.

Einige Wildtierarten, insbesondere die kleineren, sind gegenüber hoher Besiedlungsdichte und den damit verbundenen intensiven Landnutzungen unempfindlich oder profitieren gar durch die Monokulturen, die ihrem Biotop entsprechen (z. B. Mäuse). Für die meisten aber bedeuten größere Wirtschaftsflächen infolge deren Einförmigkeit eine Verschlechterung ihres Lebensraumes, der sich zudem durch die Inanspruchnahme von Land für Verkehrs- und Siedlungszwecke ständig verringert.



Münsterländische Parklandschaft

2 Wildarten und ihre Ansprüche an den Lebensraum

Um einen Überblick zu vermitteln, werden im folgenden einige der bekanntesten im Wald, in der Feldflur und in Feuchtgebieten lebenden Wildarten dargestellt.

2.1 Haarwild

Rotwild (*Cervus elaphus*) ist heute in seinem Vorkommen auf größere Waldgebiete meist höherer Lagen beschränkt. Nur etwa 80 Rotwildgebiete sind in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschieden, so daß die Populationen zum Teil keinen Kontakt mehr zueinander haben. Dennoch gelten die Rotwildbestände als gesichert; einige wenige zeigen Ausbreitungstendenz, was sich auch in der leicht steigenden Jagdstrecke (Abb. 1) ausdrückt.

Damwild (*Dama dama*), Sikawild (*Cervus nippon*) und Mufflon (*Ovis musimon*) wurden eingebürgert und bilden kleine lokale Populationen.

Rehwild (*Capreolus capreolus*) lebt zwar überwiegend in Wäldern und Feldgehölzen, verbringt aber einen großen Teil des Jahres in der offenen Feldflur, um dort zu äsen oder im hohen Getreide zeitweilig Einstand zu nehmen. Das „Feldreh“, das etwas stärker wird als das Waldreh, lebt in einigen Gebieten das ganze Jahr über in ebenen, übersichtlichen Fluren, meist in Trupps. Die angestiegene Strecke (Abb. 2) ist wohl auf größere Bejagungs- und Hegeintensität zurückzuführen.

Schwarzwild (*Sus scrofa*) hat sich trotz langer Jagdzeit, zunehmender Jägerzahl und damit ansteigender Jagdstrecke gehalten und zum Teil neue Gebiete besiedelt. Die von Jahr zu Jahr beträchtlichen Schwankungen in der Jagdstrecke (Abb. 1) dürften wohl in erster Linie auf wechselnde Schneeverhältnisse und damit unterschiedliche Bejagbarkeit zurückzuführen sein. Vor allem zur Nachtzeit verläßt Schwarzwild den Wald, um auf landwirtschaftlichen Flächen Nahrung aufzunehmen, wobei die Schäden beträchtlich werden können.

Der **Feldhase** (*Lepus europaeus*) kommt in fast allen Biotopen bis in die Hochlagen der Mittelgebirge, vor allem aber in der offenen Feldflur vor. Seine Dichte kann von Jahr zu Jahr stark schwanken, wobei die Witterung während der sich lang hinziehenden Setz- und Aufzuchtzeit der Jungen wohl den größten Einfluß hat.

Das **Wildkaninchen** (*Oryctolagus cuniculus*) ist auf Regionen mittlerer und tieferer Lagen mit trockenen Böden beschränkt, dort aber zeitweise sehr häufig. Neben intensiver Bejagung werden die Bestände noch durch Umweltfaktoren begrenzt, vor allem durch die Myxomatose, eine Seuche, die die Population beträchtlich reduzieren kann.

Der **Fuchs** (*Vulpes vulpes*) besiedelt nahezu alle Lebensräume der Bundesrepublik Deutschland. Seine Dichte hängt vom Angebot an natürlichen Beutetieren, vor allem Mäusen und Niederwild, aber auch an Haustieren ab. Seit den 50er Jahren werden lokale Populationen durch die Tollwut immer wieder drastisch reduziert.

Der **Steinmarder** (*Martes foina*) besiedelt im Gegensatz zum Baummarder (auch Edelmarder genannt) offene Landschaften und menschliche Siedlungen. Infolge seiner nächtlichen Lebensweise ist seine Bestandsentwicklung schwer zu erfassen; doch deuten steigende Fangzahlen und Verkehrsoptiker auf einen zunehmenden Bestandstrend und ein Vordringen in Wälder hin, während der Edelmarder eher rückläufige Tendenz zeigt.

Der **Iltis** (*Mustela putorius*) lebt in feuchten Biotopen. Über seinen Bestand ist wenig bekannt. Ob eine durch Würmer verursachte Parasitose zusätzliche nachhaltige Verluste verursacht, ist noch ungeklärt.

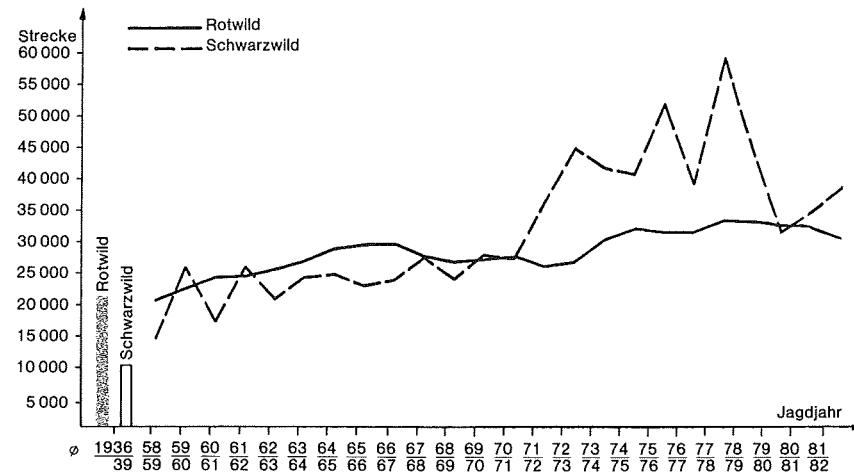
Der **Dachs** (*Meles meles*) ist vor allem in den Wäldern verbreitet; sein Bestand ging jedoch seit den 50er Jahren, wahrscheinlich infolge der Tollwut und der dadurch notwendigen Begasungsaktionen, lokal stark zurück, nimmt aber nunmehr wieder zu.

Das **Hermelin** (*Mustela erminea*) und das Mauswiesel (*Mustela nivalis*) sind wie ihre Hauptbeutetiere, die Mäuse, weit verbreitet. In der offenen Feldflur sind sie allerdings auf Hecken und Brachflächen angewiesen.

Der **Fischotter** (*Lutra lutra*) ist infolge von Biotopezerstörungen, nämlich Ausbau und Verschmutzung (auch Pestizide) von Gewässern, in der Bundesrepublik Deutschland fast ausgestorben; übertriebene Verfolgung als Fischräuber hat wohl ebenfalls dazu beigetragen, war jedoch nicht so gravierend wie die seit 20 Jahren allgemein benutzten unzerreißenbaren Fischnetze, in denen er sich unter Wasser verfängt und dann ertrinkt. Heutige Restbestände sind infolge der heimlichen Lebensweise dieser Art schwer zu erfassen.

Strecken für Rotwild und Schwarzwild in der Bundesrepublik Deutschland

Abb. 1



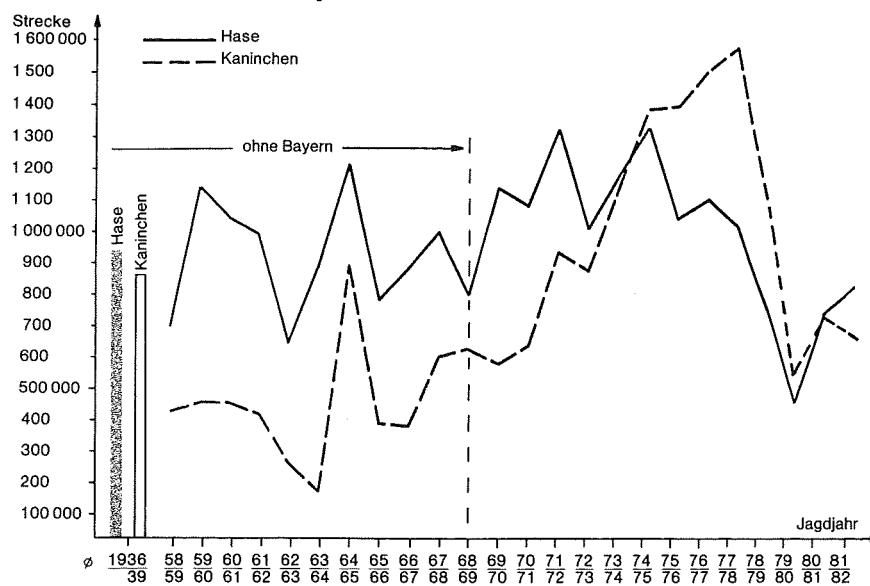
Strecke für Rehwild in der Bundesrepublik Deutschland

Abb. 2



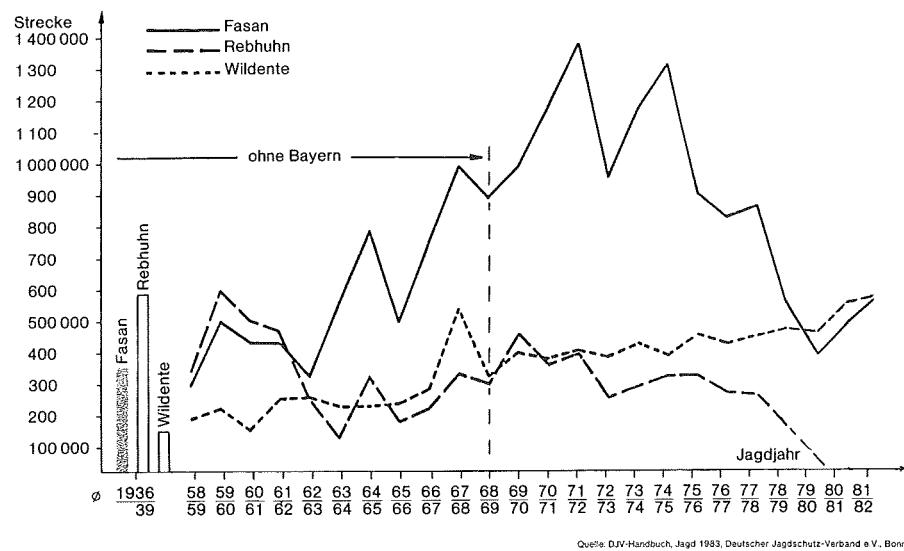
Strecken für Hase und Kaninchen in der Bundesrepublik Deutschland

Abb. 3



Strecken für Fasan, Rebhuhn und Wildente in der Bundesrepublik Deutschland

Abb. 4



Quelle: DJV-Handbuch, Jagd 1983, Deutscher Jagdschutz-Verband e.V., Bonn

Erläuterungen zu den Übersichten der Jahresstrecken

Die Abbildungen 1—4 zeigen die graphische Darstellung der Streckenentwicklungen von Rotwild, Schwarzwild, Rehwild, Hase, Kaninchen, Fasan, Rebhuhn und Enten.

Rotwild zeigt in den letzten Jahren einen gleichbleibenden Streckenverlauf. **Schwarzwild** weist ab Beginn der siebziger Jahre eine starke Zunahme der Jagdstrecke auf, die aber nicht so kontinuierlich verläuft wie beim Rotwild. Auch beim **Rehwild** ergibt sich eine stetig steigende Strecke.

Bei **Hase** und **Kaninchen** spiegeln die Jahresstrecken starke Populationsschwankungen wieder. Das Kaninchen weist einen Tiefpunkt im Jahre 1963/64 auf. Bis zum Jagdjahr 1977/78 ist eine langjährige kontinuierliche Steigerung bis zu einer Rekordstrecke von 1,6 Mio.

festzustellen. Ab 1978/79 ist wieder ein Absinken zu beobachten. Die jährlichen Schwankungen sind beim Hasen viel ausgeprägter als beim Kaninchen. Eine Rekordstrecke wurde 1974/75 erzielt. Seither ist eine rückläufige Tendenz festzustellen.

Während die Strecke von **Wildenten** seit dem Ende der 50er Jahre deutlich stetig ansteigt, zeigen **Fasan** und **Rebhuhn** eine unterschiedliche Streckenentwicklung. Die Fasanenstrecke steigt bis 1974/75 an und erreicht ein Niveau von 1,3 Mio.; das ist das Dreifache gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1936/39. Bezeichnend sind auch beim Fasan die jährlichen Schwankungen. Wie beim Hasen fällt auch beim Fasan und Rebhuhn die Jagdstrecke seit 1975/76. Dies deckt sich zeitlich mit der Zunahme einiger Greifvogelarten (Habicht und Mäusebussard) nach Verbot einiger sie gefährdender Pestizide in den 70er Jahren.

2.2 Federwild

Das **Auerwild** (*Tetrao vogallus*) kommt außerhalb des Alpenraums nur noch im Schwarzwald in einer größeren sowie in einigen süddeutschen Mittelgebirgen in kleineren Populationen vor, die meist rückläufig sind. Ein Faktor hierfür dürfte die Intensivierung der Forstwirtschaft sein, die den kleinflächigen Biotopansprüchen des Auerwilden entgegenwirkt. Ähnliches gilt für das **Haselwild** (*Teistrastes bonasia*), das ebenfalls nur noch lokal in Mittelgebirgen anzutreffen ist.

Das **Birkwild** (*Lyrurus tetrix*) lebt in einer ziemlich stabilen Alpenpopulation und einigen lokalen und stark rückläufigen Beständen in Mittelgebirgen und in Norddeutschland. Diese Art leidet sehr unter der Veränderung ihrer Biotope. Sie ist aus Gründen, die noch nicht ganz geklärt sind, im gemäßigten Klima auf Moorgebiete angewiesen und verschwindet daher mit deren Zerstörung. Allerdings zeigen Auer- und Birkwild langfristig Be standsschwankungen, ziemlich unabhängig von Biotopveränderungen: Rückgang in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts, Zunahme um die Jahrhundertwende und wieder Abnahme seit den 30er Jahren, in etwa 50jährigem Zyklus. Langfristige Veränderungen des Großklimas zwischen kontinental und ozeanisch können hierbei eine entscheidende Rolle spielen.

Das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) besiedelt die offene Feldflur und bevorzugt dabei kleinflächige Bewirtschaftungseinheiten, die der Vielfalt seiner Biotopansprüche gerecht werden. Dem wirken die Intensivierung der Landwirtschaft mit dem Trend zu größeren Flächen und der Einsatz von Herbiziden (S. 16) entgegen. Weitere Ursachen für den kontinuierlichen Rückgang und das Verschwinden aus vielen Gebieten werden in Nr. 3.3.4 behandelt.

Der **Fasan** (*Phasianus colchicus*) wurde im Mittelalter schon in freier Wildbahn bejagt, in der Neuzeit wurden weitere Rassen eingebürgert. Er hat sich insbesondere in Tieflagen ausgebreitet. Seine Biotopansprüche sind bescheidener als die des Rebhuhns, mit dem er möglicherweise um den Lebensraum konkurriert. Die Jagdstreckenentwicklung (Abb. 4) entspricht nicht ganz der Wildpopulation, da in vielen Gebieten alljährlich Fasane ausgelassen werden.

Die **Ringeltaube** (*Columba palumbus*) ist die häufigste Wildtaube, die sich zunehmend der Kulturlandschaft angepaßt hat, auch schon in Parkanlagen brütet und insbesondere in Gemüseanbaugebieten,

ihren bevorzugten Überwinterungsgebieten (z. B. Nordrhein-Westfalen), beträchtliche Schäden anrichtet. Auch die dadurch bedingte stärkere Bejagung führte zu einem kontinuierlichen Anstieg der Jagdstrecke, die allerdings wesentlich durch die durchziehenden Tauben nördlicher Länder beeinflußt sein dürfte. Die **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*) hat sich erst seit den 50er Jahren in Mitteleuropa ausgebreitet und lebt bei uns wie in ihrer östlichen Heimat hauptsächlich in der Umgebung menschlicher Siedlungen und in angrenzenden Feldfluren.

Der **Graureiher** (*Ardea cinerea*) hat im vergangenen Jahrzehnt kontinuierlich zugenommen und heute wieder etwa die Bestandshöhe der Vorkriegszeit erreicht. Er horstet, meist in Kolonien, auf Waldbäumen in der Nähe von Gewässern, wo er dem Fischfang nachgeht und dadurch für die bewirtschafteten Fischteiche Probleme schaffen kann.

Die **Wildgänse** sind als Großvögel auf ausgedehnte möglichst störungsfreie Weideflächen angewiesen, kommen daher nur in Gebieten dünner menschlicher Besiedlung vor. Dort kann es allerdings zu Schäden an Getreide oder direkter Nahrungskonkurrenz zum Weidevieh kommen. Rast- und Überwinterungsplätze werden traditionell meist über viele Jahre eingehalten.

Die **Wildenten** sind als Bewohner von Feuchtgebieten auf deren Erhaltung angewiesen. Die Zunahme der meisten Arten in den letzten Jahren führt man auf eine Erhöhung des Nahrungsangebots durch die Eutrophierung vieler Gewässer und auf die Folge milder Winter (verringerte Wintersterblichkeit) zurück. Andererseits führen Trockenlegungen von Feuchtgebieten zum lokalen Verschwinden brütender und rastender Enten. Schadstoffgehalte der Gewässer (Pestizide, Schwermetalle) bedeuten nicht nur eine Gefahr für die Wildenten durch höhere Anfälligkeit für Krankheiten, sondern auch für den Verbraucher des Wildbrets, in dem sich die Schadstoffe anreichern können.

Das **Bläßhuhn** (*Fulica atra*) zählt zu den häufigsten Wasservögeln an stehenden und langsam fließenden Gewässern, während sich das **Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*) meist versteckt in Schilfzonen aufhält.

Die **Lachmöve** (*Larus ridibundus*) kommt als einzige Möve in Binnengewässern und in der umliegenden Feldflur vor.

Die **Watvögel** (Strandläufer, Wasserläufer, Schnecken, Brachvögel, Kiebitze, Regenpfeifer) sind Bewohner von Feuchtgebieten, wobei die meisten Arten nur während des Durchzugs von und zu ihren nordöstlichen Brutgebieten bei uns zu sehen sind. Umfangreiche Trockenlegungen vor allem in der Nachkriegszeit sowie der Umbruch von Feuchtwiesen zu Ackerland haben die bei uns brütenden Arten stark zurückgedrängt. Lediglich der **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) änderte seine Biotopansprüche und nimmt nun auch in der Agrarlandschaft zu.

Die **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*) lebt als einzige Watvogelart fast ausschließlich in größeren Wäldern. In Süddeutschland liegt der Schwerpunkt der Brutverbreitung in höheren, damit feuchteren Lagen der Mittelgebirge.

Die **Großtrappe** (*Otis tarda*) ist schon seit Jahrzehnten aus unserer intensiv genutzten Landschaft verschwunden. Gelegentlich tauchen im Winter vereinzelte Vögel aus östlichen Brutgebieten auf. In einigen Ostblockländern scheinen Versuche zur Zucht und Ausbürgерung erfolgreich zu verlaufen.

Bei den **Greifvögeln** wurden infolge früherer massiver Verfolgung die großen Arten (Adler, Geier) selten und in manchen Gegenden ausgerottet. Die übrigen Arten gingen erst in der Zeit großflächiger Anwendung giftiger Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide), nämlich in den 50er und 60er Jahren, z. T. erheblich zurück. Seit deren schrittweisem Verbot 1971/72 und 1974 erholten sich die meisten Arten, so daß einige wieder in beachtlicher Dichte vorkommen.

Der **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) war infolge seines Nahrungsspektrums (hauptsächlich Nagetiere) durch die genannten Pestizide weniger belastet und damit nie in seinem Bestand bedroht, wobei gleich er lokal unter dem massiven Gifteinsatz der 60er Jahre zu leiden hatte. Heute kommt er in einer Dichte vor, die in kritischen Situationen (schlechte Nachwuchsrate, Schneelage) für das Niederwild Probleme bringen kann.

Der **Habicht** (*Accipiter gentilis*) und der **Sperber** (*Accipiter nisus*) haben, da sie sich überwiegend von Vögeln ernähren, die mit Pflanzenschutzmitteln behaftete Nahrung aufnehmen können, erheb-

lich unter Pestizidbelastung gelitten, was zu einem katastrophalen Bestandsrückgang in den 60er Jahren führte, der auch durch Jagdbeschränkung (1967) und -verbot (1970/71) nicht aufzuhalten war (Abb. 6). Erst nach 1974 erholten sich die Bestände deutlich.

Der **Rotmilan** (*Milvus milvus*) und der **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) kommen in wechselnder Häufigkeit vor. Durch den hohen Anteil von Aas und organischen Abfällen in der Nahrung kann es zu Konzentrationen an Autobahnen, Mülldeponien und Kläranlagen kommen. Der Schwarzmilan findet sich nur in Gewässernähe.

Die **Weihen** sind als spezialisierte Bodenbrüter die am meisten biotopabhängigen Greifvögel. Wiesenweihe und Kornweihe sind daher als Brutvögel in der intensiv genutzten Agrarlandschaft fast ganz verschwunden oder auf reliktartige Brutvorkommen in Restbiotopen beschränkt gewesen. Inzwischen haben diese Arten seit 1974 wieder etwas zugenommen.

Der **Kolkrabe** (*Corvus corax*) kommt im gesamten Alpenraum und in einigen Gebieten Norddeutschlands häufig, im übrigen Bundesgebiet jedoch nur vereinzelt vor. Die Gründe für diese unterschiedliche Verbreitung sind weitgehend ungeklärt. Es ist unwahrscheinlich, daß sie bei dieser sehr anpassungsfähigen Art allein in der Biotopstruktur zu suchen sind.

Die **Rabenkrähe** (*Corvus corone*) ist ein Vogel der offenen Landschaft, der beim Fehlen natürlicher Nistplätze (Bäume, Sträucher) selbst auf Masten von Hochspannungsleitungen brütet. Auch hinsichtlich der Nahrungswahl hat sich diese Art als sehr anpassungsfähig erwiesen. Die Wintersterblichkeit ging durch das Nahrungsangebot an Müllkippen zurück. Als Nestplünderer kann diese Art bei höherer Dichte problematisch werden.

Die **Saatkrähe** (*Corvus frugilegus*) brütet bei uns nur in einigen Gebieten Norddeutschlands noch häufiger. Im Winter halten sich dagegen große Schwärme aus Osteuropa in der Feldflur auf, wo sie von Wintersaat und Bodeninsekten leben.

Die **Elster** (*Pica pica*) besiedelt Feldgehölze und dieheckenreiche Feldflur. Als Eiräuber kann sie bei höherer Dichte problematisch werden.

3 Bestandsdynamik der Wildbestände

3.1 Entwicklung der Artenvielfalt

Je vielfältiger die Landschaft, desto höher ist im allgemeinen die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren. Insofern hat die Auflockerung der Wälder durch landwirtschaftliche Nutzflächen in geschichtlicher Zeit sicherlich zur Artenvielfalt in Mitteleuropa beigetragen. Dies gilt insbesondere für Bewohner steppenartiger Landschaften wie Rebhuhn, Hase und möglicherweise Wachtel, die zunächst von der menschlichen Landbewirtschaftung profitierten. Dasselbe gilt für einige in Wiesen brütende Vogelarten wie Braunkehlchen, Uferschnepfe, Brachvogel und Kiebitz und in gewisser Hinsicht für das Birkwild, das von Menschen geschaffene Freiflächen (Kahlschläge, Brandflächen und Heiden) besiedelte. Die Artenvielfalt stieg ferner unter den in Hecken brütenden Singvogelarten (z. B. Grasmücken, Würger). Im wesentlichen negativ hat sich dagegen die Trockenlegung von Feuchtgebieten auf die Vielfalt von Wat-, Schreit- und Wasservögeln ausgewirkt. Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Rotschenkel wie auch Kranich und Storch sind als Brutvögel stark zurückgegangen und lokal ganz verschwunden. Als Zugvögel kommen diese und weitere Arten jedoch im Herbst und Frühjahr aus nördlichen und östlichen Gebieten immer noch teilweise in großer Zahl bei uns vor, wobei zerstörte Biotope zu Änderungen der traditionellen Rast- und Überwinterungsbewegungen führen können (z. B. Gänse, Bekassine).

3.2 Entwicklung der Wildbestände

Die zahlenmäßige Bestandsentwicklung lässt sich bei den meisten Wildarten nur über die Jagdstrecken einigermaßen genau erfassen. Diese unterliegen zwar erheblichen Schwankungen, zeigen aber in jüngster Zeit vor allem bei den klassischen Niederwildarten Hase, Fasan und Rebhuhn negativen Bestandstrend (Abb. 3 und 4); dies gilt noch mehr für das Birkwild.

Positiv entwickelten sich dagegen die Populationen der meisten Wildentenarten (Abb. 4), was sowohl durch die Ergebnisse großräumiger Wasservogelzählungen als auch in ständig steigenden (leider nicht nach Arten aufgeschlüsselten) Entenstrecken zum Ausdruck kommt. Positive Bestands-trends zeigten auch die meisten im norddeutschen Raum durchziehenden und dort recht genau gezählten Gänsearten. Allerdings brüten die weitaus meisten dieser Arten in den noch wenig veränder-

ten Weiten Nord- und Osteuropas, die immer noch einen günstigen Bruterfolg gestatten.

3.3 Mögliche Ursachen der Bestandsdynamik

3.3.1 Einflüsse des Klimas

Die Witterung wirkt sich auf die Bestandsentwicklung aus

- im Frühjahr, also während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, in der Jungtiere sehr empfindlich gegen Nässe und Kälte sind und bei hohen Niederschlägen und niedrigen Temperaturen nur in geringer Zahl überleben;
- im Winter, wo vor allem lange Frostperioden bei hoher Schneelage die Sterblichkeit auch ausgewachsener Tiere erhöhen; dies gilt in noch höherem Maße für Wasservögel, die bei starker Vereisung über weite Strecken ziehen müssen.



Rebhühner

Die Höhe der Niederwildbestände nach der Brutzeit und damit die Höhe der Jagdstrecken im Herbst hängen eng mit der Frühjahrswitterung zusammen.

Längerfristige Änderungen des Klimas und ihre Auswirkungen auf die Populationsentwicklung über Jahrzehnte hinweg lassen sich zwar mangels genauer Aufzeichnungen nur in seltenen Fällen direkt nachweisen (z. B. Hase in Dänemark), sie sind aber bei vielen Arten zwingend anzunehmen (z. B. fast gleichlaufende Entwicklung der Auer- und Birkwildpopulationen seit dem vorigen Jahrhundert). Insbesondere eine Reihe naßkalter Frühjahre kann sich bei den im allgemeinen kurzelbigen Niederwildarten stark dezimierend auswirken.

Umgekehrt können milde Winter sowie günstige Frühjahre in den arktischen und subarktischen

Brutgebieten zum Anwachsen der ziehenden Wasservogelpopulationen führen.

3.3.2 Einflüsse chemischer Stoffe

Seit den 50er Jahren nahm die Anwendung von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft beträchtlich zu. Die Auswirkungen auf die Fauna sind je nach Art der angewandten Mittel sehr verschieden, doch lassen sich folgende Gruppen zusammenfassen:

- Insektizide verringern die Kleintierfauna direkt; sie werden allerdings nur auf relativ geringer Fläche und in der Regel gezielt zur Dezimierung einiger weniger Arten eingesetzt.
- Herbizide verringern die Artenvielfalt der Wildkräuter drastisch zugunsten weniger Kulturfans; dies wirkt sich besonders auf die Insektenfauna aus, weil vielen Arten die Nahrungsbasis entzogen wird.

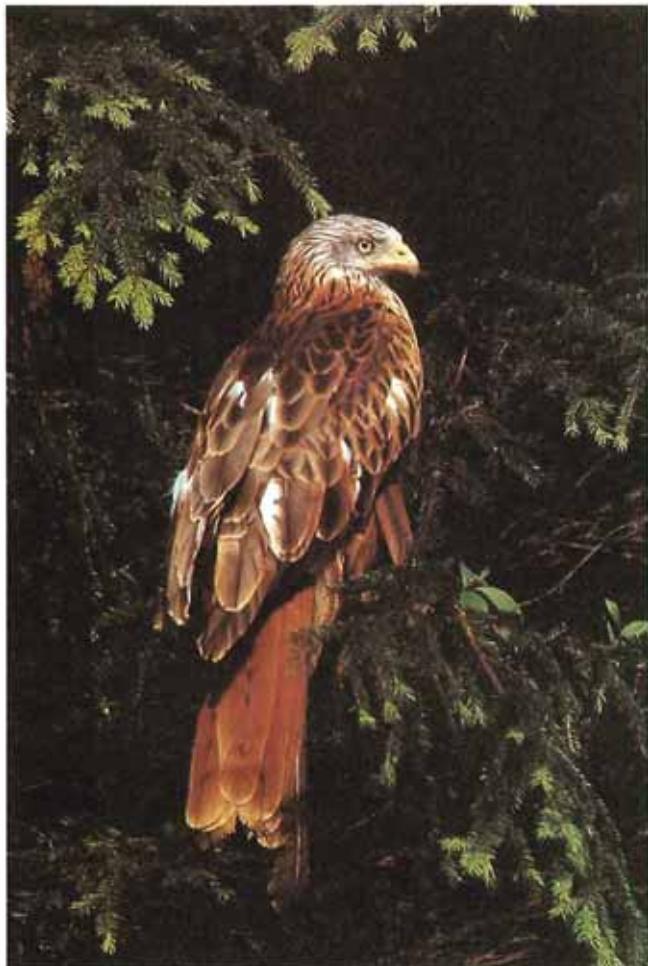
Da Jungvögel der meisten Arten, auch von Rebhuhn und Fasan, in den ersten Lebenswochen fast ausschließlich auf Insekten als Proteinquelle zum Aufbau ihres Körpers angewiesen sind, mußte sich der Einsatz dieser Pflanzenbehandlungsmittel negativ auf die Überlebensrate der Küken und damit auf die Bestandsentwicklung auswirken.

Möglicherweise wirkt sich die Verarmung der Wildflora auch direkt negativ auf das Nahrungsangebot des Hasen aus.

Chlorierte Kohlenwasserstoffe im weitesten Sinne sowie Schwermetalle enthaltende Pflanzenbehandlungsmittel und andere Chemikalien reicherten sich über die Beutetiere in Endgliedern der Nahrungsketten, den Greifvögeln, an. Sie führten zu höherer Sterblichkeit und vor allem verringelter Fortpflanzungsrate und dadurch zum drastischen Rückgang insbesondere der Arten, deren Nahrung überwiegend aus Vögeln besteht (z. B. Habicht, Sperber, Wanderfalke, Baumfalke). Die drastischen Populationseinbußen dieser Arten in den 60er Jahren sind überwiegend auf den Einsatz (heute meist verbotener) Chemikalien zurückzuführen.

3.3.3 Einflüsse von Räubern

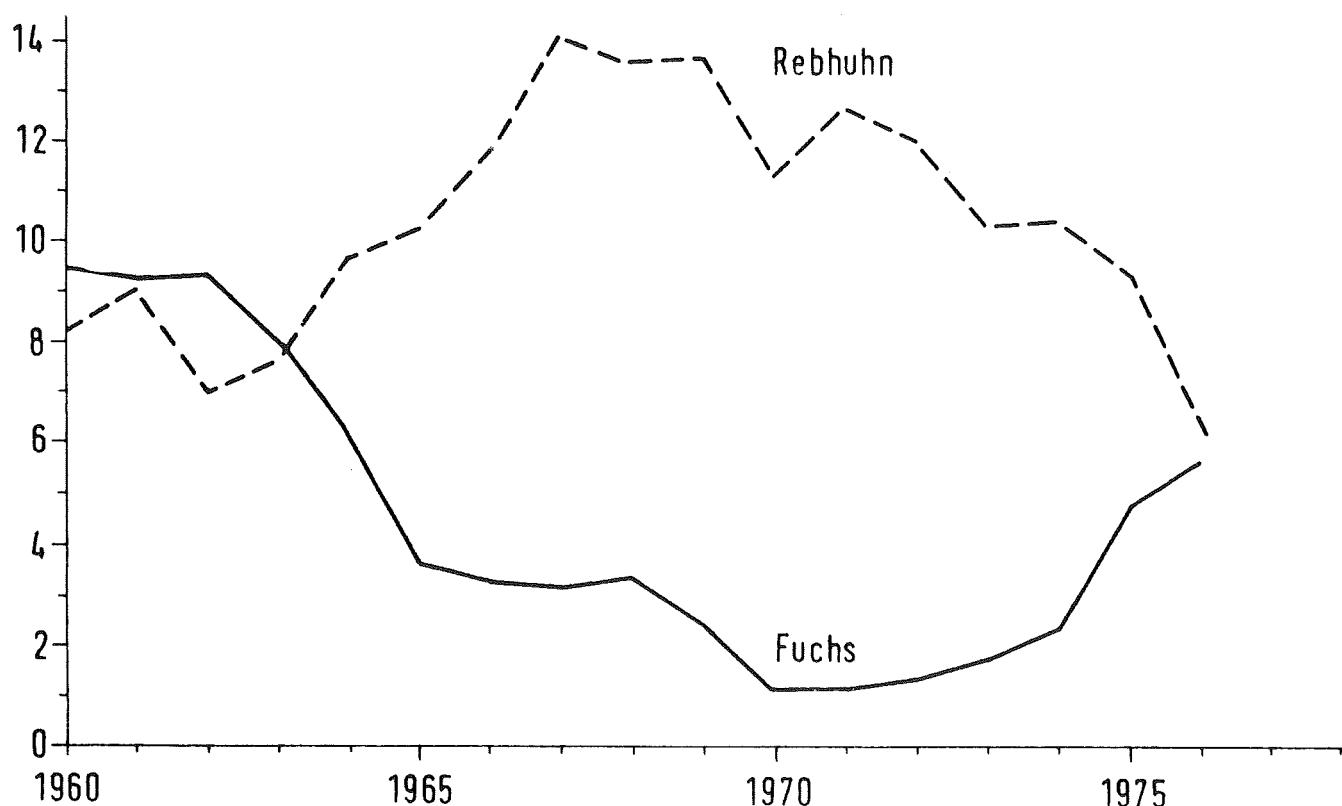
Räuber jagen während des ganzen Jahres; ihr Eingriff ist jedoch im Jahreszyklus erst später für die Population, wenn diese bereits durch andere Faktoren vermindert ist, von gravierender Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Eingriffe im Spätwinter und während der Brut- und Setzzeit. Die Verluste sind dann nur noch durch erhöhte Fortpflanzungsraten (z. B. bei günstiger Witterung) wieder wettzumachen.



Rotmilan

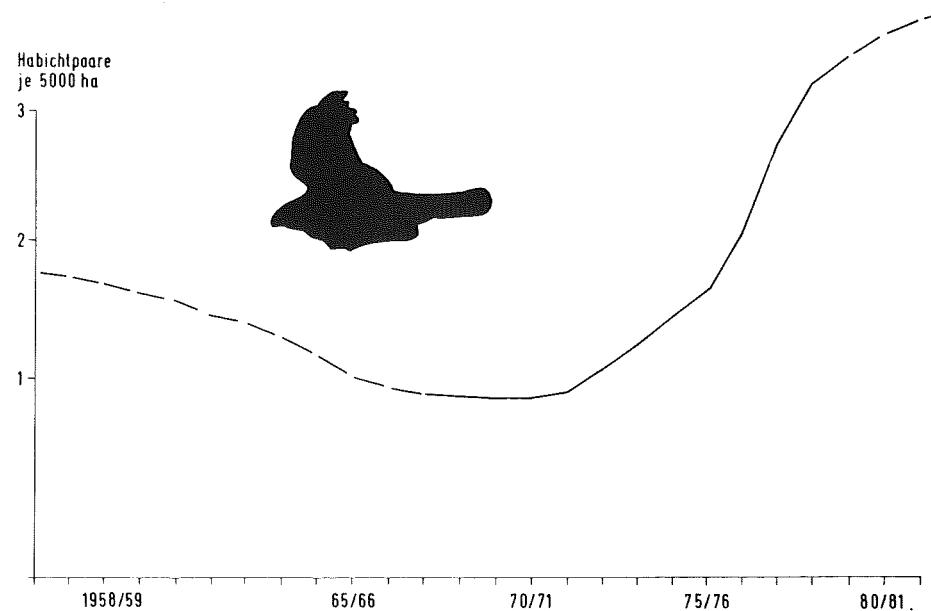
% Anteil an der Gesamtstrecke

Abb. 5



Entwicklung der Jagdstrecke von Fuchs und Re却huhn im Distrikt Südjylland, ausgedrückt durch den Anteil an der Gesamtstrecke Dänemarks (aus Strandgaard & Asferg 1980). Geringeres Fuchsworkommen infolge Tollwutbekämpfung resultiert hier in höherer Re却huhndichte — im Gegensatz zu den übrigen Landesteilen (aus: Kalchreuter, H. 1982: Vom Re却huhn und seiner Umwelt, Verlag Dieter Hoffmann, Mainz).

Abb. 6



Entwicklung des Habichtsbestands in der Bundesrepublik Deutschland (aus: Kalchreuter, H. 1982: Vom Re却huhn und seiner Umwelt, Verlag Dieter Hoffmann, Mainz).



Wege-, Feld- und Wiesenräume sind wichtige Lebensräume für Niederwild

Der Einfluß der Räuber auf die Populationsentwicklung läßt sich nur bei Betrachtung der Räuberdichte beurteilen. Hohes Räubervorkommen verursacht geringes Niederwildvorkommen und umgekehrt, wobei im Prinzip kein Unterschied zwischen behaarten (Fuchs, Marder, Hermelin) und befiederten Räubern (Habicht, Bussard) besteht. Die Auswertung genauerer Jagdstreckenstatistiken zeigt eine ziemlich enge negative Wechselbeziehung zwischen Räuber- und Beutetierdichte: Die Niederwildstrecken steigen nach Ausbruch einer Tollwutwelle sprunghaft an (Abb. 5); höhere Rebhuhn- und Fasanenstrecken waren wieder Ende der 60er Jahre zur Zeit sehr geringer Habichtsdichte zu erzielen (Abb. 4 und 6). Diese Verhältnisse, die der klassischen Vorstellung von Räuber/Beute-Beziehungen („Beutetiere regulieren ihre Räuber und nicht umgekehrt“) scheinbar widersprechen, sind teilweise bedingt durch eine „unnatürlich“ hohe Dichte der genannten opportunistisch jagenden Räuber infolge des durch die Kulturlandschaft hohen Nahrungsangebotes („Wohlstandsmüll“ für den Fuchs oder Haus- und Brieftauben für den Habicht). Sie sind daher weitgehend unabhängig vom Niederwild, können aber dadurch zur Gefahr für dieses werden.

Der Einfluß der Räuber kann in der Kulturlandschaft u. U. so bedeutend werden, daß er selbst die Einflüsse des Klimas und des Biotops auf die Beutetiere überdeckt.

3.3.4 Einflüsse durch Biotopeveränderungen

Besonders negativ wirkten sich die Veränderung von Größe, Form und Nutzungsart der landwirt-

schaftlichen Flächen und die sich dadurch ergebende Gleichförmigkeit des Lebensraumes aus. Für viele Arten bedeutet die Entfernung von Hecken, Feldgehölzen, Rainen und Böschungen eine erhebliche Biotopverschlechterung. Im Hinblick auf das Niederwild ist jedoch zu beobachten, daß Hecken auch bevorzugte Aufenthalts- und Jagdorte behaarter (Wiesel, Marder, Fuchs) und befiederter Räuber (Habicht, Mäusebussard) darstellen. Sie sind daher nur bei geringer Räuberdichte wertvolle Refugien als Deckung und Nahrungsbasis. Andernfalls werden sie zu Fallen für das Niederwild; denn sie bilden ebenfalls günstige Biotope für die genannten Räuber oder ermöglichen ihnen (Habicht) erfolgreiche Jagdflüge.

Für die Steppentiere Hase und Rebhuhn wirkt sich insbesondere der Rückgang der ungenutzten Flächen und Randzonen negativ aus (Raine, Wegränder), auf die sie vor allem während der Fortpflanzungszeit angewiesen sind. Der Umbruch der Getreidestoppel im Herbst schmälert ihr Nahrungs- und Deckungsangebot.

Auch die Trockenlegung und sonstige Zerstörung von Feuchtgebieten wirkten sich negativ auf die Lebensbedingungen ihrer Bewohner aus. Allenfalls für die Enten ergab sich als Folge der ungewollten und im ganzen negativ zu beurteilenden Nährstoffanreicherung der Gewässer (Eutrophierung) ein Ausgleich. Phosphatanreicherungen in Abwässern bewirkten durch verstärktes Pilz- und Algenwachstum ein erhöhtes Nahrungsangebot, das auch den auf kleinerem Raum zusammengedrängten durchziehenden Vogelscharen auszureichen scheint. Dies gilt nicht für die Watvögel, deren Lebensbedingungen sich insgesamt ständig verschlechterten.

4 Hege und Pflege im Jagdrevier

Zu den Grundsätzen des deutschen Jagdwesens gehört die Hege der freilebenden Tierwelt. Aufgabe der Hege ist es, einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten. Dabei sind die Erfordernisse von Land-, Forst- und

schaftsgefüge ab, das sowohl Felder mit verschiedenenartigen Kulturpflanzen als auch Wiesen, Weiden, Raine, Brachflächen, Böschungen, Hecken, Feldgehölze und Gewässer in sinnvoller Zuordnung zueinander aufweist. In solchen Landschaften finden zahlreiche Arten von wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren, mit zum Teil hoher Individuenzahl, gute Lebensbedingungen.



Vielseitig gestaltete Landschaften beherbergen einen artenreichen Wildbestand

Fischereiwirtschaft zu berücksichtigen. Bei dieser im Bundesjagdgesetz (BJagdG) enthaltenen Zielsetzung gilt es vordringlich, die unterschiedlichen Lebensgrundlagen der wildlebenden Tiere zu sichern und zu pflegen. Dieser Gesichtspunkt gewinnt besondere Bedeutung aufgrund der Tatsache, daß, wie bereits erwähnt, zahlreiche Arten wegen der gravierenden Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen in ihrem Bestand erheblich gefährdet sind.

Der gesetzliche Auftrag der Jagd ist also Wildtierschutz mit dem Schwerpunkt des Biotopschutzes, also der Pflege und Erhaltung eines vielseitigen Lebensraumes für das heimische Wild und in Verbindung damit auch für viele andere wildlebende Tierarten.

Maßnahmen der Revierpflege zielen auf ein vielfältig gestaltetes, ökologisch wertvolles Land-

Bei der Flurbereinigung ist darauf zu achten, daß die Lebensgrundlagen der freilebenden Tiere erhalten und möglichst verbessert werden.

5 Grundlagen des Deutschen Jagdrechts

In der Bundesrepublik Deutschland ist das **Jagdrecht** (§ 1 Abs. 1 BJagdG) untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Unter Jagdrecht versteht man die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen und auf sie Jagd auszuüben sowie sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungs-

gemäß den land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

Die beiden tragenden Säulen des bundesdeutschen Jagdwesens sind das **Reviersystem** (§ 3 Abs. 3 BJagdG) und die dem Inhaber des Jagdrechts auferlegte **Pflicht zur Hege**. Reviersystem bedeutet, daß die Jagdausübung — im Unterschied zum Patent- oder Lizenzsystem in anderen Ländern — nur in bestimmten Jagdbezirken möglich ist. Man unterscheidet zwischen Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum einer Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen **Eigenjagdbezirk** (§ 7 Abs. 1 BJagdG). Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen **gemeinschaftlichen Jagdbezirk** (§ 8 Abs. 1 BJagdG) wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen (wegen der Abweichungen in den Ländern vgl. das entsprechende Landesrecht).

In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer. An Stelle des Eigentümers tritt der Nutznieder, insofern ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirks zusteht. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die **Ausübung des Jagdrechts** der Jagdgenossenschaft zu.

Diese wird gebildet von den Eigentümern der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören (§ 9 Abs. 1 BJagdG). Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand (§ 9 Abs. 2 BJagdG), der von der Jagdgenossenschaft zu wählen ist, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Wer die Jagd ausüben will, muß einen gültigen **Jagdschein** (§ 15 Abs. 1 BJagdG) besitzen. Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Jagdscheinbewerber in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin West eine **Jägerprüfung** bestanden hat (§ 15 Abs. 5 BJagdG). Die **Ausübung des Jagdrechts** in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden (§ 11 Abs. 1 BJagdG). **Pächter** (§ 11 Abs. 5 BJagdG) eines Jagdbezirks darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat.

II Flurbereinigung als Instrument zur Verbesserung der Lebensbedingungen freilebender Tiere

1 Aufgaben und Ziele der Flurbereinigung

Der wesentliche Zweck der Flurbereinigung war ursprünglich die Produktionssteigerung und später die Verbesserung der Produktivität in der Land-



Feldgehölze, Gras- und Krautflächen bieten dem Niederwild und der Kleinlebewelt Schutz und Nahrung

und Forstwirtschaft. Heute ist die Flurbereinigung ein Instrument zur umfassenden Neuordnung ländlicher Räume. Das novellierte Flurbereinigungsge-
setz (FlurbG) aus dem Jahre 1976 definiert die Auf-
gaben und Ziele der Flurbereinigung wie folgt:
„Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeits-
bedingungen in der Land- und Forstwirtschaft so-
wie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur
und der Landentwicklung kann ländlicher Grund-
besitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neu
geordnet werden“ (§ 1 FlurbG).

Maßnahmen der Flurbereinigung sind u. a. die Neueinteilung der Feldmark und Neugestaltung des ländlichen Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und der Bau von Wegen, Straßen, Gewässern und anderen gemeinschaftlichen Anlagen. Hierzu gehören aber auch bodenschützende sowie bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen (§ 37 Abs. 1 FlurbG).

Von diesen Zielen und Maßnahmen werden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Artenschutzes und der Jagd ständig bee-
rührt. Deshalb hat die Flurbereinigungsbehörde über ihren eigenen landschaftspflegerischen Auf-
trag hinaus die gesetzliche Verpflichtung, den Erfordernissen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Jagdwesens Rechnung zu tragen (§ 37 Abs. 2 FlurbG).

Daneben hat die Flurbereinigung noch vielen weiteren Erfordernissen, z. B. der Raumordnung, der Landesplanung, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs usw. Rechnung zu tragen. Es ist selbstverständlich, daß keine Forderung von vornherein einen Vor-
rang haben kann und die einander widerstreiten-
den Interessen gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen.

Auch können Fragen des Jagdrechts im Rahmen der Landabfindung, z. B. bei Veränderungen in der Größe von Eigenjagdbezirken oder in der Zugehörigkeit von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, bee-
rührt werden (§ 49 FlurbG).

Die Belange des Jagdwesens und des Artenschutzes sind deshalb möglichst frühzeitig in das Flurbereinigungsverfahren einzubringen.

2 Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens

Der organisatorische und zeitliche Ablauf der Flurbereinigung geht aus nachfolgender Übersicht her-

vor (siehe Tab. 1, Flurbereinigung — Ablaufsche-
ma).

Vor Anordnung der Flurbereinigung sind die vor-
aussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufzuklären (§ 5 Abs. 1 FlurbG). Schon in der agrarstrukturellen Vorpla-
nung (AVP) kann die jagdrechtliche Problematik angesprochen werden. Hierbei sollte bereits auf die besonderen Verpflichtungen und Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Verbesserung des Schutzes freilebender Tiere hingewiesen werden.

Außerdem sollen die beteiligten Behörden und Organisationen (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG) gehört werden. Dadurch wird sichergestellt, daß

- die zur Beurteilung der Anordnung eines Ver-
fahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz er-
forderlichen Stellungnahmen vorliegen und
- der Flurbereinigungsbehörde die das voraus-
sichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden
(beabsichtigten oder bereits feststehenden) Pla-
nungen rechtzeitig mitgeteilt werden.

Auch hier besteht bereits die Möglichkeit, daß die beteiligten Behörden und Organisationen, z. B. die Jägerschaft, Belange des Jagdwesens und des Schutzes freilebender Tiere rechtzeitig anspre-
chen.

Die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren werden mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses ausdrücklich darauf hingewie-
sen, daß bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereini-
gungsplanes Einschränkungen gelten: Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hek-
ken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnah-
mefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbe-
sondere des Naturschutzes und der Landschafts-
pflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustim-
mung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt wer-
den (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG). Bei unzulässigen Eingriffen muß die Flurbereinigungsbehörde Er-
satzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Im übrigen können Zu widerhandlungen als Ord-
nungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 Abs. 1 und 2 FlurbG).

Die **wesentlichen Planungsschritte** in der Flurbereinigung sind folgende:

- Die Aufstellung der **Neugestaltungsgrundsätze** (§ 38 FlurbG):

Hierbei stellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und

Verfahrensabschnitt	lfd. Nr. — Beschreibung der Tätigkeiten/Vorgänge	Planungs-/Maßnahmeträger sonst. mitwirkende Stellen
Auswahl und Einleitung des Verfahrens	1— Auswahl des Verfahrens und frühzeitige Abstimmung unter den beteiligten Planungsträgern 2— Aufklärung der Bürger sowie Anhörung und gegenseitige Unterrichtung der beteiligten Stellen (§ 5 FlurbG)	Obere Flurbereinigungsbehörde Flurbereinigungsbehörde Amt für Landwirtschaft, sonstige Behörden und Organisationen, z. B. Jägerschaft
Planung	3— Anordnung der Flurbereinigung (§ 4 FlurbG) 4— Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (TG) (§ 21 FlurbG) 5— Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze (§ 38 FlurbG) 6— Aufstellung des Dorferneuerungsplanes (soweit erforderlich) 7— Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 Abs. 1 FlurbG) und Erörterung des Planes mit den Trägern öffentlicher Belange (§ 41 Abs. 2 FlurbG)	Obere Flurbereinigungsbehörde Flurbereinigungsbehörde Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit beteiligten Behörden und Organisationen, z. B. Jägerschaft Flurbereinigungsbehörde unter Beteiligung der Teilnehmergemeinschaft (TG), Dorfbewohner und Mitwirkung von Behörden und Organisationen Flurbereinigungsbehörde Mitwirkung von TG, Behörden und Organisationen Jägerschaft kann sich äußern Flurbereinigungsbehörde Träger öffentlicher Belange Jägerschaft hat Einsicht in Unterlagen
Ausbau und Bodenordnung	8— Planfeststellung bzw. Plangenehmigung (§ 41 Abs. 3 bzw. Abs. 4 FlurbG) und Genehmigung der Finanzierung 9— Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 42 FlurbG) 10— Wertermittlung der alten Grundstücke (§§ 27—33 FlurbG) 11— Abmarkung und Vermessung 12— Aufstellung des Flurbereinigungsplanes (§ 58 FlurbG) — Regelung der neuen Grundstückseinteilung, der Beitragspflicht und der Rechtsverhältnisse an den neuen Grundstücken — Nachweis der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen u. a. Genehmigung des Flurbereinigungsplans	Obere Flurbereinigungsbehörde TG (Flurbereinigungsverband), Gemeinde und andere Maßnahmeträger, Amt für Landwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt u. a. (u. U. Mithilfe der Jägerschaft) Flurbereinigungsbehörde mit TG und Sachverständigen Flurbereinigungsbehörde Flurbereinigungsbehörde unter Beteiligung des Grundeigentümers, Gemeinde u. a. Obere Flurbereinigungsbehörde
Fertigstellung	13— Besitzübergang auf die neuen Grundstücke und Erlaß der Ausführungsanordnung (§§ 65 und 61 FlurbG) 14— Berichtigung der öffentlichen Bücher (§§ 79—83 FlurbG) 15— Übergabe der gemeinschaftlichen Anlagen an den Unterhaltungspflichtigen (§§ 58, 42 FlurbG) 16— Erlaß der Schlußfeststellung (§ 149 FlurbG)	Flurbereinigungsbehörde Flurbereinigungsbehörde Flurbereinigungsbehörde Mitwirkung der Unterhaltungspflichtigen (u. U. Jägerschaft) Flurbereinigungsbehörde
	17— Erforderlichenfalls Weiterbestehen der TG (§ 151 FlurbG)	

Tab. 2

Jagdbehörden*)			
Land	Oberste Jagdbehörde	Obere oder höhere Jagdbehörde	Untere Jagdbehörde
Baden-Württemberg	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten mit Landesjagdbeirat	Regierungspräsidium mit Bezirksjagdbeirat	Kreisjagdamt beim Landrat und Stadtkreis
Bayern	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Oberstem Jagdbeirat	Regierung mit Jagdbeirat	Kreisverwaltungsbehörde mit Jagdbeirat
Berlin	Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz	—	—
Bremen	Senator für Wirtschaft und Außenhandel mit Landesjagdbeirat	—	Stadt- und Polizeiamt
Hamburg	Behörde für Bezirksangelegen., Naturschutz u. Umweltgestalt. mit Landesjagdbeirat	—	
Hessen	Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten mit Landesjagdbeirat	Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz mit Bezirksjagdbeirat	Landrat oder in kreisfreier Stadt der Oberbürgermeister mit Kreisjagdbeirat
Niedersachsen	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Bezirksregierung	Landkreis oder kreisfreie Stadt mit Jagdbeirat
Nordrhein-Westfalen	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Landesjagdbeirat	Landesjagdamt mit Landesjagdrat	Kreis oder kreisfreie Stadt
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten mit Landesjagdbeirat	Bezirksregierung	Kreisverwaltung oder in kreisfreier Stadt die Stadtverwaltung mit Kreisjagdbeirat
Saarland	Minister des Innern mit Landesjagdbeirat	—	Landrat mit Kreisjagdbeirat
Schleswig-Holstein	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	Landrat oder in kreisfreier Stadt der Bürgermeister mit Kreisjagdbeirat

*) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist hinsichtlich des Vollzugs des Bundesjagdgesetzes keine Jagdbehörde. Der Vollzug der Jagdgesetze von Bund und Ländern ist ausschließlich Sache der Länder, die in der Regel den Jagdbehörden obliegt. In den staatl. Eigenjagdbezirken werden die Aufgaben der Jagdbehörde im allgemeinen von den zuständigen Forstbehörden wahrgenommen. Jagdbeiräte haben beratende Funktion. Landesjägermeister, Bezirksjägermeister, Kreisjagdmeister, Jagdberater und Jäger- oder Jagdmeister sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufgabe ist es, die Jagdbehörde zu beraten, jagdfachliche und jagdwirtschaftliche Angelegenheiten vorzubereiten.

Tab. 3

Jagdschutzverbände

Deutscher Jagdschutz-Verband e. V.* — Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände —

Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.	Bezirksjägermeister	Kreisgruppen	Hegeringe Hegegemeinschaften
Landesjagdverband Bayern e. V.	Landesausschuß der Reg.-Bez.-Vorsitzenden	Kreisgruppen	Hegeringe Hegegemeinschaften
Landesjagdverband Berlin e. V.	—	Stadtgruppen	—
Landesjägerschaft Bremen e. V.	—	Stadtgruppen	—
Landesjagdverband Freie und Hansestadt Hamburg e. V.	Stadtbezirksgruppen	Jägergruppen	—
Landesjagdverband Hessen e. V.	Bezirksgruppen	Jagdvereine	Hegeringe Hegegemeinschaften
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.	—	Jägerschaften	Hegeringe Hegegemeinschaften
Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.	—	Kreisgruppen	Hegeringe Hegegemeinschaften
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V.	Bezirksgruppen	Kreisgruppen	Hegeringe Hegegemeinschaften
Vereinigung der Jäger des Saarlandes — Körperschaft des öffentlichen Rechts —	—	Kreisgruppen	Hegeringe Hegegemeinschaften
Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V.	—	Kreisgruppen	Hegeringe Hegegemeinschaften

* Dem Deutschen Jagdschutz-Verband e. V. gehören ca. 90 % der rd. 264 000 Jagdscheinhaber in der Bundesrepublik Deutschland freiwillig als Mitglieder an.

Organisationen allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf; vorliegende landschaftsplanerische oder sonstige Grundlagen sind zu erörtern und im möglichen Umfange zu berücksichtigen.

Die Neugestaltungsgrundsätze enthalten u. a. Aussagen über standortgerechte Flächen- und Bodennutzung, Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Jagd sowie über Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

— **Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG):**

Vgl. dazu im einzelnen die Ausführungen unter Nr. 5.2.

Auf der Grundlage dieses Planes werden auch die Maßnahmen, die dem Naturschutz, der Landschaftspflege und der Erholung sowie dem Jagdwesen dienen, verwirklicht.

— **Der Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG):**

Im Flurbereinigungsplan werden schließlich die Ergebnisse des Verfahrens zusammengefaßt. Wesentlicher Inhalt sind die Nachweise über die Bodenordnung und die sonstigen Maßnahmen, die u. a. der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen. Das Eigentum, die Nutzung und die Unterhaltung der Anlagen des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholung werden geregelt. Für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, hat der Flurbereinigungsplan die Wirkung von Gemeindesatzungen. Sie können nach Beendigung der Flurbereinigung nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden, soweit die Zweckbestimmung entfallen ist.

3 Voraussetzungen für eine umfassende Berücksichtigung der Ansprüche des Wildes in der Flurbereinigung

3.1 Träger öffentlicher Belange

Der vom Flurbereinigungsgesetz erteilte landespflegerische Ordnungs- und Gestaltungsauftrag verlangt eine enge Zusammenarbeit mit allen landespflegerisch tätigen Behörden und Organisationen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Trägern öffentlicher Belange wie z. B. den Naturschutz-, Jagd- oder Forstbehörden (vgl. Tab. 2) und sonstigen Organisationen, Vereinen und Verbänden

wie den Landesjagdverbänden (vgl. Tab. 3), den Naturschutzorganisationen, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald usw. Träger öffentlicher Belange müssen bei Planung und Ablauf der Flurbereinigung grundsätzlich beteiligt werden. Die Beteiligungspflicht ist bei den Vereinen und Verbänden zwar nicht grundsätzlich und überall gegeben; in aller Regel wird aber danach praktisch gehandelt, um sicherzustellen, daß alle notwendigen sachlichen und ortsbezogenen Informationen über das Flurbereinigungsgebiet sowie die Anforderungen an die Flurbereinigung erfaßt werden können. Damit ist die Berücksichtigung bei den Planungen der Flurbereinigung am besten gewährleistet.

3.2 Zusammenarbeit der Jäger mit der Flurbereinigungsbehörde und den für Naturschutz und Landschaftsschutz zuständigen Trägern öffentlicher Belange

Es liegt im beiderseitigen Interesse, wenn die Vertreter der Jägerschaft (Jagdverband und örtliche Jagdpächter) frühzeitig mit der Flurbereinigungsbehörde Kontakt aufnehmen und den angesprochenen Erfahrungs- und Informationsaustausch pflegen. Frühzeitige Absprachen über die Mitarbeit der Jäger bei Durchführung von Landschaftspfleemaßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Deckungs-, Äsungs- und Ruhezonen können



Die neu angelegte Baum- und Strauchhecke mit Schilfzone ist ein wichtiger Lebens- und Deckungsraum für Tiere in der Agrarlandschaft

ebenso getroffen werden wie Überlegungen über die Lage, das Eigentum sowie die spätere Nutzung und Pflege wildbiologisch bedeutsamer Grundstücke. Sehr wichtig erscheint eine Abstimmung der Anforderungen der Jagd mit den Anliegen der Naturschutzbehörden und -organisationen. Oft wird nämlich unter dem zwar gemeinsamen Hauptziel „Mehr Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung“ völlig Gegensätzliches gefordert, z. B. wenn es um den wildbiologisch oder ornithologisch richtigen Aufbau von Pflanzungen geht.

3.3 Kontaktpflege mit den Grundstücks-eigentümern

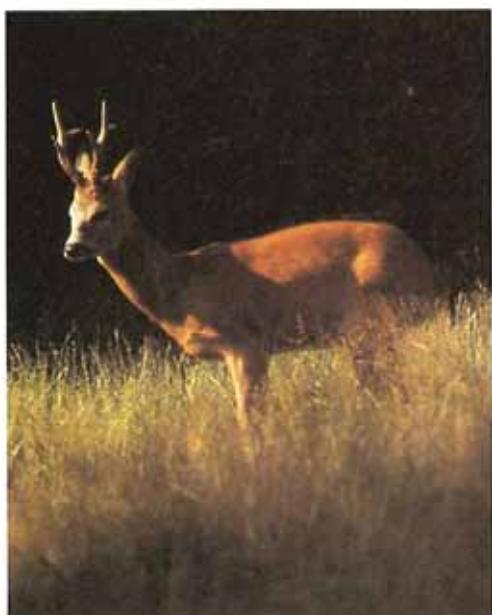
Wichtigste Voraussetzung für eine umfassende Berücksichtigung der Ansprüche der Wildtiere in der Flurbereinigung ist schließlich eine enge Kontaktpflege der Naturschutz- und der Jagdverbände sowie der örtlichen Jägerschaft mit den betroffenen Grundstückseigentümern, um bei diesen das Verständnis für die Anliegen der freilebenden Tierwelt und ihre Berücksichtigung in der Flurbereinigung in breitem Maße zu fördern.

4 Einleitung der Flurbereinigung

4.1 Bestandsaufnahme zur Situation des Wildes im Flurbereinigungsgebiet

4.1.1 Darstellung der Revierverhältnisse in der Revierkarte

Ein Revierinhaber, dessen Revier in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen ist, muß besonders



Rehbock

daran interessiert sein, der Flurbereinigungsbehörde Möglichkeiten zur Reviergestaltung und Lebensraumverbesserung durch entsprechende Informationen zu verdeutlichen.

Damit entsprechende Maßnahmen bereits bei der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens berücksichtigt werden können, sollte der Revierinhaber eine Reihe von Vorleistungen erbringen. So ist es wichtig, daß er schon vorher die Situation des Wildes in seinem Revier sowie bedeutsame Biotoptypen erfaßt und der Flurbereinigungsbehörde mitteilt.

Um der Flurbereinigungsbehörde entsprechende Hinweise auf wild- und jagdkundliche Gegebenheiten im Revier geben und sie auch örtlich aufzeigen zu können, wird dem Revierinhaber empfohlen, eine Revierkarte anzulegen. Neben dem **Wildvorkommen** (vgl. Nr. 4.1.2) sollten die Einstände des Wildes, gewohnte Wildwechsel sowie die Zuflucht-, Nist-, Brut-, Aufzucht- oder Wohnstätten der freilebenden Tierarten in einer **Revierkarte** dargestellt werden. Außerdem sollten Hinweise auf im Revier vorhandene sensible Tierarten geben werden, die bei der Flurbereinigung aus Gründen des Artenschutzes besondere Beachtung verdienen. Die kartenmäßigen Aufzeichnungen sollten darüber hinaus vorhandene wertvolle Kleinbiotope und in das Revier eingebrachte erhaltenswerte Hegeanlagen darstellen. Der Revierinhaber sollte ganz besonders auf vorhandene Wasser- und Feuchtflächen aufmerksam machen, damit diesen rechtzeitig eine mögliche Sonderstellung eingeräumt werden kann. Hinzuweisen ist auch auf besondere Schwerpunkte des Erholungsdrucks in Feld und Wald sowie auf die Dichte des Verkehrs im Revier. Deutlich zu machen sind dabei auch die besonderen Gefahrenstellen, die sich auf den Straßen durch Wildwechsel ergeben.

4.1.2 Wildbestand

Die Übersicht über die Revierverhältnisse sollte der Revierinhaber in der Revierkarte durch Angaben über das Wildvorkommen im Flurbereinigungsgebiet ergänzen. Diese Angaben sollten sich auf längerfristige Aufzeichnungen und Beobachtungen hinsichtlich der Entwicklung der Wildarten, der Artenvielfalt und der Häufigkeit des Vorkommens der einzelnen Arten stützen. In einer solchen „Revierbilanz“ wären außer den dem Jagtrecht unterliegenden Tierarten auch andere beachtenswerte Arten zu erfassen. Ein wichtiger Gradmesser für die Entwicklung von Wildpopulationen können

die jährlichen Streckenergebnisse der Reviere sein. Diese dürfen allerdings nicht als alleiniges Kriterium herangezogen werden. Wildbeobachtungen und Wildzählungen zu verschiedenen Jahreszeiten auf Hegeringebene (Zusammenfassung mehrerer aneinandergrenzender Reviere) sollten bei der Beurteilung der Situation der Wildarten hinsichtlich ihrer Vielfalt und ihres zahlenmäßigen Vorkommens mit herangezogen werden.

4.1.3 Hegeeinrichtungen

Bereits im Revier bestehende Hegeeinrichtungen, über die ebenfalls die Revierkarte Auskunft geben sollte, geben wertvolle Hinweise auf Engpässe in der Lebensraumsituation des Wildes. Weitere Hegemaßnahmen im Rahmen der geplanten Flurbereinigung sollten sich daher an diesen Einrichtungen orientieren.

Hegeeinrichtungen dienen nicht nur der Verbesserung der Wildlebensräume, sondern mindern auch Wildschäden in Feld und Wald. Unter diesem Gesichtspunkt sollten deshalb im Rahmen der Flurbereinigung Flächen für die Anlage von Wildäckern und Dauer-Äsungsflächen ausgewiesen werden. Es ist darauf zu achten, daß diese Flächen wildgerecht im Revier verteilt sind.

Eine Verschlechterung der Lebensbedingungen im Feld kann nämlich einen zunehmenden Wilddruck, insbesondere von Rot- und Rehwild, auf den Wald erzeugen. Die Folge davon ist, daß dort vermehrt Wildschäden auftreten. Darum sollten für das Wild Ausgleichsflächen, die Äsung und Deckung bieten, erhalten oder geschaffen werden. Dabei sind dem Wild nicht nur Grenzertragsböden, also geringwertige Böden, zu überlassen. Vielmehr sollte der Revierinhaber die Möglichkeit erhalten, auch höherwertige Grundstücke zu kaufen oder zu pachten.

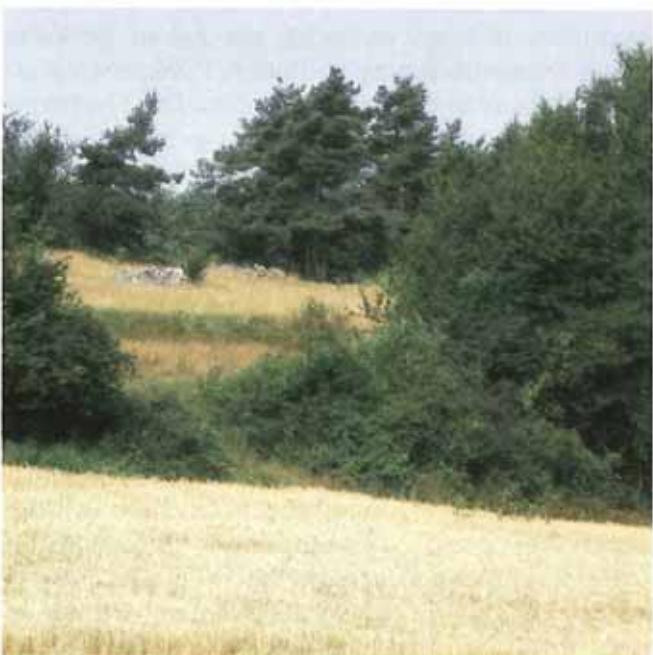
Fehlende oder nicht ausreichende Deckung für das Wild in der Feldflur können dadurch aufgewogen werden, daß dem Wild Rückzugsflächen geöffnet werden. Oftmals bringen schon geringfügige Änderungen, z. B. von Wegeführungen, dem Wild spürbare Verbesserungen, wenn dadurch nach der Nahrungsaufnahme am Wald-Feldrand ein ungestörter Rückwechsel in den Einstand möglich ist.

Nach dem Abernten der Felder im Herbst kann sich für das Wild durch Verknappung des Nahrungsangebots eine schwierige Situation ergeben.

Ein natürliches Äsungsangebot an Sträuchern, Büschen, Weichhölzern, Wildobst und anderem mehr sollte dem Wild in der Feldflur zur Verfügung stehen.



Wildäcker verbessern die Lebensbedingungen des Wildes und tragen zur Minderung von Wildschäden bei



Wildruhezonen dienen der Hege im Jagdrevier; sie geben dem Wild Deckung und Schutz bei der Äsung inmitten land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

4.1.4 Wildruhezonen

Ein dichtes Straßen- und Wegenetz, das es den erholungssuchenden Menschen zunehmend möglich macht, weiter und tiefer in die Feldfluren und Wälder vorzudringen, verursacht starke Belastung der Reviere und Beunruhigung des Wildes. Ständige Beunruhigung des Wildes führt dazu, daß die Wildarten nicht nur ihre natürlichen Lebensgewohnheiten ändern, sondern schließlich auch dauerhaft Schaden erleiden. Aus den stark belebten offenen Landschaften haben sich z. B. Rot- und Rehwild mehr und mehr in Waldeinstände zurückgezogen. Die Folge davon ist, daß mancherorts auch deshalb nicht unerhebliche Schäden auftreten. Andere in ihrem Vorkommen bereits bedrohte Arten werden durch Ruhestörung in der Entwicklung ihrer Populationen beeinträchtigt und sind dadurch besonders bestandsgefährdet. Bei der Flurbereinigung ist dieser Situation in besonderem Maße Rechnung zu tragen, indem die Flurbereinigungsbehörde schon im Stadium der Einleitung des Verfahrens im Zusammenwirken mit dem Revierinhaber darauf achtet, daß im Flurbereinigungsgebiet möglichst auch Wildruhezonen ausgewiesen werden. Bei der Einrichtung derartiger Rückzugsgebiete für das Wild muß allerdings gewährleistet sein, daß die Flächen dem Wild auch wirklich zugänglich sind und Wege- oder Straßenführungen dies nicht erschweren oder gar unmöglich machen. Ruhezonen für das Wild dürfen nicht irgendwo in der Feldflur liegen. Sie müssen Verbindung mit den Flächen haben, die das Wild, seinen Lebensrhythmus folgend, aufsucht, um neben Deckung und Schutz auch Äsung zu finden. Ruhezonen können durchaus in der Feldflur liegen. Die Flurbereinigungsbehörde sollte aber dafür sorgen, daß die Wirtschaftswege nicht dem allgemeinen Verkehr freigegeben werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

4.1.5 Erfassung und Bewertung der Biotope und Kleinstrukturen durch die Flurbereinigungsbehörde und andere Stellen

Bei der Erfassung und Bewertung von Biotopen und Kleinstrukturen sollte die Flurbereinigungsbehörde auch den Revierinhaber und die örtliche Jägervereinigung konsultieren. Berücksichtigt werden sollten aus der Sicht der Wildhege und des Artenschutzes vor allem Feldhecken, Felddraine, Kleingewässer, Feuchtgebiete und sonstige Revierflächen, die aufgrund ihrer besonderen Standortverhältnisse eine stabilisierende Wirkung für Flora und Fauna des Gebiets haben können.

4.2 Aufklärung und Anhörung

Für die Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer nach § 5 FlurbG liegen in der Regel auf der Grundlage einer agrarstrukturellen Vorplanung umfangreiche gebietsbezogene Untersuchungen über die agrarstrukturellen, infrastrukturellen und ökologischen Verhältnisse sowie Möglichkeiten zu deren Verbesserung vor. Diese Vorplanungen sollten allen beteiligten Trägern öffentlicher Belange und damit auch den unteren Jagdbehörden zugänglich gemacht werden. Über die untere Jagdbehörde kann auch die von dem geplanten Flurbereinigungsverfahren betroffene Jägerschaft Kenntnis von den Vorplanungen erlangen und so bereits in der Aufklärungsversammlung über wichtige Vorinformationen verfügen.

Die Flurbereinigungsbehörde sollte die Aufklärung zum Anlaß nehmen, direkte Kontakte mit der örtlichen Jägerschaft, vor allem mit den von der Flurbereinigung betroffenen Jagdpächtern, die nach § 10 FlurbG Nebenbeteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind, aufzunehmen. Sie sollte ferner die Aufklärung nutzen, der örtlichen Jägerschaft eine Karte über das beabsichtigte Flurbereinigungsgebiet zur Erfassung der wildbiologisch wichtigen Bereiche und Belange zu übergeben.

Auf der Grundlage der Revierkarte tragen die Revierinhaber in die Karte alle Gegebenheiten ein, die aus der Sicht der Wildhege von Bedeutung sind.

Für die Flurbereinigungsbehörden ist es auch wichtig zu wissen, wie die einzelnen Jagdbezirke des Flurbereinigungsgebietes abgegrenzt sind, welche Bedeutung die vorhandenen Kleinstrukturen unter wildbiologischen Aspekten derzeit haben und welche Problembereiche und Gefahrenpunkte sich für das Wild ergeben.

Die Übertragung der Daten sollte durch die Jägerschaft bis zum Termin nach § 38 FlurbG vorgenommen sein.

Die beteiligte Jägerschaft kann sich in der Aufklärungsversammlung eingehend über die geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen unterrichten. Die erste Kontaktlaufnahme zwischen Flurbereinigungsbehörde und Jägerschaft hilft mögliche Vorurteile abzubauen und bildet die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit während der Flurbereinigung. Sie ist geeignet, den in der wildbiologischen Biotopehege nicht immer so kundigen Flurbereinigungsingenieur frühzeitig über die wichtigsten Erfordernisse der Hege und den Jäger über die zahlreichen Möglichkeiten der Reviergestaltung in der Flurbereinigung zu unterrichten.

4.3 Vorstandswahl der Teilnehmergemeinschaft

Nach der Aufklärungsversammlung bietet die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nach § 21 FlurbG eine besondere Möglichkeit zur Zusammenarbeit zwischen Jägerschaft und Flurbereinigungsbehörde.

Zum Wahltermin wird grundsätzlich nach dem in der Flurbereinigungsgemeinde üblichen Verfahren durch öffentliche Bekanntmachung geladen.

Der ortsferne Jagdpächter sollte sich durch den Vorsteher der Jagdgenossenschaft oder durch den im Revier wohnenden Jagdaufseher von der Ladung zum Termin unterrichten lassen und zumindest informativ an der Wahl teilnehmen. Er kann sich auch selbst zur Wahl aufstellen lassen, da in den Vorstand auch Personen gewählt werden können, die nicht Flurbereinigungsteilnehmer sind.

Für die Berücksichtigung jagdlicher Belange und der Erfordernisse einer sinnvollen Revier- und Biotopgestaltung in der Flurbereinigung ist es von Vorteil, wenn die Anliegen des Jagdwesens durch einen Jäger oder durch ein jagdlich interessiertes Mitglied im Vorstand der Teilnehmergemeinschaft vertreten werden.

Wird jedoch kein Jäger in den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gewählt, sollte der Jagdpächter sich um ein gutes Verhältnis zum Vorstand und zur Flurbereinigungsbehörde bemühen, häufige Kontakte suchen und darum bitten, über wildschutzrelevante Vorhaben unterrichtet zu werden. In besonders gelagerten Fällen kann die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand auch einen geeigneten, mit der örtlichen Situation

vertrauten Beauftragten der Jägerschaft als Sachverständigen bestellen. Dessen Aufgabe sollte es sein, Vorstand und Flurbereinigungsbehörde während des Verfahrens in Reviergestaltungsfragen zu beraten und Kontakt zum Jagdpächter und zur Jagdbehörde zu halten.

Diese Funktion kann grundsätzlich auch dem örtlichen Hegering übertragen werden.

5 Planung und Maßnahmen

5.1 Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze

Bei den von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes sind nach § 37 Abs. 2 FlurbG u. a. die Belange des Jagdwesens zu beachten. In diesem Sinne ist bei der Flurbereinigung dafür Sorge zu tragen, daß die Lebensgrundlagen der freilebenden Tiere erhalten und möglichst verbessert werden. Dies kann dadurch geschehen, daß in den Neugestaltungsgrundsätzen frühzeitig darauf hingewiesen wird,

- ertragsschwache, für die mechanische Bestellung und Ernte ungeeignete Restflächen für die freilebende Tierwelt als Wildland auszuweisen und auf Dauer zu sichern,
- je nach den Biotopverhältnissen entsprechende land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen



Kleingewässer wie Teiche, Weiher und Tränken werden erhalten oder neu angelegt.

- den Wildtieren in geeigneter Weise als Ansungsflächen bereitzustellen,
- Schutz- und Ruhezonen für die wildlebenden Tiere zu schaffen,
- Verbißgehölze für das Wild anzulegen,
- fließende Gewässer in ihrer natürlichen Form zu belassen und Kleingewässer wie Teiche, Weiher und Tränken zu erhalten, zu sanieren oder neu anzulegen,
- für Bewuchs von Uferböschungen zu sorgen,
- Gebüsch und Strauchwerk entlang der Raine, Wege und Gräben zu belassen und in der Feldflur Hecken, Hegebüsche und Feldholzinseln zu schaffen.

Die genannten Anlagen bedürfen nachhaltiger Pflege und sollten im übrigen so gestaltet sein, daß sie den Wildtieren sowohl Nahrung als auch Deckung und Ruhe bieten. Von besonderer Bedeutung ist, daß derartige Hegeeinrichtungen im Revier unter Berücksichtigung der arteigenen Lebensgewohnheiten der Wildtiere richtig plaziert werden, weil sie nur so ihre revierpflegerischen Funktionen erfüllen können.

Auch hier gilt, daß Hegemaßnahmen reviergestaltender Art nicht nur der Verbesserung der Wildlebensräume dienen, sondern auch Wildschäden in Feld und Wald mindern helfen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die Träger öffentlicher Belange und alle beteiligten Organisationen einzuladen, deren Aussagen von Bedeutung sein können. Wegen der Erfordernisse des Jagdwesens kann neben der Jagdbehörde auch die örtlich zuständige Jägerschaft geladen werden, damit sie der Flurbereinigungsbehörde mit den unter Nr. 4.1 schon beschriebenen Unterlagen beratend zur Seite steht.

5.2 Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

5.2.1 Allgemeines

Die Flurbereinigungsbehörde stellt nach § 41 FlurbG entsprechend den Neugestaltungsgrundsätzen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan). Der Plan enthält auch alle landespflegerischen und reviergestaltenden Maßnahmen der Flur.

Dabei gilt es, die häufig gegensätzlichen Nutzungsansprüche der verschiedenen Planungs- und Interessenvertreter gegeneinander abzuwägen. Hierzu sind u. a. Planungsalternativen zu entwickeln und

in Einzelgesprächen zu erörtern. Die örtliche Jägerschaft sollte zur Darstellung ihrer flächendeckenden Gestaltungswünsche eine gemeinsame Begehung des Neuordnungsgebietes mit den Planern der Flurbereinigungsbehörde unter Beteiligung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft anstreben. Auch sollten die Vertreter der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege teilnehmen. Dabei kann der zu diesem Zeitpunkt vorliegende Rohentwurf des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen diskutiert werden (Grünbegehung).

Die bei den Erörterungen und Ortsbegehungen gewonnenen Erkenntnisse und mit allen übrigen Planungsansprüchen abgestimmten wildbiologischen Erfordernisse fließen in den Plan nach § 41 Abs. 1 FlurbG ein. Sie werden abschließend im Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörtert. Richtlinien der Länder regeln das Verfahren der Aufstellung, Erörterung und Feststellung des Planes nach § 41 FlurbG sowie die Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörde mit anderen Behörden und Organisationen, u. a. des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Jägerschaft.

Mit der Planfeststellung oder der Plangenehmigung wird der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen verbindlich, d. h. die Zulässigkeit des Vorhabens wird im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

5.2.2 Gestaltung aus wildbiologischer Sicht

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG enthält auch die vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung des Lebensraumes der freilebenden Tiere.

Hierbei sind folgende Gestaltungsgrundsätze zu beachten:

- Die Erhaltung des vorhandenen ökologischen Potentials und seiner Vielfalt hat grundsätzlich Vorrang vor Ausgleichsmaßnahmen. Jede neu geschaffene Anlage weist unter dem Aspekt, die Nahrungskette für das Wild zu sichern, erst nach mehreren Jahren den biologischen Wert bereits vorhandener und dem Wild vertrauter Anlagen auf.
- Bei allen Gestaltungsmaßnahmen der Flurbereinigung ist für einen Einklang zwischen den allgemeinen ökologischen Grundsätzen und den wildbiologisch wünschenswerten Ausbaugrundsätzen Sorge zu tragen.

- Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in der Flurbereinigung sollen so durchgeführt werden, daß das Wild alsbald wieder ungestörte Einstände vorfindet.
In größeren Flurbereinigungsverfahren ist zu empfehlen, die Maßnahmen abschnittsweise durchzuführen, damit nicht in allen Bereichen des Reviers gleichzeitig eine Beunruhigung eintritt.
- Sind Veränderungen nicht zu vermeiden, so hat das Versetzen von Wällen und Hecken Vorrang vor Neupflanzungen, weil mit dem Versetzen nicht nur einzelne Bäume und Sträucher, sondern ganze Pflanzengesellschaften und Bodenfaunen an den neuen Standort gebracht werden, die für das Niederwild wesentlich rascher vielartige Ansiedlung und Deckung bieten.
- Sind Neupflanzungen erforderlich, so sollen sie mit den verbleibenden oder umgesetzten Baum- und Strauchgruppen sowie anderen für die Biotophege wichtigen Strukturen vernetzt werden (vgl. Abb. 7). Zu wenige, überdies isoliert in der Landschaft gelegene Wildbiotope führen selten zu einer Verbesserung des Wildartenreichtums und der Wildartenvielfalt. Können jedoch bestehende Strukturen durch Saumbiotopen zu einem Verbundsystem entwickelt werden, ist das für den langfristigen Schutz vieler Arten von größtem Wert.
- Schließlich sollte in Betracht gezogen werden, einzelne nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehene Gebäude z. B. mit Wein zu bepflanzen, um damit den Eulen, Fledermäusen und manchen anderen Kleinvögeln eine Heimstatt zu bieten.



Alte Hecken unterstützen die ökologische Vielfalt der Landschaft; ihre Erhaltung hat Vorrang vor Neupflanzungen



Ökologisch und wildbiologisch wertvolle Landschaftsbestandteile werden im Flurbereinigungsverfahren zunehmend auch dadurch erhalten, daß sie an einen anderen Standort versetzt werden

- Anpflanzung und Gestaltung von Hecken sind nicht nur nach landschaftsgestalterischen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen, sondern müssen nach Aufbau und Lage auch den Erfordernissen der Biotope Rechnung tragen.
Je größer die Ackerschläge und je intensiver die Flächenbewirtschaftung, um so mehr ist das Wild auf Hecken, Feldgehölze, Grenzraine, Grenzgräben und Grünstreifen auch im Wegebereich angewiesen.
Das gilt vor allem für die intensiven Ackerbaugebiete, in denen zur Erntezeit innerhalb weniger Tage großräumig Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten beseitigt werden.
Die Durchmischung der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen mit naturnahen Ökosystemen in angemessenem Umfang ist daher ein wichtiges Anliegen der Biotope.
- Hier ist es erforderlich, durch Anlage und Be-pflanzung vieler kleiner wildfreundlicher Biotope mit möglichst niedrigwachsenden Arten für das Niederwild einen Lebensraum mit Dekkungs- und Äsungsangebot zu schaffen.
- In das Gehölzsortiment, das sich auf die im jeweiligen Gebiet natürlich vorkommenden Holzarten beschränken sollte (vgl. Tab. 4), ist ein bestimmter Anteil von schnellwachsenden Pioniergehölzen wie Weide oder Erle aufzunehmen.
Als masttragende Bäume sollten Eiche, Buche, Kastanie und Wildobst nicht fehlen.
Um in Feldgehölzen kleinere Deckungsnischen zu schaffen, eignen sich Gruppenpflanzungen von Nadelhölzern, deren Spitzen später zum Niedrighalten geköpft werden können. Je vielseitiger eine Pflanzung ist und je mehr sie auf den jeweiligen Standort abgestimmt wird, desto sicherer wächst sie auf.
- Große wildbiologische Bedeutung besitzen die dornentragenden Gehölze und Sträucher, weil sie gleichzeitig Äsung und Schutz bieten, wie Mirabelle, Schlehen, Sanddorn, Brombeere und alle heimischen Arten von Wildrosen. Nicht im Frühjahr und Sommer mangelt es in unseren Revieren an Äsung, sondern im Herbst und Winter. Deshalb geht es bei den Pflanzungen um die Schaffung von Frucht-, Blatt- und Knospenäsung.

5.2.3 Reihenpflanzungen

Für Reihenpflanzungen zum Bodenschutz bieten sich Eigentums- und Schlaggrenzen, Graben- und

Wegeränder, Böschungen und alle Bereiche an, die für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet sind. Aus der Sicht der Wildhege sollten sie mindestens 3- bis 5reihig sein und außen einen waldaumähnlichen Aufbau haben. Bei einem Reihenabstand von 0,80 m ergibt für die Pflanzung eine Mindestbreite von 2,50—4,00 m.

Reihenpflanzungen lassen sich bandartig über die ganze Landschaft ausbreiten. Sie bieten dem Wild ein zwar räumlich begrenztes, jedoch breit gefächertes Deckungs- und Äsungsangebot. Diese bandartige Begrünung lässt sich sowohl durch Neupflanzungen als auch mit versetzten Heckenabschnitten erreichen.

Besonders Begleitgehölze an Gewässern (vgl. Tab. 5) stellen für das Wild einen unschätzbareren, vielfältigen Lebensraum dar.

Während Gewässerbepflanzungen aus wildbiologischer Sicht stets zu begrüßen sind, gilt dies für die Wegebegleitpflanzungen nur mit Einschränkung. Wegebegleitend sollte vorrangig dort gepflanzt werden, wo die vorhandenen oder neu ausgebauten Wege eine untergeordnete Bedeutung haben und eine geringe Verkehrsbelastung besteht. Anpflanzungen an häufig und zügig befahrenen Wegen stellen sowohl für das Wild als auch für den Verkehr eine zusätzliche Gefahrenquelle dar, vor allem dann, wenn in den angrenzenden Flächen entsprechende Gehölzgruppen fehlen. Häufig und zügig befahrene Straßen und Wege sollten daher nur unter landschaftsgestalterischen Aspekten mit einzelnen Bäumen oder Baumreihen gruppenweise bepflanzt werden. Sind bestehende Pflanzungen aus wildbiologischer Sicht an Wegen mit höherer Verkehrsbelastung zu erhalten, wird empfohlen, die besonders gefährdeten Bereiche durch Gitterhecken oder Wildschutzzäune zu sichern.

Bei der Bepflanzung an Wegen, Gewässern und anderen Grenzlinien ist es aus wildbiologischer Sicht erforderlich, daß die Zwischenräume im gesamten Biotopverbund möglichst auf nicht mehr als 400 m ausgedehnt werden. Dieser Abstand beruht auf dem Aktionsradius vieler Tierarten (vgl. Heckendiagramm von Müller, Abb. 9).

5.2.4 Feldgehölze, Raine und Böschungen

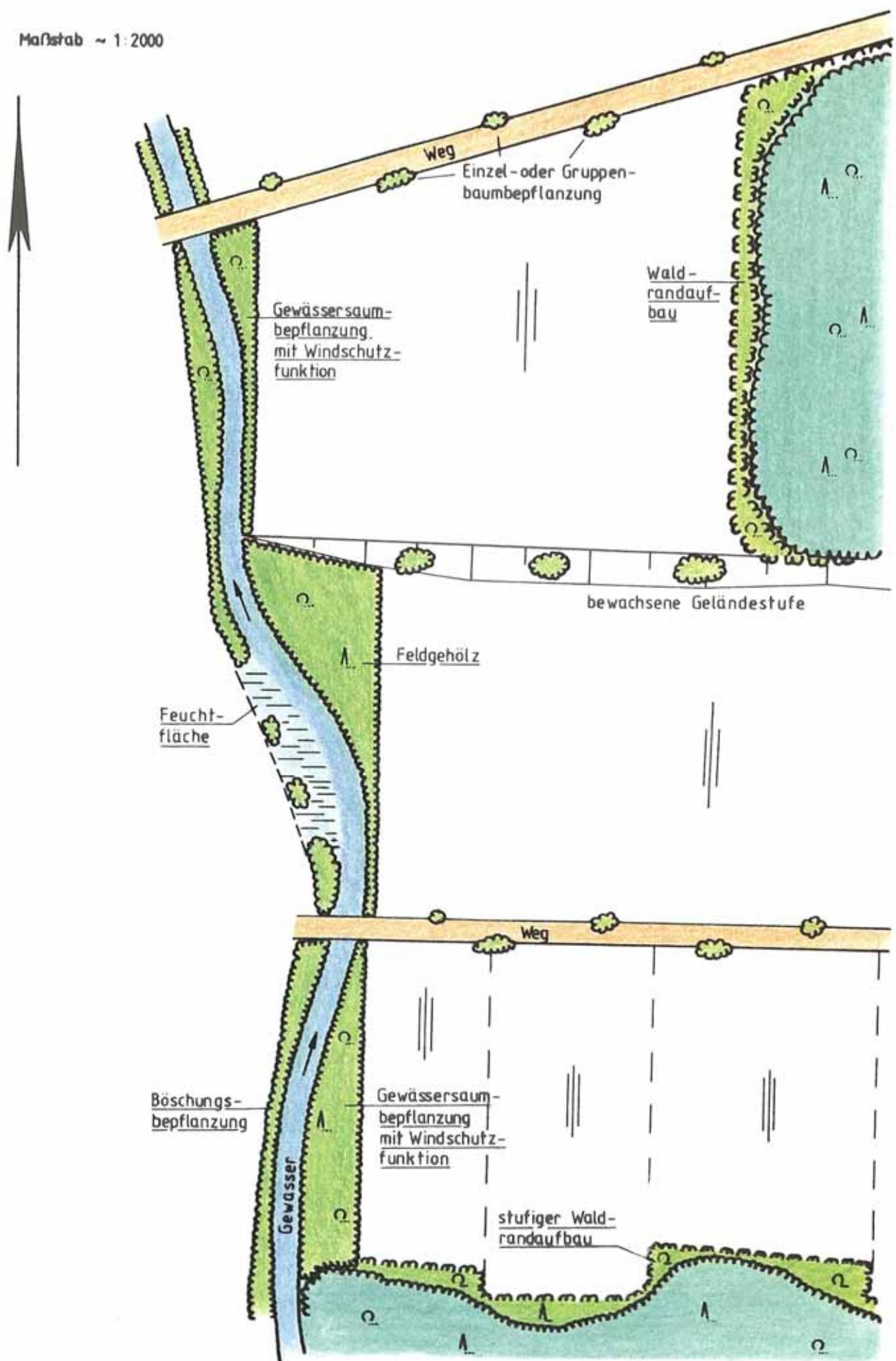
Reihenpflanzungen reichen als Lebensräume des Wildes allein nicht aus. Sie bieten zwar Niederwildarten Schutz, zugleich aber auch ihren Räubern gute Jagdmöglichkeiten.

Aus wildbiologischer Sicht ist es deshalb erforderlich, unter Einbeziehung der vorhandenen oder neu geschaffenen Biotope (Reihenpflanzungen,

Beispiel einer Vernetzung

Abb. 7

Maßstab ~ 1:2000



Tab. 4 Übersicht der Standortansprüche von Gehölzen, die für die Anpflanzung von Feldgehölzen geeignet sind¹⁾

	Substrat	Nährst.-versorg.	Kalk-versorg.	Wasser-versorg.	Stand-ortklima	Höhen-lage
	anmoorig felsig, steinig Sand Lehm Ton	arm mittel gut	sauer neutral kalkhaltig	trocken frisch-feucht naß	warm gemäßigt kühl	bis 200 m 200-450 m über 450 m
Ahorn,						
Berg-,	x	x	x	x	x	x
Feld-,	x	x	x	x	x	x
Spitz-,	x	x	x	x	x	x
Berberitze	x	x	x	x	x	x
Besenginster	x	x	x	x	x	x
Birke,	x	x	x	x	x	x
Hänge-,	x	x	x	x	x	x
Moor-,	x	x	x	x	x	x
Brombeer-Arten*)	x	x	x	x	x	x
Buche	x	x	x	x	x	x
Efeu,	x	x	x	x	x	x
Eiche,	x	x	x	x	x	x
Stiel-,	x	x	x	x	x	x
Traubens-	x	x	x	x	x	x
Eisbeere						
Esche	x	x	x	x	x	x
Fräkmastanie	x	x	x	x	x	x
Faubaum	x	x	x	x	x	x
Geißblatt	x	x	x	x	x	x
Hainbuche	x	x	x	x	x	x
Hartriegel, Roter	x	x	x	x	x	x
Hasefuß	x	x	x	x	x	x
Heckenkirsche	x	x	x	x	x	x
Hirsch-Holunder-	x	x	x	x	x	x
Johannisbeere,	x	x	x	x	x	x
Rote Wilde,	x	x	x	x	x	x
Schwarze	x	x	x	x	x	x
Kreuzdorn	x	x	x	x	x	x
Liguster	x	x	x	x	x	x
Linde,	x	x	x	x	x	x
Sommer-,	x	x	x	x	x	x
Winter-,	x	x	x	x	x	x
Mehlbeere	x	x	x	x	x	x
Pflaumenhügelchen	x	x	x	x	x	x
Rose,	x	x	x	x	x	x
Acker-,	x	x	x	x	x	x
Hecken-,	x	x	x	x	x	x
Kriechende	x	x	x	x	x	x
Falsche Hundes-	x	x	x	x	x	x
FITZ,	x	x	x	x	x	x
Glänzende	x	x	x	x	x	x
Hügel-	x	x	x	x	x	x

1) Graulich, R. u. a. 1981: Feldholzinseln – Stätten des Lebens, Verlag Darmstäd-

	Substrat	Nährst.-versorg.	Kalk-versorg.	Wasser-versorg.	Stand-ortklima	Höhen-lage
	anmoorig felsig, steinig Sand Lehm Ton	arm mittel gut	sauer neutral kalkhaltig	trocken frisch-feucht naß	warm gemäßigt kühl	bis 200 m 200-450 m über 450 m
Acer						
pseudoplatanus						
campestris						
platanoïdes						
Betula						
pendula						
pubescens						
Cytisus scoparius						
Betula						
pendula						
Betula						
pubescens						
Rubus fruticosus agg.						
Hedera helix						
Quercus						
robur						
petraea						
Sorbus torminalis						
Castanea excelsior						
Castanea sativa						
Frangula alnus						
Lonicera periclymenum						
Vaccinium vitis-idaea						
Carpinus betulus						
Sorbus aucuparia						
Opulus						
lantana						
Sorbus domestica						
Ulmus						
glabra						
minor						
Prunus padus						
Crataegus						
ovalis						
Prunus avium						
Clematis vitalba						
Malus sylvestris						
Pyrus pyraster						
Crataegus						
monogyna						
macracarpa						
calciphila						
heterodonta						
laevigata						
Salix						
fragilis						
hippophaeifolia						
rubens						
alopucroides						
cinerea						
viminalis						
triaandra						
aurita						
purpurea						
caprea						
Weiß-						
Zitterpappel						
Populus tremula						

x = Vorkommen ● = besonderer Schwerpunkt

□ = beschränktes Vorkommen

* Die Brombeerarten haben sehr unterschiedliche Standortansprüche, in diesem Bereich kommen nur wenige Arten vor.

Tab. 5

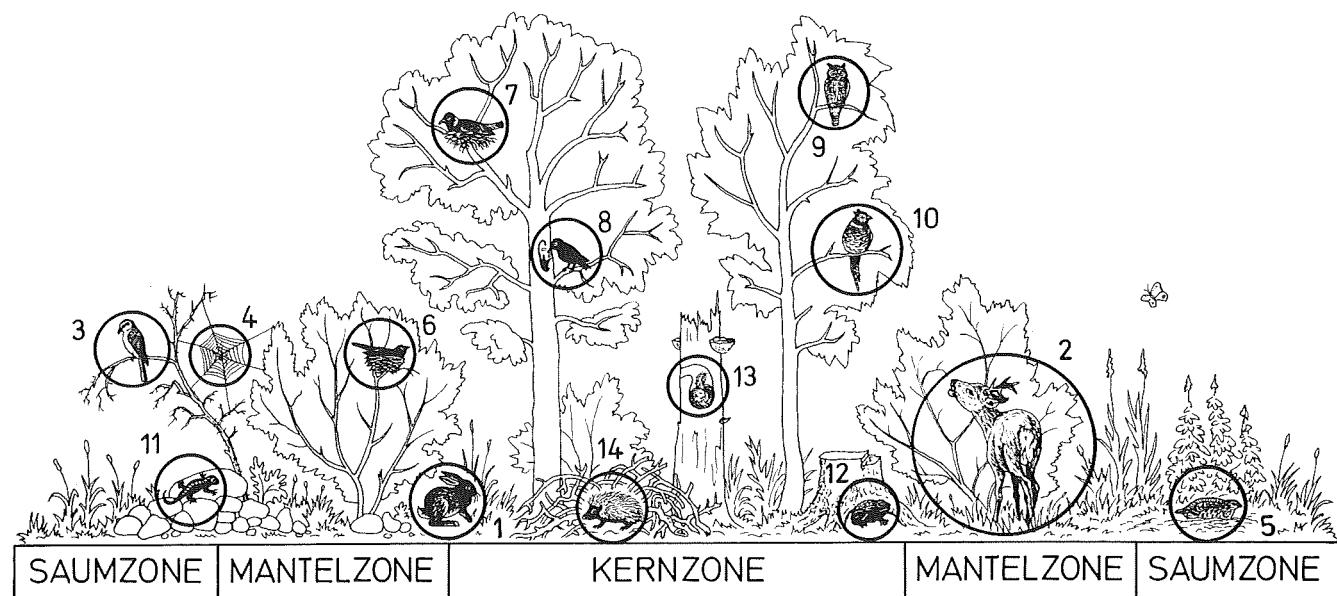
Geeignete Holzarten ³⁾		Bergland-Erlengewässer Boden schwach bis mäßig basenreich	Boden basenreich	Flachland-Erlengewässer Moorboden	Sandboden, basenarm	Bindiger Boden, mäßig basenhaltig	Mergelboden, basenreich	Weidengewässer
Gehölze für den Mittelwasserbereich								
Bäume:								
Rot- o. Schwarzerle ¹⁾ (<i>Alnus glutinosa</i>)	x	x	x	x	x	x	x	x
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	.	x	.	.	.	x	x	.
Bruch- o. Knackweide (<i>Salix fragilis</i>)	x	x	.	x	x	x	x	x
Fahlweide (<i>Salix x rubens</i>)	x	x	.	x	x	x	x	x
Silberweide (<i>Salix alba</i>)	.	x	.	.	x	x	x	x
Sträucher:								
Purpurweide (<i>Salix purpurea</i>)	x
Mandelweide (<i>Salix triandra</i>)	x
Hanfweide (<i>Salix viminalis</i>)	x
Gehölze für die Böschungen oberhalb des Mittelwasserbereichs								
Bäume 1. Ordnung (> 25 m hoch werdend):								
Stieleiche ²⁾ (<i>Quercus robur</i>)	x	x	x	x	x	x	x	x
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	(x)	x	.	.	x	x	x	x
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	x	x	.	.	x	x	x	x
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	(x)	x
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	.	x
Bäume 2. Ordnung (< 25 m bleibend):								
Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>)	.	.	x
Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	.	.	x	x	x	.	.	.
Eberesche o. Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)	x	.	x	x	x	x	.	.
Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)	x	x	x	x	x	x	x	x
Hainbuche ²⁾ (<i>Carpinus betulus</i>)	x	x	.	.	x	x	x	x
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	.	x	.	.	x	x	x	x
Sträucher:								
Grauweide (<i>Salix cinerea</i>)	.	.	x
Ohrweide (<i>Salix aurita</i>)	.	.	x	x
Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)	x	.	x	x
Wasserschneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	x	x	.	x	.	x	x	x
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	x	x	.	x	.	x	x	x
Schlehe o. Schwarzdorn (<i>Prunus spinosa</i>)	x	x	.	.	.	x	x	x
Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)	x	x	.	.	.	x	x	x
Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>)	.	x	.	.	.	x	x	x
Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)	.	x	.	.	.	x	x	x
Pfaffenbüschelchen (<i>Euonymus europaeus</i>)	.	x	.	.	.	(x)	x	x
Bluthartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	.	x	.	.	.	(x)	x	x

¹⁾ auf keinen Fall Grauerle (*Alnus incana*)²⁾ nicht in Lagen über 400 m NN verwenden³⁾ Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 1980: Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen, — Fließgewässer —, Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung, Düsseldorf

Profil eines Feldgehölzes und Beispiele für ökologische Einnischung tierischer Bewohner

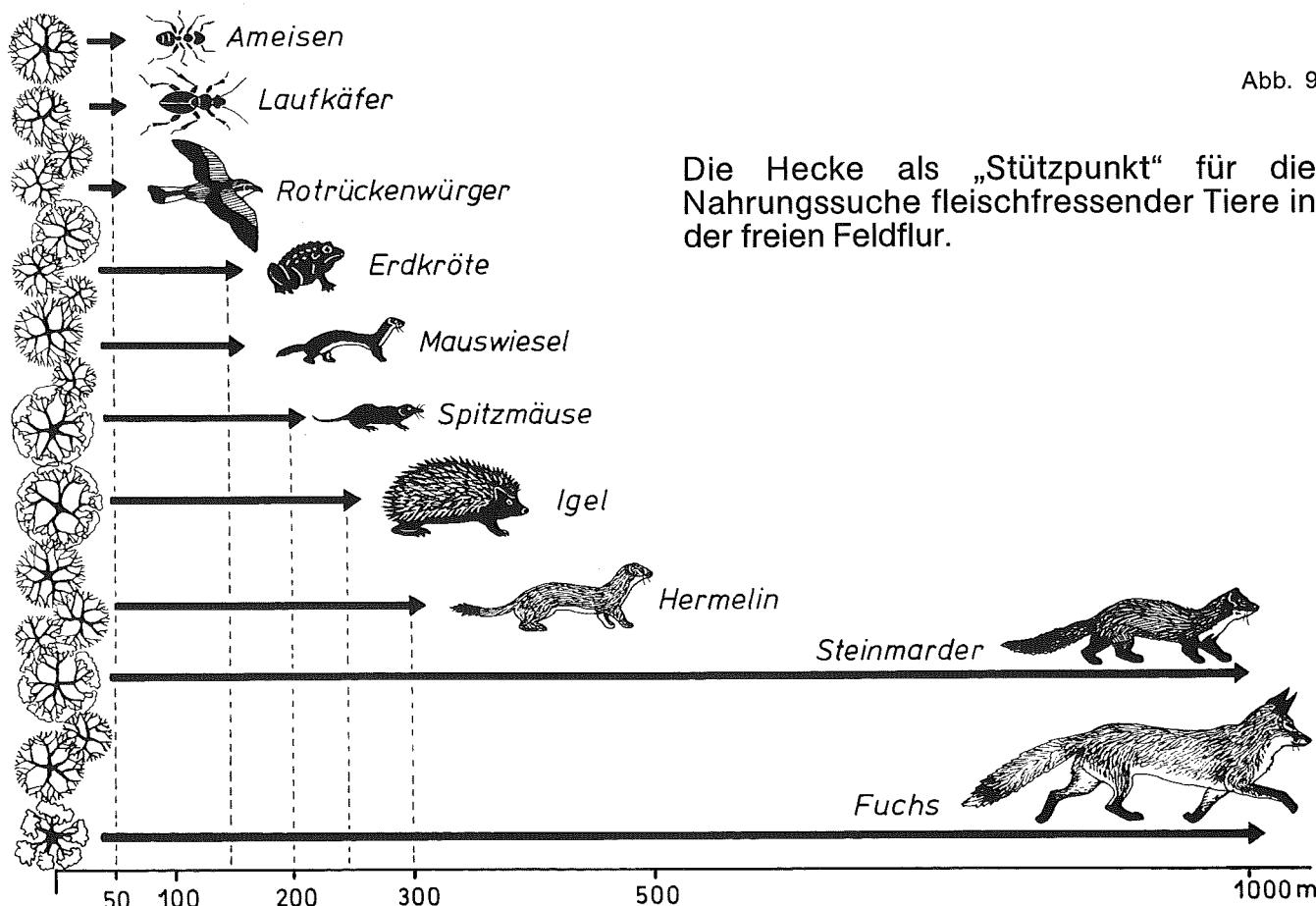
Abb. 8

Die Bedeutung von Rainen, Hecken und Feldgehölzen in der Landschaft, besonders für die Wildhege



- 1 Deckung für Niederwild (z. B. Hase)
- 2 Äsung für Niederwild (z. B. Reh)
- 3 Sitzplätze für Lauerjäger (z. B. Raubwürger)
- 4 Dickicht für Fallensteller (z. B. Kreuzspinne)
- 5 Nistplätze für Bodenbrüter (z. B. Rebhuhn)
- 6 Nistplätze für Buschbrüter (z. B. Dorngrasmücke)
- 7 Nistplätze für Baumbrüter (z. B. Ringeltaube)

- 8 Baumhöhlen für Höhlenbrüter (z. B. Star)
- 9 Schlafplätze für Nachtaktive (z. B. Waldohreule)
- 10 Schlafplätze für Tagaktive (z. B. Fasan)
- 11 Sonnige Plätze für Reptilien (z. B. Zauneidechse)
- 12 Schattige Verstecke für Amphibien (z. B. Erdkröte)
- 13 Winterquartiere für Bilche u. a. (z. B. Haselmaus)
- 14 Kinderstuben für Kleinsäuger (z. B. Igel)



Quelle: Dr. F. Müller

Abb. 9

Die Hecke als „Stützpunkt“ für die Nahrungssuche fleischfressender Tiere in der freien Feldflur.

Baumgruppen, Teiche, Wildwuchsflächen oder Remisen) als flächig wirksame Deckungsinseln auch **Feldgehölze** anzulegen.

Der Wert von Feldholzinseln ist um so größer, je intensiver die Landschaft genutzt wird. Wie bei der Neuanlage anderer Wildbiotope ist es auch bei der Pflanzung von Feldgehölzen notwendig, einen Mindestabstand (rd. 150 m) zu Lärm- und Gefahrenzonen wie Ortsrändern, Sportplätzen und Hauptverkehrsstraßen einzuhalten. Das Wild darf nicht gezwungen werden, sich zur Äsung oder zum Schöpfen (Trinken) in die genannten Gefahrenbereiche begeben zu müssen.

Die Jäger sollten deshalb bemüht sein, diese Gefährdung durch Anlage von Wildäckern in der Nähe der Feldgehölze zu mindern.

Wie Reihenpflanzungen stellen auch Feldgehölzanpflanzungen auf den aus landwirtschaftlicher Sicht unwirtschaftlichen Restflächen der Straßen und Wege sowohl für das Wild als auch für den Verkehr eine Gefahrenquelle dar. Deshalb sind sie an stark befahrenen Straßen und Wegen aus wildbiologischer Sicht und aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erwünscht. Aus landschaftsgestalterischen Gründen bieten sich solche Restflächen jedoch zur Bepflanzung oftmals an. Durch die Auswahl und Pflanzung von nicht masttragenden Einzelbäumen, die für das Wild keinen Anziehungspunkt bilden, ergibt sich eine gute Lösungsmöglichkeit.

Die Anlage von Feldgehölzen bietet sich im Zusammenhang mit dem Wegebau jedoch dort an, wo Wegeflächen entbehrlich werden und im Rahmen der Flächenneuzuteilung als naturnahe Restflächen erhalten bleiben können. Durch Ergänzungsbepflanzungen am Wegesrand, wobei der ehemalige Fahrspurbereich sich selbst überlassen bleiben kann, entsteht rasch ein wertvoller Wildeinstand mit Äsungsfläche.

In Feldgehölzen sollten Äsungsmöglichkeiten an Gräsern und Wildkräutern geboten werden, indem kleinere, möglichst geschützte und unzugängliche Flächen von der Bepflanzung ausgenommen bleiben. In diesen Bereichen kann sich eine artenreiche Flora und Fauna entwickeln, die an anderer Stelle häufig keine Entfaltungsmöglichkeit hat, aber z. B. für die Rebhuhnhege lebensnotwendig ist.

Die Anlage der gesamten Feldgehölzpflanzung ist so zu gestalten, daß eine Saum-, Mantel- und Kernzone entsteht (vgl. Abb. 8 „Profil eines Feldgehölzes“ nach Dr. F. Müller).

In die Saumzone gehören neben Kräutern und Gräsern niedrigwachsende und dornentragende

Sträucher wie Wildrosen und Brombeeren; in der Mantelzone sind Gehölze 2. Größenordnung und nur in der Kernzone höherwachsende Bäume 1. Größenordnung zu verwenden.

Hier stehen auch die älteren Bäume, wenn die Anlage eines Feldgehölzes in Anlehnung an vorhandene Einzelbäume oder Baumgruppen erfolgt. In die Kernzone können auch die bereits erwähnten Freiflächen einbezogen werden.

Feldgehölze als Hegeinseln benötigen — je nach den örtlichen Gegebenheiten — nur einige 100 bis 2 000 oder 3 000 qm. Unter dem wildbiologisch wichtigen Aspekt der Vernetzung sind mehrere im Gebiet verteilte kleinere Feldgehölze wertvoller als wenige große.

Feldraine sind wichtige verbindende Strukturen in der Landschaft. Sie enthalten Lebens- und Dekkungsräume für das Niederwild, die es zu erhalten gilt. Soweit aus agrarstrukturellen Gründen eine punktuelle Aufweitung der Raindichte erforderlich ist, sind die zu erhaltenden Raine zu verstärken. Eigentums- und Bewirtschaftungsgrenzen sind nach Möglichkeit in der Lage bestehender Feldraine auszuweisen, um ihre Erhaltung sicherzustellen. Eine vergleichbar wichtige Funktion kommt den **Böschungen** zu. Als wildbiologisch bedeutsame Lebensstätten sind sie so zu gestalten, daß sie Biotopfunktionen übernehmen können.

5.2.5 Waldrandzonen

Auch die wildfreundliche Gestaltung der Waldrandzonen gehört zu den Möglichkeiten der Biotope in der Flurbereinigung. Der Waldrand als Übergangsbereich zwischen dem Deckungsraum „Wald“ und den Äsungsflächen „Feld/Wiese“ ist bei entsprechender Gestaltung ein begehrter Einstands- und Verweilort für zahlreiche Wildarten. Deshalb ist anzustreben, insbesondere vor Waldflächen mit gleicher Baumart und gleicher Altersstruktur ohne Waldsaumzone, einen 5—25 m breiten Randbereich anzulegen und zur landwirtschaftlichen Nutzfläche hin mit Weißdorn, Wildrosen, Brombeeren usw. zu bepflanzen. Zum Wald hin bieten sich, je nach den örtlichen Bodenverhältnissen, Eberesche, Feldahorn, Weidenarten, Schlehen, Wildobst usw. zur Pflanzung an. Eine solche Gestaltung der Feld-Waldgrenze ist zumeist auch mit den landwirtschaftlichen Interessen zu vereinbaren, da im Waldschattenbereich eine vollwertige landwirtschaftliche Nutzung häufig ohnehin nicht gewährleistet ist. Die für den Aufbau einer Waldsaumzone vorzusehenden Bereiche sollten im engen Benehmen mit den zuständigen Forstbehörden ausgewählt werden.

Diese Abstimmung ist dann besonders wichtig, wenn für den Aufbau von Waldsaumzonen in der Flurbereinigung nur in bestimmten Abschnitten oder im begrenzten Rahmen Flächen zur Verfügung gestellt werden können. Aus wildbiologischer Sicht sollte die Feld-Waldgrenze so lang wie möglich gehalten werden und in der Vegetation abwechslungsreich sein.

5.2.6 Grenzertragsflächen

Grenzertragsflächen sind Flächen, die wegen ungünstiger natürlicher Ertragsbedingungen und betriebswirtschaftlicher Bedingungen nicht nachhaltig ökonomisch genutzt oder verbessert werden können, so daß auf Dauer die Bewirtschaftungskosten die zu erzielenden Erträge übersteigen. Für das Wild stellen Grenzertragsflächen wie Heide, Moor, Ödland und Brachflächen besonders wichtige und erhaltenswerte Lebensräume dar.

Bei diesen Flächen ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie in ihrem Zustand zu belassen sind oder ob es

im Interesse des Naturschutzes und der Verbesserung des Lebensraumes des Wildes sinnvoll ist, Gestaltungs- oder Pflegemaßnahmen vorzusehen. Heide- und Moorbiotope sind grundsätzlich in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten. Sie stellen optimale Ruhezonen für das Wild dar.

Aufgelassene Kiesgruben entwickeln sich vielfach zu abwechslungsreichen Biotopen, weil hier auf begrenzter Fläche häufig viele verschiedene Standorte wie flache Tümpel, Gesteinshaufen, Weichholzer und Wildkrautgesellschaften vereint sind. Sie sind auch Lebensraum für viele kleine, nicht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, die ihrerseits aber wesentlicher Bestandteil der Artenvielfalt sind und große Bedeutung in der Nahrungskette größerer Tierarten besitzen. Aus wildbiologischer Sicht ist deshalb davon abzuraten, jede Kiesgrube aufzufüllen, zu rekultivieren und zu bepflanzen. Hierdurch wird dem Wild häufig mehr Deckung und Asyl genommen als neu geschaffen werden kann. Weit wichtiger ist es, Kiesgruben durch land-



Wertvolle Feuchtgebiete, wie Moorflächen, sind durch Anlage von Staueinrichtungen in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten

schaftsgestaltende Anlagen in die Landschaft einzubinden und damit Verbindungen zu bereits bestehenden Biotopen zu schaffen.

Neben Kiesgruben bilden vernachlässigte Hangstreifen, Bahndämme und andere Trockenstandorte mit ihrem vielfältigen Bewuchs für eine große Anzahl von Tierarten (z. B. Wildkaninchen) den artgemäßen Lebensraum, den es zu erhalten gilt.

5.2.7 Feuchtplächen

Nach dem Naturschutz- und Landschaftspflegerecht der Länder dürfen Eingriffe in geschützte Biotope wie Moore, Sümpfe und Brüche grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Diese sind als ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten.

Zur Erhaltung und Gestaltung als Feuchtgebiete eignen sich z. B. Grünlandmulden, die nur extensiv zu bewirtschaften sind und unter stauender Nässe leiden. Durch Aufwallung an den Grenzlinien lässt sich der Wassereinstau verstärken und zugleich eine Abgrenzung zu den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen vornehmen. Eine besondere Gestaltung der Feuchtplächen ist nicht in jedem Falle erforderlich. Um ihren Charakter nicht zu verändern, wird eine Bepflanzung im Innenbereich der Feuchtgebiete als Bruchwald mit der gleichzeitigen Funktion als Deckungs- und Verbißgehölz nur dann zu empfehlen sein, wenn andere Waldflächen oder Feldgehölze als Deckungsinseln im Nahbereich nicht vorhanden sind. Häufiger wird dagegen eine Bepflanzung der Randzonen des Feuchtgebiets angebracht sein.

Inwieweit die Anlage einer flachen Teichmulde mit wechselnden Wasserständen für Wild erforderlich ist, hängt davon ab, ob in der Umgebung genügend Wasserstellen und offene Gewässer vorhanden sind.

5.2.8 Erschließung durch Straßen und Wege

Straßen und Wege erschließen und gliedern die ländlichen Räume.

Sie sollen sich schonend in die Landschaftsstruktur einfügen, dabei jedoch den wirtschaftlichen und infrastrukturellen Ansprüchen des Gebietes gerecht werden.

Verkehrsbelastung und Funktion eines Weges im gesamten Verkehrsnetz eines Raumes sind bestimmend für die Ausbauart. Alle Ansprüche gemeinsam beeinflussen die Dichte eines Straßen- und Wegenetzes.

Das Wegenetz ist möglichst weitmaschig zu planen. Es ist so anzulegen, daß es unter Beachtung

der Geländeform die Bewirtschaftung durch günstige Grundstücksformen erleichtert und gleichzeitig eine harmonische Einfügung in das Landschaftsbild erreicht wird.

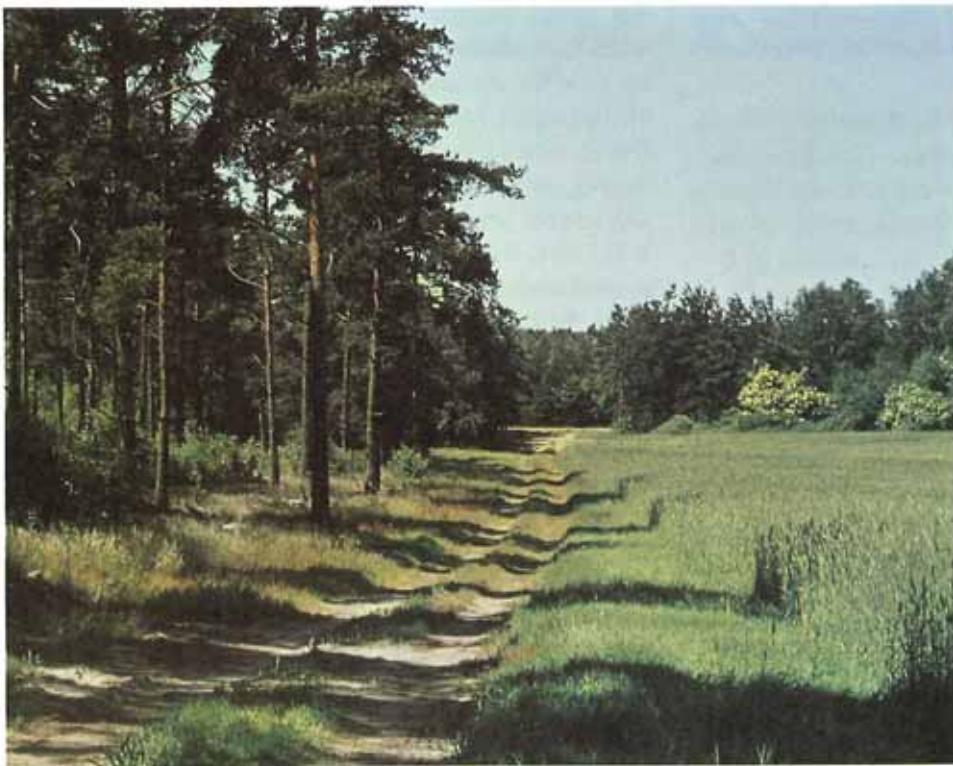
Der Ausbau des vorhandenen Straßen- und Wegevernetzes, vor allem im Zusammenhang mit Neutrasierungen, wirkt sich grundsätzlich negativ auf das Wild aus, da das Wild seine alten, durch die Baumaßnahmen unterbrochenen Wildwechsel beibehält. Mit zunehmender Verkehrsbelastung der Straßen und Wege können erhebliche Wildverluste eintreten.

Im Interesse der freilebenden Wildtiere sollte sich die Wegeplanung daher an den Wildwechseln und Wildverhaltensweisen orientieren, um Störungen für das Wild möglichst gering zu halten. Wildruhezonen, gewohnte Einstände und andere vom Wild gern angenommene Bereiche sollten bei der Straßen- und Wegeneutrasierung ebenso berücksichtigt werden wie die bestehende Landschaftsgliederung und der vorhandene Pflanzenbestand.

In wildbiologisch besonders schutzwürdigen Landschaftsteilen sind deshalb die Notwendigkeit der Erschließung und die Wegenetzdichte besonders sorgfältig zu prüfen.

Unbedingte Beachtung verdient auch der Ausbau von Wirtschaftswegen an der Grenze zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wald, vor allem dann, wenn eine stärkere Verkehrsbelastung zu erwarten ist und Bereiche betroffen werden, in denen das Wild auf alten Wechselen bisher ungestört zum Äsen auszutreten pflegt. Wenn es die örtliche Planungssituation zuläßt, sollten die Wege zwischen dem Wald und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche möglichst nur als leichtbefestigte Wirtschaftswege ausgelegt oder für den Fall des stärkeren Ausbaus so trassiert werden, daß ein schneller Verkehr auf ihnen nicht möglich ist. In besonders kritischen Bereichen, wie z. B. an unübersichtlichen Stellen oder direkt an Wildwechseln, kann es erstrebenswert sein, in einer Tiefe von 30 bis 40 m den Wald auszulichten und so einen vom Wild nicht bevorzugten Waldrand zu schaffen.

Ist ein Ausbau des Wegenetzes in wildbiologisch besonders wertvollen Landschaftsteilen des Flurbereinigungsgebietes nicht zu vermeiden, sollte im Einzelfall geprüft werden, durch welche Maßnahmen ein unerwünschter Verkehr aus diesen Gebieten ferngehalten werden kann. Als wirksame Maßnahmen bieten sich Sperrungen für Durchgangs- und Erholungsverkehr oder entsprechende Widmungen der Wege für ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Anliegerverkehr



Wirtschaftsweg an der Feld-Waldgrenze mit wildbiologisch günstiger leichter Befestigung

an. Durch Beibehaltung kurzer unbefestigter Teilstücke kann u. U. unerwünschter PKW-Verkehr eingeschränkt werden. In besonders verkehrsgefährdeten Bereichen sollten Gitterhecken aufgebaut oder Warnreflektoren mit Blinkeffekt aufgestellt werden.

5.2.9 Regelung des Wasserhaushaltes

Maßnahmen zur Regelung des Wasserhaushaltes mit dem Ziel, geordnete wasserwirtschaftliche Verhältnisse zu erhalten oder herzustellen, können Eingriffe in die gewachsene Landschaft bewirken.

Im Rahmen einer sorgfältigen Abwägung der unterschiedlichen Interessen und Ansprüche an den Wasserhaushalt besteht jedoch die Möglichkeit, auch wildbiologische Forderungen beim Gewässerausbau zu berücksichtigen.

Der Ausbau fließender und stehender Gewässer und die hierbei bestehende Forderung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Wasserrückhaltung machen es möglich, die Anzahl und den Umfang weitgehend ungestörter Wildbiotope zu vergrößern.

Durch Einbeziehung bereits vorhandener Hegeinseln und durch möglichst naturnahen Gewässerausbau lässt sich das Netz der Biotope zum Vorteil für das Wild, vor allem für das Niederwild noch dichter knüpfen. Der gleiche Erfolg wird auch durch Erhaltung der alten Gewässersohle als Berme erreicht (vgl. Abb. 13).

Fließende Gewässer werden sowohl in Verbindung mit Wegen als auch von ihnen getrennt geplant und ausgebaut. Wege an Gewässern erleichtern die Gewässerunterhaltung. Die Verbindung von Wegeseitenbereich und Böschung ermöglicht eine Verbreiterung der für/das Wild wichtigen naturbelassenen Bereiche und sollte überall dort angestrebt werden, wo auf den Wegen eine geringe Verkehrsbelastung zu erwarten ist. Auf diese Weise kann der Wege- und Gewässerseitenbereich vom Wild als Deckungsstreifen genutzt werden.

Aus wildbiologischer Sicht ist eine getrennte Lage von Weg und Gewässer bei gleichzeitiger Bepflanzung beider Anlagen in der Regel besser, weil dadurch eine stärkere Gliederung der Landschaft und eine engere Vernetzung der Wildbiotope erreicht werden können. Das nicht über Wege zugängliche und bepflanzte Gewässer ist zudem gerade wegen seiner Ruhelage für das Wild wertvoll und kann mithelfen, durch Vermehrung der Sichtbarrieren die Fluchtdistanzen des Wildes zu verringern.

Liegt in Ackeraugebieten die Bearbeitungsrichtung senkrecht zum Gewässer oder grenzen Grünlandflächen an, sollte das Gewässer so ausgestaltet werden, daß ihm kleinere Feldholzinseln, teichartige Grabenausweitung und andere Ökosysteme angegliedert werden. Dadurch entsteht für das Wild ein vielgestaltiger Deckungs- und Lebensraum.

Abb. 10

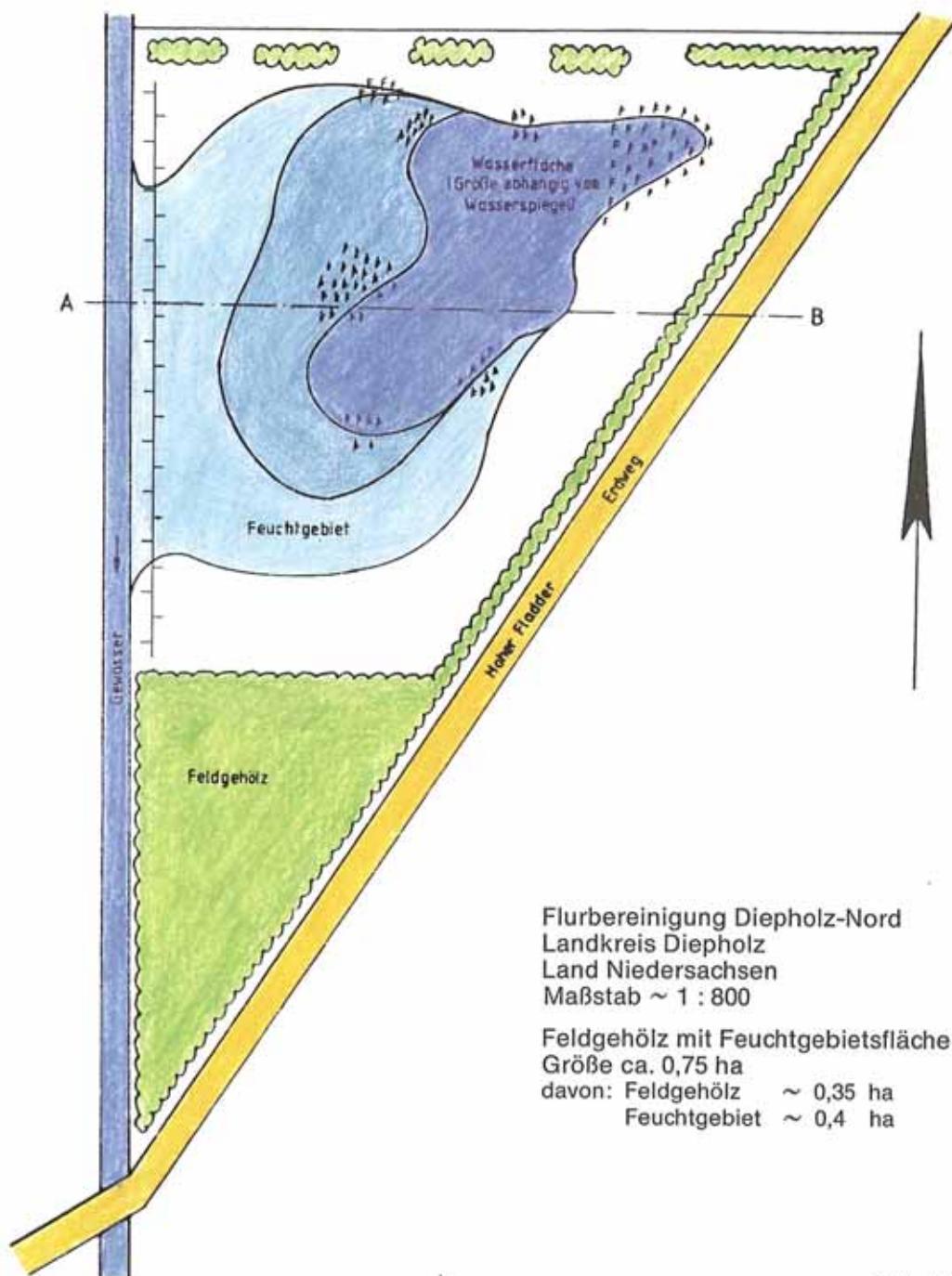
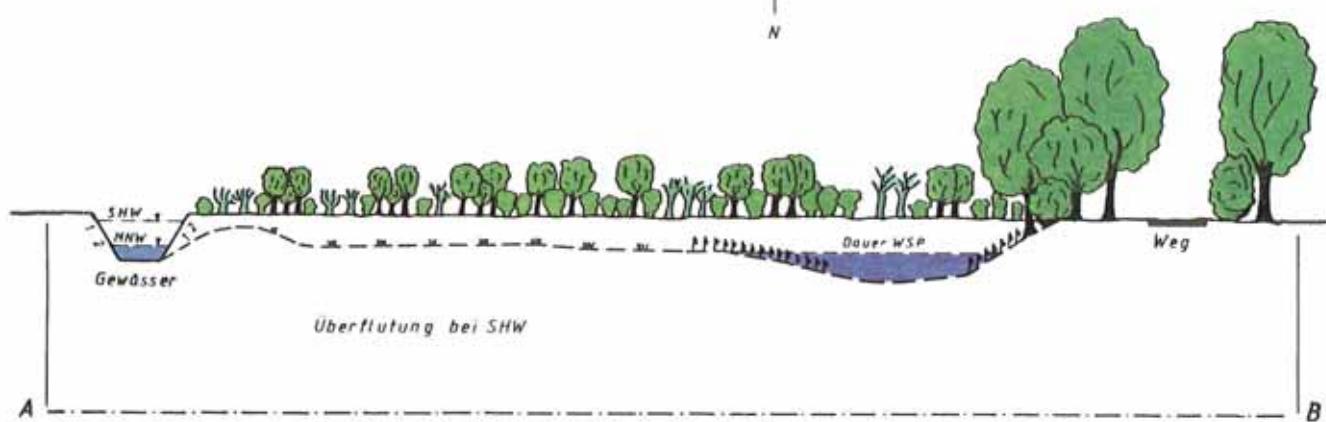


Abb. 11



Regelzeichnungen

Abb. 12

Profile von Gewässern mit einseitiger Berme im Gewässerprofil
– Funktion der Berme: Unterhaltung, Feucht- und Niederwildrückzugsfläche

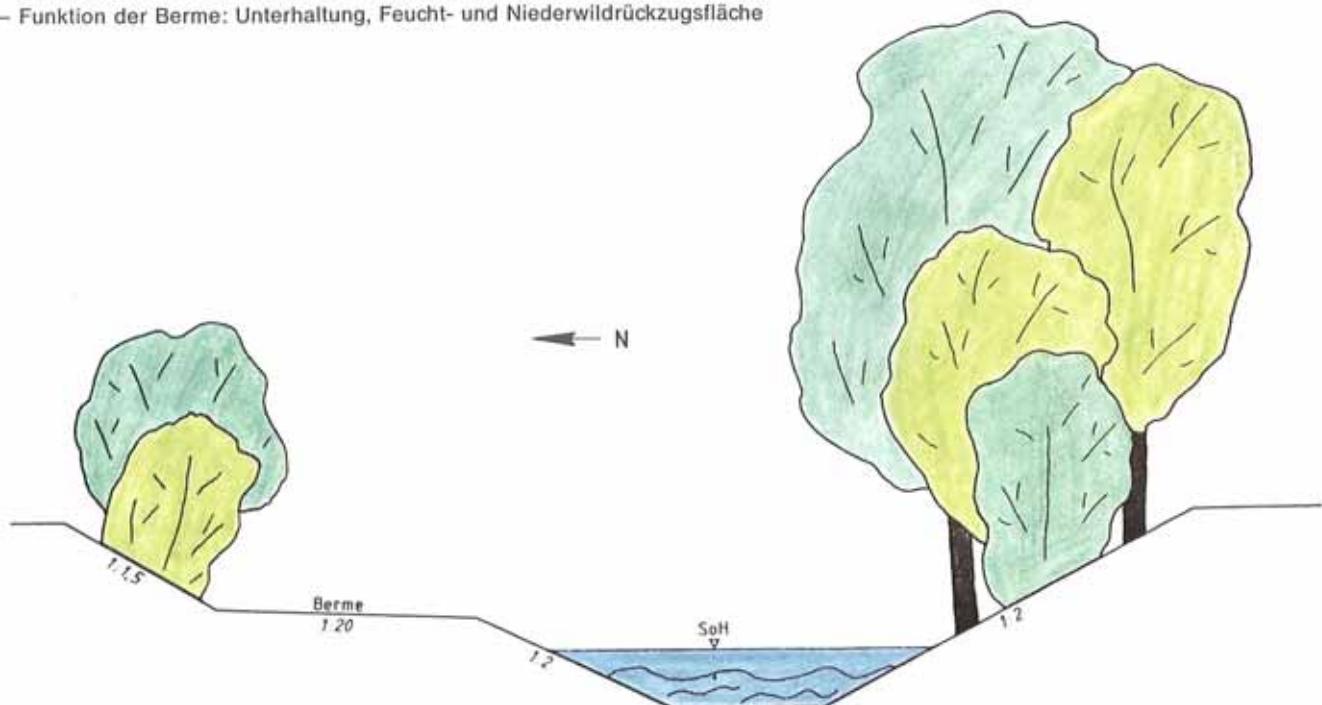
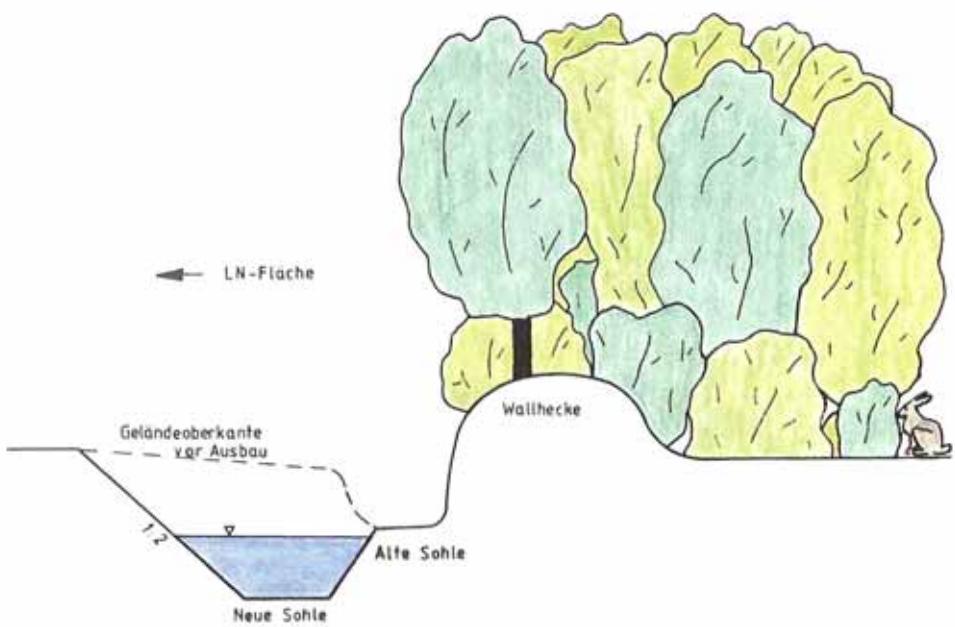
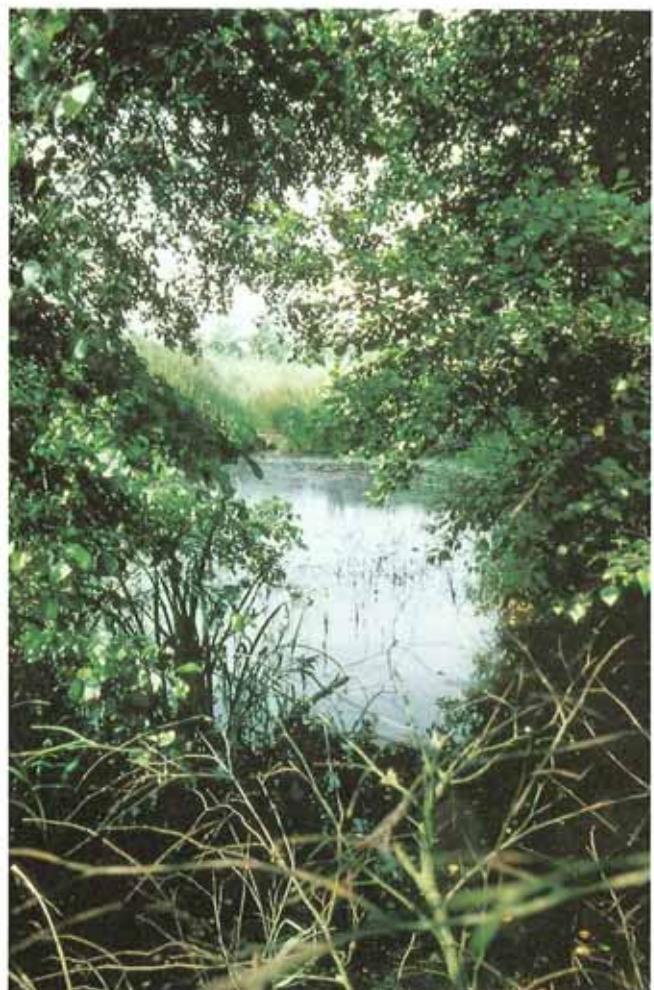
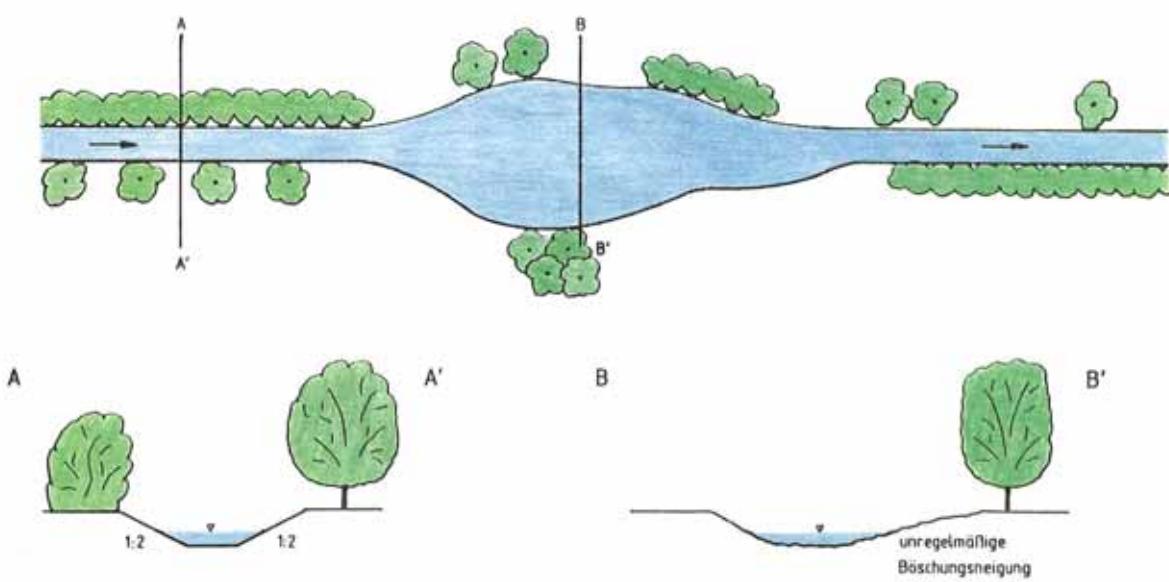


Abb. 13



Teichartige Ausweitung im Grabenverlauf

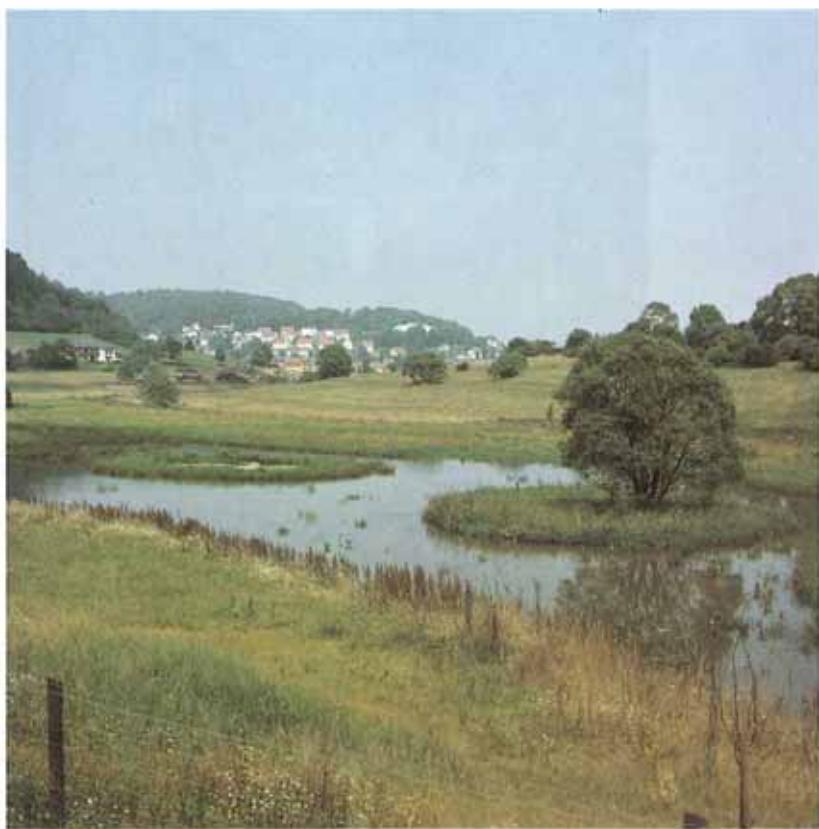
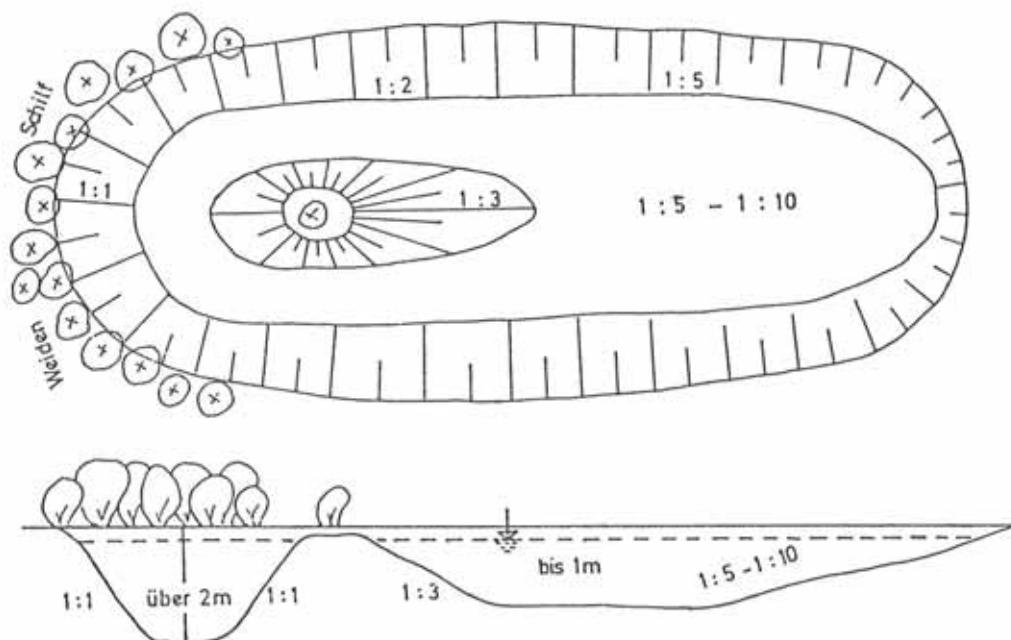
Abb. 14



Teichartige Profilausweiterungen und Vertiefungen gewährleisten ganzjährig wasserführende Gräben als Schöpfstelle für alle Wildarten

Anlage von neuen Weihern
(Teichen) von 200–500 qm Größe (Schematisch)

Abb. 15



Neuanlage eines Teiches mit Vogelbrutinsel

Die Gestaltung der Böschungen beim Gewässerausbau ist von besonderer Bedeutung für das Wild. Sind nur Gräben und keine anderen Wasserstellen vorhanden, wird nämlich das Schalenwild gezwungen, auch in Gräben zu schöpfen (trinken), die es wegen zu steiler Böschungen ungern annimmt.

Ist eine Böschungsfußsicherung im Gewässer erforderlich, muß im Bereich der Sohle eine Befestigung gewählt werden, die weder das Rehwild beim Einstieg zum Schöpfen noch gerade geschlüpfte Wasserwild beim Ausstieg aus dem Gewässer behindert. Deshalb sind Steinschüttungen zur Befestigung des Böschungsfußes wildfreundlicher als z. B. die Faschinierung mit Bongossiflechtholz (Kastenprofil), vor allem wenn die Gewässer flache Böschungsneigungen aufweisen.

Eine verschiedenartige Gestaltung der Böschungen bietet Möglichkeiten zur Schaffung zusätzlicher Ruhe- und Äsbereiche für alle Niederwildarten. So läßt sich durch Anlage von ein- oder beidseitig angeordneten Bermen eine wechselfeuchte Fläche schaffen, die in Verbindung mit Böschungsbepflanzungen vor allem dem Wasserwild ungestörten Aufenthalt bietet (vgl. Abb. 12).

Nicht nur durch die Neigung von Böschungen, sondern auch durch die Art ihrer Bepflanzung läßt sich der Gewässerbereich zum Vorteil für das Wild gestalten. Falls eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern aus unterhaltungstechnischen Gründen unterbleiben soll, bietet es sich zumindest an, die Böschungsoberkante des Gewässers und ggf. auch den Unterhaltungsstreifen mit ausdauernden Wildackerpflanzen wie Brombeere, Himbeere und Weidenröschen zu begrünen. Diese flachen Dekkungs- und Äspflanzen haben auch den Vorteil, daß die vorgenannten Bereiche in der Regel ohne großen Pflegeaufwand unterhalten werden können.

Eine durchgehende Bepflanzung der Böschungen mit Bäumen und Sträuchern sollte überall dort vorgenommen werden, wo sie aus Gründen der Landschaftsgestaltung, kostengünstigen Räumung und des Windschutzes vertretbar und wünschenswert ist. In vielen Naturräumen wird der Gewässerbereich erst mit der Bepflanzung zu einem vollwertigen Wildbiotop.

Die Gewässerbepflanzung sollte schon in der Mittelwasserzone mit Schwarzerlen oder Baumarten, die ähnliche Standortansprüche stellen, beginnen.

Für die Böschungen oberhalb des Mittelwasserbereiches eignen sich weitere Holzarten. Hier können

artenreiche Bestände aufgebaut und gleichzeitig auch Sträucher angesetzt werden, die für das Wild eine hohe Bedeutung u. a. als Verbißgehölze haben (vgl. Tab. 5).

Viele Wildarten sind auf ganzjährig wasserführende Anlagen nicht nur als Schöpfstellen, sondern auch als Lebensraum angewiesen. Um diese zu gewährleisten, können an dafür geeigneten flachen Stellen der Gräben teichartige Profilausweitungen und Vertiefungen vorgenommen werden. Diese Teichgräben müssen gegenüber den anschließenden herkömmlichen Grabenstrecken Übertiefen von mindestens 0,30 bis 0,60 m enthalten. Beim Ausbau eines Teichgrabens sollte die Gewässersohle auf einer Länge von mindestens 10 m verbreitert werden auf 5 m (vgl. Abb. 14).

Fließende Gewässer mit bandartiger Struktur reichen allerdings auch bei teichartigen Ausweitungen für die freilebende Tierwelt nicht überall aus, um die wildbiologisch gewünschten Biotopansprüche zu befriedigen.

In der Flurbereinigung sollten deshalb **stehende Gewässer**, insbesondere vorhandene Teiche, Tümpel und Weiher aller Art und Größe erhalten, möglichst verbessert und unter dem Aspekt der Biotopvernetzung neu angelegt werden. Diese Anlagen bilden einen wertvollen Lebensraum für Insekten und Amphibien, die in der Nahrungskette für viele Wildarten einen unverzichtbaren Faktor darstellen.

Unter Einbeziehung der teichartigen Ausgestaltung vorhandener oder in der Flurbereinigung auszubauender Gewässer sollten, je nach örtlichen Biotopansprüchen, auf 100 ha mindestens 2 bis 4 Teichanlagen vorhanden sein.

Bei Neuanlage und Neugestaltung von stehenden Gewässern sind bestimmte Grundsätze zu beachten: Mindestens ein flach auslaufendes Ufer ist als Ein- und Ausstieg für das Wild zu schaffen. Die Uferlinie ist nicht geradlinig, sondern möglichst natürlich zu gestalten, damit Pflanzen- und Tierarten mit unterschiedlichen Standortansprüchen im Uferbereich ihren Lebensraum finden.

Wildfreundliche Teiche sollen aus flacheren Zonen bis 1 m und aus Bereichen über 2 m Tiefe bestehen, die auch in trockenen Zeiten das Wasser halten (vgl. Abb. 15).

Als Wild-Schöpfstellen reichen schon 100—200 qm aus. Daneben können als Schwerpunkte im Feuchtbiotopverbund einer Gemarkung noch einzelne größere Anlagen geschaffen werden. In Ackerregionen müssen Teiche unbedingt mit Uferbepflan-

zungen und Deckung bietenden Sträuchern versehen werden; denn nach der Getreideernte ist der Randbereich der Teiche oftmals die einzige Dekoration für viele Wildarten. Im Uferbereich neu geschaffener Teiche sollten als Initial- und Pionierpflanzen Binsen, Seggen, Schilf und Rohrkolben angepflanzt werden.

5.2.10 Unterhaltung und Pflege der Anlagen

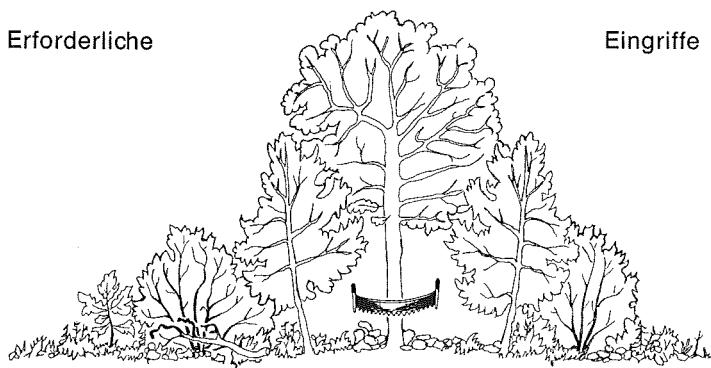
Pflege und Unterhaltung der in der Flurbereinigung neu geschaffenen oder ausgewiesenen wildbiologisch wertvollen Flächen und Anlagen obliegen — wie bei den übrigen gemeinschaftlichen Anlagen — bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen der Teilnehmergemeinschaft. Aber schon Pflanzung und Ausbau müssen so erfolgen, daß die Erhaltung der Anlagen gesichert und eine nachhaltige Pflege möglich und gewährleistet sind.

Wildbiotope, die nicht mit voller Zustimmung der Beteiligten geschaffen werden, können durch Unachtsamkeit (Spritzung oder dichtes Heranpflügen) schnell wieder zerstört werden. Die positive Einstellung des Grundstückseigentümers und des Unterhaltungspflichtigen ist Voraussetzung für eine aktive Pflege und damit für den Bestand der Anlagen.

Besondere Unterhaltungsprobleme ergeben sich vor allem bei Anpflanzungen: Einzelstehende Heister erhalten bei der Pflanzung eine Manschette, um Rehbock und Hase abzuhalten. Die Einzäunung von Reihenpflanzungen mit Flechtzäunen ist wegen der hohen Kosten nur dann erforderlich, wenn es sich um ein Hochwildgebiet oder eine Region mit großer Wilddichte handelt oder wenn Pflanzungen in einem deckungsarmen Gebiet erstmalig vorgenommen werden.

Feldgehölze müssen auch gepflegt werden:

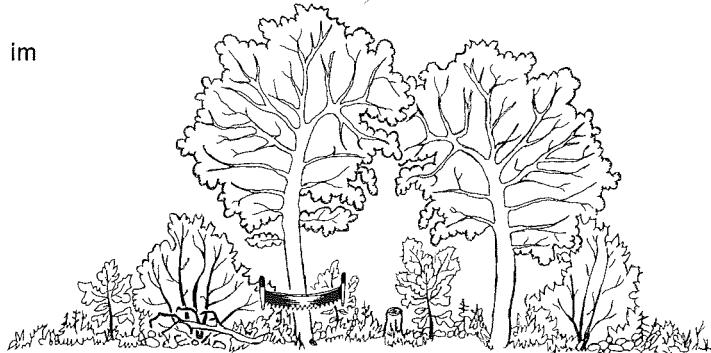
Erforderliche



Eingriffe

Beispiel für das richtige Zurückschneiden von Feldgehölzen — „Pflege mit der Säge“ (aus Graulich, R. u. a. 1981: Feldholzinseln — Stätten des Lebens, Verlag Darmstädter Echo, Darmstadt, S. 69)

im



Abstand

mehrerer Jahre



Abb. 16

Feldgehölze müssen dagegen einige Jahre mit einem Flechtzaun umgeben werden, um den Anwuchs zu sichern, es sei denn, die Pflanzen werden in größerer Anzahl und entsprechend dicht eingebaut, so daß bei geringer Wilddichte ein gewisser Verbiß hingenommen werden kann.

Die örtliche Jägerschaft oder der künftige Unterhaltungsträger sollte dafür sorgen, daß der nicht mehr benötigte und geöffnete Zaun wieder weggeräumt wird, damit Wild, insbesondere geweihtagendes, nicht gefährdet wird.

Einige Monate nach Abnahme der neuen Pflanzung sollte die Flurbereinigungsbehörde zusammen mit Beauftragten des Vorstandes (möglichst Jäger) eine erste Kontrolle durchführen, die während der nächsten drei Jahre einmal jährlich wiederholt wird. Diese Verfahrensweise macht es erforderlich, mit den Pflanzungen in der Flurbereinigung so frühzeitig zu beginnen, daß die Vertreter der Flurbereinigungsbehörde möglichst lange durch ihre örtliche Präsenz sowie ihre technischen und finanziellen Möglichkeiten den Anwuchs betreuen können.

Vor Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen kann die örtliche Jägerschaft an der Begehung teilnehmen und aktiv mithelfen, um vorhandene Mängel zu erkennen, zu beseitigen und ggfs. deren Ursachen nachzugehen. Durch diese Besichtigung wird die Mitverantwortung der Jäger für das Gedeihen der für Wild und Landschaft neu geschaffenen Anlagen gestärkt. Stellen sich bei der Abschlußbesichtigung grundlegende Mängel heraus, sollte der Termin zur Übergabe der Anlagen an die Unterhaltungspflichtigen überdacht und ggfs. verschoben werden.

Alle Neuanpflanzungen benötigen auch nach erfolgreicher Pflege während der ersten drei Jahre eine weitere Betreuung, da andernfalls die wuchs kräftigen Arten die langsamwüchsigen unterdrücken und die Anpflanzung leicht von unten kahl werden könnte. Das würde dazu führen, daß sie die Deckungs- und Äsungsfunktion einbüßt.

Wenn die gepflanzten Hecken und Feldgehölze einige Jahre stehen, ist mit der selektiven Herausnahme, dem Plintern der Pionierhölzer oder anderer schnell wachsender Arten zu beginnen. Das wird immer dann erforderlich, wenn die schnell wachsenden Arten 3—4 m hoch sind und dadurch die übrigen Bäume verdrängen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die aus wildbiologischen Gründen angelegten Pflanzungen in erster Linie eine Deckungsfunktion haben, die höher wachsenden Bäume also früher geschlagen werden müssen, als es im forstwirtschaftlichen Rahmen üblich ist.

Ein Problem ist es oftmals, für die in der Flurbereinigung geschaffenen Anlagen den geeigneten Unterhaltungsträger zu finden, da das notwendige Verständnis für die Wichtigkeit der Erhaltung und Pflege wildbiologisch bedeutsamer Flächen nicht immer vorhanden ist. Bei allen Anlagen, die in Zusammenhang mit Wegen und Gewässern geschaffen wurden, bietet sich der Unterhaltungsträger der herrschenden Anlage auch für die Pflege der wildbiologisch wichtigen Flächen an.

Bei Anlagen, die in Eigentum und Unterhaltung eines einzelnen Beteiligten verbleiben, wird die Bereitschaft zur späteren Pflege von der persönlichen Interessenlage bestimmt.

Von Jägern oder anderen Naturfreunden ist in der Regel ausreichend Verständnis und Aktivität zu erwarten. Das gleiche gilt häufig auch für die Gemeinden, wenn auf deren Flächen Anlagen im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege geschaffen wurden. Viele Gemeinden wünschen deshalb die Pflicht zur Pflege in eigener Verantwortung zu behalten. Sie sollten diese Aufgabe jedoch nur übernehmen, wenn sie ernsthaft bereit und in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Aus Gründen der Kosteneinsparung hat es sich gebietsweise als günstiger erwiesen, wenn die Gemeinde, der Landkreis oder auch die Kirchengemeinde hinsichtlich ihrer Flächen, auf denen Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entstanden sind, mit der örtlichen Jägerschaft einen schriftlichen Pacht-, Nutzungs- und Pflegetrakt abschließt. Die Pflegeverpflichtung sollte grundsätzlich im Flurbereinigungsplan festgehalten werden; sie kann jedoch auch privatrechtlich, z. B. im Jagdpachtvertrag, geregelt werden.

In einigen Bundesländern sind die Landesjagdverbände oder die von ihnen mitgegründeten „Naturlandgesellschaften“ bereit, als Träger für wildbiologisch wertvolle Anlagen aufzutreten.

Diese Aktivitäten garantieren eine großflächig und wildbiologisch leistungsfähige Unterhaltung in Zusammenarbeit mit den jagdlichen Organisationen (Jagdgenossenschaft, Hegering u. a.).

6 Bodenordnung

Die Neueinteilung der Flächen auf der Grundlage des Planes nach § 41 FlurbG steht im Mittelpunkt des Flurbereinigungsverfahrens. Soweit danach vorhandene Anlagen zu erhalten sind, zeigt sich hier, was und wieviel von den ökologischen und wildbiologischen Absichten durch entsprechende

Flächenzuordnungen und -bereitstellungen realisiert werden kann.

Da bei der Neueinteilung grundsätzlich jedes Grundstück unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur nach Lage, Form und Größe verändert werden kann, kommt der Flurbereinigungsbehörde die Rolle eines Vermittlers zwischen ökonomischen und ökologischen Zielsetzungen zu. Nur eine ausgewogene Zuteilungsplanung, die das neu zuordnende Gebiet als Gesamtheit ökonomischer und ökologischer Systeme begreift, garantiert durch entsprechende Flächenzuordnungen und Flächenbereitstellungen auch die Erfüllung der ökologischen und wildbiologischen Neuordnungsziele.

Dem Zuschnitt der Flächen, der Durchmischung mit extensiv bewirtschafteten Flächen sowie der Erhaltung und Schaffung neuer Restflächen und naturnaher Pufferzonen (Böschungen, Raine, Wegeänder usw.) kommt hierbei aus ökologischer und wildbiologischer Sicht eine erhebliche Bedeutung zu. Es sollte immer bedacht werden, daß die im ländlichen Raum noch verbliebenen Ökosysteme, auch soweit sie im Wege- und Gewässerplan fest-

gestellt sind, nicht als kleine zusammenhanglose „Naturinseln“ erhalten und langfristig gesichert werden können, sondern nur in einem Verbundsystem von Biotopen, das flächig wirksam ist und differenzierte Kulturarten aufweist. Arten- und wildbiologischer Biotopschutz findet in der Fläche statt — auch ein Acker hat somit Biotopfunktion. Für eine ökologisch sinnvolle und wildfreundliche Gestaltung des Verfahrensgebietes stehen der Flurbereinigung im Rahmen der Bodenordnung verschiedene rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung:

Ein wesentlicher Teil der aus wildbiologischen Gründen wünschenswerten Anreicherung des Gebietes mit Rückzugs-, Äsungs- und Ruhezonen für das Wild kann im Wege des Flächentausches erreicht werden. Dabei kommt es darauf an, Landwirte, die aus betrieblichen Gründen auf eine intensive Nutzung angewiesen sind, aus wildbiologisch bedeutsamen Flächen herauszutauschen und die dabei freiwerdenden Flächen den Grundstückseigentümern zuzuteilen, die an einer Nutzungsintensivierung nicht interessiert sind und vorrangig



Rückzugs-, Äsungs- und Ruhezonen für das Wild in der Feldflur

Ein funktionslos gewordener Weg wächst zu und wird zu einem wertvollen Wildbiotop



eine naturnahe, d. h. wildbiologisch-jagdliche Nutzung anstreben. Auch Naturschutz- und Jagdverbände, die über eigene Grundstücke verfügen und Teilnehmer an der Flurbereinigung sind, können sich dadurch im Wege des wertgleichen Flächentausches in die wildbiologisch und ökologisch relevanten Flächen verlegen lassen.

Weitere Möglichkeiten für die Berücksichtigung wildbiologisch bedeutsamer Flächenansprüche bestehen bei der Flächenzuteilung für die im Plan festgestellten Anlagen. Soweit dort Schutzpflanzungen als Längs- und Querriegel, Gruppenpflanzungen, Feldgehölze und Schutzpflanzungen an Wegen und Gewässern vorgesehen sind, werden die hierfür erforderlichen Flächen über den Flächenabzug für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den beteiligten Grundstückseigentümern bereitgestellt (§ 47 FlurbG). Diese Pflanzungen erfüllen neben ihrer landschaftspflegerischen und wildbiologischen Funktion bau- und verkehrstechnische Aufgaben. Sie sichern die Flächen und Wege gegen Erosion und Bodenabrutschung, tragen zur optischen Führung bei Dunkelheit, Nebel und Schnee bei und senken durch den Schattendruck den Unterhaltungsaufwand an den Gewässern.

Darüber hinaus kann eine Flächenbereitstellung für wildbiologische Zwecke in begrenztem Umfang im öffentlichen Interesse erfolgen; der Empfänger hat für das Land einen angemessenen Kapitalbeitrag an die Teilnehmergemeinschaft zu leisten (§ 40 FlurbG).

Von besonderer Bedeutung für die Berücksichtigung wildbiologischer Belange bei der Bodenordnung ist die Möglichkeit, entsprechend geeignete Flächen über den Abfindungsanspruch hinaus an jagdlich interessierte Beteiligte, Träger von Naturschutzvorhaben oder Verbände zuzuteilen (§ 54 Abs. 2 FlurbG). Dies kann dann geschehen, wenn die Flurbereinigungsbehörde durch Landerwerb nach § 52 FlurbG über ausreichendes Land verfügt (Landzwischenerwerb). Schon in einem frühen Stadium ist die Flurbereinigungsbehörde daher daran interessiert, zur Schaffung einer derartigen Landreserve Land zu erwerben. Da im Flurbereinigungsverfahren weitgehend alle Flächen austauschbar sind, können auch Flächen in anderen Teilen des Verfahrensgebietes erworben und in wildbiologisch schützenswerte Teile entsprechend verlegt werden. Hieraus ergeben sich für jagdlich interessierte Beteiligte umfangreiche Austauschmöglichkeiten, die das Ziel der Flurbereinigung, eine standortgerechte Flächen- und Bodennutzung zu erreichen, unterstützen.

7 Flurbereinigungsplan und seine Festsetzungen im jagdlichen Interesse

Die Flurbereinigungsbehörde faßt die Ergebnisse der Neuordnung im Flurbereinigungsplan zusammen. Dieser Plan gibt an, wie das Flurbereinigungsgebiet in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht neu gestaltet wird.

Von den Regelungen der Flurbereinigung können auch jagdliche Interessen berührt werden — sei es, daß im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens durch die Zusammenlegung von Grundstücken Eigenjagdbezirke neu entstehen, sei es, daß gemeinschaftliche Jagdbezirke durch die Änderungen von Gemeindegrenzen betroffen werden, sei es, daß die Abfindungen in Jagdbezirken ausgewiesen werden, zu denen der Altbesitz nicht gehörte (vgl. dazu Nr. I 5).

In einem Flurbereinigungsverfahren sind die Jagdgenossenschaften und die Pächter von Eigenjagdbezirken Nebenbeteiligte im Sinne des § 10 Nr. 2 d FlurbG.

Auch der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes ist Nebenbeteiligter im Sinne des § 10 Nr. 2 d FlurbG.

Während die Auswirkungen der Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes auf gemeinschaftliche Jagdbezirke im allgemeinen gering sind und nicht

zu Schwierigkeiten führen, treten Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bildung von Eigenjagdbezirken hin und wieder auf. Diese Streitigkeiten finden ihren Ursprung meist darin, daß im Zuge von Flurbereinigungsverfahren durch die Zusammenlegung von Grundstücken oder durch die Heranlegung bisher zerstreut liegender Parzellen an einen bereits arrondierten Grundbesitz, zusammenhängende Flächen von mehr als 75 ha Größe geschaffen werden. Dies wiederum hat zur Folge, daß damit kraft Gesetzes Eigenjagdbezirke entstehen. In derartigen Fällen vertreten die Eigentümer dieser Flächen häufig die Auffassung, daß die Flurbereinigungsbehörden gehalten seien, durch entsprechende Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auch die Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd in den neu entstandenen Eigenjagdbezirken zu schaffen, d. h., die bisher zumeist bestehenden Pachtverhältnisse zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Jagdpächter insoweit aufzuheben. Dies ist jedoch nicht der Fall.



Graugänse

Bei der Gestaltung der Abfindung ist im Hinblick auf vorhandene oder zu schaffende Eigenjagdbezirke die Vorschrift des § 5 Abs. 2 BJagdG zu beachten. § 5 Abs. 2 BJagdG, der die Gestaltung von Jagdbezirken behandelt, lautet:

„Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.“

In den Landesjagdgesetzen ist im einzelnen in Ergänzung des § 5 Abs. 2 BJagdG bestimmt, wann Flächen, die für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten, eine Verbindung zur Bildung eines Jagdbezirkes herstellen.

Werden die einen Eigenjagdbezirk bildenden Flächen insgesamt in anderer Lage ausgewiesen und ist der jagdliche Wert dieser Flächen wesentlich geringer als der des Altbesitzes, so ist der Minderwert durch eine Mehrabfindung in Land auszugleichen.

Werden Abfindungen in einem anderen gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgewiesen als dem, zu dem der Altbesitz gehörte, und wird in diesem Jagdbezirk auf Dauer eine wesentlich niedrigere oder höhere Jagdpacht gezahlt, so ist der Wertaustausch ebenfalls durch eine Mehr- oder Minderabfindung in Land herbeizuführen.

Werden durch den Flurbereinigungsplan mit Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften gemäß § 58 Abs. 2 FlurbG Gemeindegrenzen geändert, so hat diese Änderung nach § 8 Abs. 1 BJagdG zugleich die Änderung der Grenzen gemeinschaftlicher Jagdbezirke zur Folge. Für diesen Fall können die betroffenen Jagdgenossenschaften und die Jagdpächter keinen Ausgleich verlangen. Sie haben keinen Anspruch darauf, daß ein bestimmter Gebietsstand erhalten bleibt; die räumliche Ausdehnung gemeinschaftlicher Jagdbezirke ist vom jeweiligen Gebietsstand der Gemeinde abhängig.

Werden infolge der Zusammenlegung von Grundstücken und infolge entsprechender Festsetzungen im Flurbereinigungsplan in bezug auf neu entstandene Eigenjagdbezirke bisher vorhandene gemeinschaftliche Jagdbezirke verkleinert, so kann der Jagdpächter — nicht die Jagdgenossenschaft — nach § 70 FlurbG eine Änderung des Pachtzinses und gegebenenfalls die Aufhebung des Pachtvertrages verlangen. Bei Auflösung des Pachtvertrages ist für den Pächter eine gesonderte Entschädigung in Geld festzusetzen. Die erforderlichen Festsetzungen sind im Flurbereinigungsplan bzw. durch gesondert zu erlassende Verwaltungsakte zu treffen.

Soweit im Zuge von Flurbereinigungsverfahren Entscheidungen jagdrechtlicher Art getroffen werden, stehen den Betroffenen hiergegen ausschließlich die nach dem Flurbereinigungsgesetz gegebenen Rechtsmittel zur Verfügung.

8 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bund

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 I S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037)

Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), geändert durch Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1980 (BGBl. I S. 41)

Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung — BArtSchV) vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1565)

Baden-Württemberg

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26. April 1954 (GBI. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1975 (GBI. S. 864)

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz — NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1982 (GBI. S. 97)

Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz — LWaldG) vom 10. Februar 1976 (GBI. S. 99, 524), geändert durch Gesetz vom 6. April 1982 (GBI. S. 97)

Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12)

Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom 14. März 1972 (GBI. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1980 (GBI. S. 122)

Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1963 (GBI. S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt vom 15. März 1976 (GBI. S. 301)

Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt für die Aufstellung und Feststellung bzw. Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinien Flurbereinigung — PlafeR Flurb —) vom 1. Juni 1977 Az. IV - 4546 (GABI. S. 862)

Erlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung (Erlaß über Flurbereinigung und Naturschutz — FlurbNatSchErl —) vom 23. Oktober 1978 Nr. 46-4650 (GABI. S. 1224)

Bayern

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1977 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777)

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl. S. 874), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777)

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (GVBl. S. 824)

Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl. S. 722)

Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 8. August 1974 (GVBl. S. 395, ber. S. 737), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl. S. 682)

Vollzug des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (GVBl. S. 824), LMBek vom 4. März 1983 (LMBI S. 101)

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51)

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Flurbereinigungsgesetz (PlafeR-Flurb), LMBek vom 7. Juli 1977 (LMBI S. 201)

Berücksichtigung des Naturschutzes, des Vogelschutzes und der Landschaftsgestaltung bei Flurbereinigungen und Meliorationen, GemBek vom 22. August 1951 (BayBSVELF S. 173, BayBSVI I S. 197)

Zusammenarbeit der Flurbereinigungsdirektionen mit den Ämtern für Landwirtschaft und Bodenkultur bei der Aufstellung und Durchführung des Landschafts- und Grünordnungsplans im Flurbereinigungsverfahren, LMBek vom 3. September 1974 (LMBI S. 240)

Flurbereinigung zur Erhaltung der Kulturlandschaft: Vollzug des Art. 23 Abs. 2 LwFöG, LMBek vom 4. Juni 1976 (LMBI S. 138)

Beteiligung von Behörden und Organisationen an Flurbereinigungsverfahren, LMBek vom 7. März 1977 (LMBI S. 69), zuletzt geändert durch GemBek vom 30. April 1981 (LMBI S. 68)

Finanzierungsrichtlinien Flurbereinigung (FinR-Flurb), LMBek vom 15. September 1981 (LMBI S. 153), geändert durch LMBek vom 24. Februar 1982 (LMBI S. 8)

Zusammenarbeit der Flurbereinigungs- und der Forstbehörden, LMBek vom 14. November 1980 (LMBI S. 200)

Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern, LMBek vom 1. März 1983 (LMBI S. 61)

Vermeidung von Doppelförderungen bei Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und Maßnahmen der Landschaftspflege, GemBek vom 4. November 1982 (LMBI S. 109)

Richtlinien zur Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen (Landschaftspflege-Richtlinien), UMBek vom 23. März 1983 (LUMBII S. 33)

Hessen

Hessisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 151)

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz — HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309)

Hessisches Forstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423, 584)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 285)

Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. April 1976 (Planfeststellungsrichtlinien FlurbG) (StAnz. S. 1290)

Anweisung über die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG vom 24. Februar 1977 (StAnz. S. 1588)

Zusammenarbeit in Flurbereinigungsverfahren mit den Naturschutzverbänden, Rundverfügung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung vom 16. März 1979 — 326 — LK. 54.0 — 2146/79

Anleitung zur Erstellung des landschaftspflegerischen Teiles zum Plan nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan), Runderlaß des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 30. Juli 1980 — II C 7 — LK. 24.0 — 5220/80

Ausweisung und Sicherung von Feuchtgebieten, Erlass des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 3. März 1982 — II B 7 — LK. 24.0 — 498/82

Ausweisung von Wildbiotopen in der Flurbereinigung, Erlass des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 14. Juni 1982 — II B 7 — LK. 24.0 — 4074/82

Niedersachsen

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 — BGBl. S. 591 — und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 20. Dezember 1954 (GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777)

Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 20. März 1981 (GVBl. S. 31)

Niedersächsisches Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1978 (GVBl. S. 595), geändert durch Gesetz vom 20. März 1981 (GVBl. S. 31)

Niedersächsisches Gesetz über den Körperschafts- und Genossenschaftswald vom 4. März 1961 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 467)

Niedersächsisches Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1978 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1981 (GVBl. S. 31)

Gesetz über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstdordnungsgesetz — FFOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1978 (GVBl. S. 604)

Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJagdG) vom 10. April 1978 (GVBl. S. 301)

Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz (AB-LJagdG), Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. März 1978 (MBI. S. 406)

Richtlinien für die Aufstellung, Feststellung und Ausführung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes Planfeststellungsrichtlinien FlurbG — PlafeR FlurbG —), Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12. Dezember 1979 (MBI. 1980 S. 9)

Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung, Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. April 1975 (MBI. S. 492) (wird derzeit überarbeitet)

Förderung der Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft bei Flurbereinigungsmaßnahmen, Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. April 1978 (MBI. S. 1304), geändert durch Runderlaß vom 8. Juni 1983 (MBI. S. 862)

Erhaltung der Moore und sonst schutzwürdiger Flächen des Naturschutzes; Bereitstellung von Land in Flurbereinigungsverfahren, Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. Juni 1983 (MBI. S. 862)

Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 8. Dezember 1953 (GS. S. 739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz — LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791)

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz — LFoG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (SGV. NW. 790)

Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen — Gemeinschaftswaldgesetz vom 8. April 1975 (GV. S. 304)

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (SGV. NW. 792), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. S. 248)

Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinien FlurbG), Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. Oktober 1976 (SMBI. NW. 7815)

Landbereitstellung für Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. November 1977 (SMBI. NW. 7815)

Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. Oktober 1980 (SMBI. NW. 7815).

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz, Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27. Juni 1983 (SMBI. NW. 7815)

Rheinland-Pfalz

Landesgesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz — AGFlurbG —) vom 18. Mai 1978 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31)

Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespfliegegesetz — LPflG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66)

Landesforstgesetz (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1977 (GVBl. S. 21), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17)

Feld- und Forststrafgesetz von Rheinland-Pfalz (FFStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1969 (GVBl. 1970 S. 31)

Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198)

Landesjagdgesetz (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17)

Landesverordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes (LFGDVO) vom 17. Mai 1983 (GVBl. S. 107)

Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJGDVO) vom 25. Februar 1981 (GVBl. S. 27)

1. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 23. Februar 1983 (GVBl. S. 77)

Landesverordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zum jagdbaren Tier vom 10. Mai 1977 (GVBl. S. 146)

Planfeststellung nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (PlafeFlurb), Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 11. Mai 1983 (MinBl. S. 384)

Erhaltung natürlicher Bestände in Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungsgesetz, Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz vom 2. September 1971 — 4 50.70/4 66.40/5 08.34 —

Neuordnung landwirtschaftlicher Grenzstandorte und Bracheplätze in Bodenordnungen nach dem Flurberreinigungsgesetz, hier: Zusammenarbeit zwischen den Flurbereinigungsbehörden und Forstbehörden, Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz vom 23. Mai 1972 (MinBl. Sp. 667)

Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit den Landespflegebehörden, Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz vom 22. Februar 1979 — 745 — 65.53 — 7 U 1 — 20217 —

Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 11. April 1980 (MinBl. S. 270), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. November 1982 (MinBl. S. 532)

Gewährung von Finanzhilfen des Landes für landespflegerische Maßnahmen, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Umwelt vom 8. Dezember 1980 (MinBl. 1981 S. 21)

Saarland

Gesetz Nr. 693 „Saarländisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz“ vom 17. Juli 1959 (AbI. S. 1255), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1128 vom 10. Dezember 1980 (AbI. 1082)

Gesetz Nr. 1097 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz) — SNG — vom 31. Januar 1979 (AbI. S. 147)

Gesetz Nr. 1069 „Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz — LWaldG —)“ vom 26. Oktober 1977 (AbI. S. 1009)

Saarländisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1982 (AbI. S. 309)

Gesetz Nr. 1032 über Feld- und Forstschutz im Saarland vom 24. März 1975 (AbI. S. 525)

Verordnung über die Feld- und Forstschutzbeauftragten vom 14. Juli 1976 (AbI. S. 598)

Verordnung über das Reiten im Wald (Reit-VO) vom 12. Februar 1979 (AbI. S. 378)

Schleswig-Holstein

Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) vom 8. Mai 1954 (GVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 29. März 1960 (GVBl. S. 86)

Gesetz zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften (LPflegAnpG) vom 19. November 1982 (GVBl. S. 256)

Bekanntmachung der Neufassung des Landeswaldgesetzes vom 10. Januar 1983 (GVBl. S. 11)

Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz — LJagdG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1978 (GVBl. S. 129), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 307)

Landesverordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden vom 18. April 1978 (GVBl. S. 124)

Landesverordnung über die Verhütung von Bränden (Brandverhütungsverordnung) vom 21. Juni 1976 (GVBl. S. 189)

Landesverordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 9. März 1983 (GVBl. S. 153)

Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, betr.: die Richtlinien für Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegrischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinien Flurbereinigung) vom 14. Dezember 1976 (AbI. S. 51)

Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, betr.:

a) Maßnahmen der Landschaftspflege in der Flurbereinigung.

b) Ökologische Knickbewertung in der Flurbereinigung

vom 27. August 1981 — VIII 350/5433.34 und VIII 720/6.19.05—00

Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, betr.: Definition der Begriffe Heiden, Dünen und Trockenrasen im Sinne von § 11 Landschaftspflegegesetz vom 10. Oktober 1983 — VIII 720a/53 14.10

Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, betr.: Berücksichtigung des Jagdwesens in Flurbereinigungsverfahren vom 11. Juni 1982 — VIII 350b/5430

9 Schrifttum (Auswahl)

— Angaben z. T. in abgekürzter Form, Auflösung siehe Abkürzungsverzeichnis Seite 64 —

- Affeldt, D.: Flurbereinigung und Landespflege. In: 25 Jahre Flurbereinigung, Hrsg.: MELF SH, Kiel 1980, S. 28-31
- AID (Land- und Hauswirtschaftlicher Auswertungs- und Informationsdienst e.V.): Flurgehölze und nützliche Tierwelt. Schriftenreihe H. 253 (1970)
- Almon, G.: Empfehlungen zur agrarstrukturellen Vorplanung 2. Stufe im Hinblick auf ein optimales Zusammenwirken von agrarischer Nutzung und biologischer Vielfalt. Hrsg.: HessLELL, Wiesbaden 1979
- Allmer, F.: Feuchtgebiete schützen - Leben erhalten. Hrsg.: DNR, Bonn 1976
- Ammer, U.: Erholungsplanung im und am Wald. In: Berichte aus der Flurbereinigung 33/1980, S. 81-85
- Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau: Biotopschutz - Ökologische Vorgaben in der Flurneuordnung Schlüchtern - Ahlersbach. Hrsg.: HessLELL, Wiesbaden 1980
- : Feldholzinseln - Wildbiologie in der Flurneuordnung Ronneburg. Hrsg.: HessLELL, Wiesbaden 1980
- : Feuchtbiopte - Artenschutz in der Flurneuordnung Steinau-Marjoss. Hrsg.: HessLELL, Wiesbaden 1981
- Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) / Ländarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA): Verhältnis der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes zueinander. Vorschläge für eine einvernehmliche Anwendung beider Gesetze. Gemeinsames Ministerialblatt des Bundes - GMBL 1983, S. 541
- Auweck, F.: Bewertung und Beschreibung von Kleinstrukturen in der Kulturlandschaft. Ktbl-Arbeitsblatt Nr. 3037, Münster-Hiltrup 1978
- : Kartierung von Kleinstrukturen in der Kulturlandschaft. In: Natur und Landschaft 1978, S. 84-89
- : Untersuchung zur Erhaltung der Kulturlandschaft als Grundlage für die Landschaftsplanung in der Flurbereinigung. In: Berichte aus der Flurbereinigung 30/1978, S. 69-80
- : Kartierung von Kleinstrukturen in der Kulturlandschaft. In: Natur und Landschaft 1979, H. 11, S. 382-387
- : Ökologische Auswirkungen von Flurbereinigungsmaßnahmen auf Kleinstrukturen. In: Natur und Landschaft 1982, H. 4, S. 120-127
- : Berücksichtigung von Kleinstrukturen bei der Planung und Durchführung von Flurbereinigungsverfahren. In: Z.f. Kulturtechnik und Flurbereinigung 1983, S. 77-87
- : Neue Anforderungen und Techniken in der Landschaftspflege durch Flurbereinigung. In: Berichte aus der Flurbereinigung 46/1983, S. 175-178
- Auweck, F. / Magel, H.: Biotopschutz in der Flurbereinigung - Beispiele und Anregungen für die Praxis. Hrsg.: BayStMELF, München, 2. Aufl. Juni 1982
- Averbeck, T.: Hat das Rebhuhn noch eine Chance? In: Wild und Hund 1981, S. 783-787
- Bartels, J.: Gestalterische Aspekte bei der Durchführung von Maßnahmen in der Landschaft. In: Berichte aus der Flurbereinigung 33/1980, S. 73-79
- Barth, D. / Schaich, K.: Untersuchungen zur experimentellen Fasciolose bei Reh- (*Capreolus capreolus*) und Rotwild (*Cervus elaphus*). In: Z.f. Jagdwissenschaft 1973, S. 183-197
- Bauer, H.J.: Landschaftsökologische Bedeutung von Fließgewässern. In: Natur und Landschaft 1971, S. 277-282
- : Die ökologische Wertanalyse. In: Natur und Landschaft 1973, S. 306-311
- Baumgart, K.: Waldfunktionsplan. In: Berichte aus der Flurbereinigung 29/1977, S. 18-19
- Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, Abteilung Boden- und Landschaftspflege (Hrsg.): Hecken, Feldgehölze und Felddraine in der landwirtschaftlichen Flur. Merkblätter für Bodenkultur Nr. 3, Freising-München 1982
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): Flurbereinigung, eine gesellschaftspolitische Aufgabe. Fachtagung 1972, Arbeitskreis 4: Flurbereinigung erhält die Kulturlandschaft. In: Berichte aus der Flurbereinigung 14/1973
- : Der Waldfunktionsplan. Schriftenreihe H. 7 (1973)
- : Flurbereinigung Hilfe für ländliche Problemgebiete. Fachtagung 1974, Arbeitskreis 3: Landschaftspflege durch Flurbereinigung. In: Berichte aus der Flurbereinigung 19/1974
- : Waldflurbereinigung. Tagung Ansbach 1982
- : Flurbereinigung und Gemeinde. Fachtagung 1982, Arbeitskreis 5: Naturschutz und Landschaftspflege. In: Berichte aus der Flurbereinigung 46/1983, S. 167-187
- Beaufays, P.: Sträucher zur Niederwildhege. In: Wild und Hund 1981, S. 796-799
- Beck, W. / Gebeshuber, J. / Geßwagner, D. / Glofke, E. / Kahl, E. / Lebeda, K. / Stastny, E.: Beitrag zur Kenntnis der möglichen Beeinflussung von Wild durch Pflanzenschutzmittel. Pflanzenschutzberichte, Wien 1968, XXXVIII, S. 69-96
- Beck, W. / Geßwagner, D. / Glofke, E. / Kahl, E. / Lebeda, K. / Stastny, E.: Beitrag zur möglichen Beeinflussung von Wild durch Pflanzenschutzmittel. Vierteljahresbericht der Bundesanstalt für Pflanzenschutz, Wien 1966-1969, Teil 2, S. 2-33
- Bergmeier, A.: Flurbereinigung und Reviergestaltung. BJV-Mitteilungen - Jagd in Bayern 1971, Sonderdruck aus H. 6
- Bewer, C.: Jagdwertminderung. In: RdL 1983, S. 199 ff. und 226 ff.

- Blab, J. / Nowak, E. / Trautmann, W. / Sukopp, H. (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe Naturschutz aktuell Nr. 1 (1977)
- Blab, J.: Reptilienschutz – Grundlagen, Probleme, Lösungsansätze. In: Salamandra, Frankfurt/Main 1980, H. 2, S. 89–113
- Blaszyk, P.: Moderne Landwirtschaft und Vogelwelt. Ornithol. Mitteilungen 1967, S. 69–76
- Bohn, U. u.a.: Naturwaldzellen in Nordrhein-Westfalen – Teil II. Schriftenreihe der LÖLF NW, Bd. 3 (1978)
- Borcher, J.: Landwirtschaftliches Wegenetz und Gehölzbesatz in ausgewählten Gebieten der rheinischen Agrarlandschaft. In: Natur und Landschaft 1980, H. 10, S. 55
- Braunschweig, A. von: Untersuchungen an Wildtieren im Jahre 1964 und 1965. In: Z.f. Jagdwissenschaft 1967, S. 31–34
- : Untersuchungen an Wildtieren am Institut für Jagdkunde 1972. In: Wild und Hund 1973, S. 550–552
- Buchner, W.: Landschaftspflege und Flurbereinigung. In: Landwirtschaftliche Zeitschrift, Mai 1979, S. 1271–1272
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): Das neue Flurbereinigungsgesetz. Schriftenreihe für Flurbereinigung, Sonderheft 1976
- : Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung. Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb.). Schriftenreihe für Flurbereinigung, Sonderheft 1977/1982
- : Beachtung ökologischer Grenzen bei der Landbewirtschaftung. Bioindikatoren, Bodenerosion, Schadstoffe im Boden, Verlagerung von Pflanzennährstoffen, Artenschutz. In: Berichte über Landwirtschaft 1981, 197. Sonderheft
- Butzke, H. u.a.: Naturwaldzellen in Nordrhein-Westfalen – Teil I. Schriftenreihe der LÖLF NW, Bd. 1 (1975)
- Claussen, G.: Wie verbessere ich mein Niederwildrevier? DJV e.V. – Niederwildausschuß –, Merkblatt 1977 Nr. 1, 3. Auflage
- Conrad, U.: Flurbereinigung – eine Chance, Natur und Landschaft zu gestalten. In: 25 Jahre Flurbereinigung, Hrsg.: MELF SH, Kiel 1980, S. 26–27
- Costa, W.: Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft in der Flurbereinigung. Aus der Sicht des Landschaftsplaners. In: Berichte aus der Flurbereinigung 14/1973, S. 155–158
- : Untersuchung zur Erhaltung der Kulturlandschaft als landschaftsplanerische Grundlage für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zum § 38 FlurbG – Erfahrungen aus Bayern. In: Natur und Landschaft 1977, S. 223–230
- : Landschaftspflegerische Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung. Schutzpflanzungen in der freien Landschaft. In: Natur und Landschaft 1978, H. 2, S. 53–59
- Cramer, H. / Middendorf, M.: Wildbestand und Wildmoralität in der Bundesrepublik Deutschland. Pflanzenschutz – Nachrichten Bayer 1974, S. 179–203
- Crönlein, U.: Landwirtschaft im Konflikt zwischen Ökonomie und Ökologie. In: IKO 1979, H. 3, S. 101–103
- Deixler, W.: Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung aufgrund der Möglichkeiten des Naturschutzrechts in Bund und Ländern. In: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege H. 29 (1979), S. 21–36
- : Landschaftsgestaltung durch Flurbereinigung. In: Natur + Recht 1980, H. 2, S. 60
- Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): Flurbereinigung – Naturschutz und Landschaftspflege. Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb.). Schriftenreihe, Reihe B: Flurbereinigung, Sonderheft 1980
- Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): Naturschutz in der Flurbereinigung. Beispiele der Landespflege: Naturschutz • Landschaftspflege • Grünordnung. Wiesbaden 1982
- Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Handbuch für Naturschutz in Schleswig-Holstein – Schutzgebiete, Artenschutz, Biotope, Organisationen. Schriftenreihe H. 11 (1982)
- Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): Flurbereinigung und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover 1981
- Deselaers, J.: Ökologie und landwirtschaftliche Ökonomie – Probleme für die Gesetzgebung. In: AgrarR 3/1979, S. 65–71
- Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht über die 197. Sitzung, S. 15761, Bonn 1980: Antwort des BM Ertl auf die Schriftlichen Fragen des MdB Painter zu den Bemühungen der Flurbereinigung um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Biotopschutzes (Drucksache 8/3552)
- Deutscher Bundestag: Antwort des BM Ertl auf die Schriftlichen Fragen des MdB Holsteg zu dem Verhältnis von Flurbereinigung und Landschaftspflege – Drucksache 9/741, S. 26–27
- Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abg. Dr. Schmidt (Gellersen) u.a. und der Fraktionen der SPD und FDP zur "Ausführung des Bundeswaldgesetzes durch die Bundesländer" – Drucksache 9/1319
- : Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abg. Dr. Schmidt (Gellersen) u.a. und der Fraktionen der SPD und FDP zur "Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Bundesländer" – Drucksache 9/1385
- : Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abg. Dr. Schmidt (Gellersen) u.a. und der Fraktionen der SPD und FDP zur "Wald- und Forstwirtschaft" – Drucksache 9/2366

- Deutscher Bundestag: Antwort des PSt Dr. von Geldern auf die Schriftlichen Fragen des MdB Dr. Sperling zur Gestaltung eines "naturnahen" Gewässernetzes – Drucksache 10/20, S. 9–10
- : Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP "zur Erklärung der Bundesregierung zum Thema 'Unsere Verantwortung für die Umwelt'" – Drucksache 10/383
 - : Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abg. Sauter (Epfendorf) u.a. und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zum "Landschaftsverbrauch" – Drucksache 10/439
 - : Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abg. Fr. Dr. Bard und der Fraktion DIE GRÜNEN zum "Bundesjagdgesetz" – Drucksache 10/440
- DNR: Lebensrecht für die Natur. Bonn
- : Hecken und Feldgehölze. Bedeutung – Schutz – Pflege. Bonn 1979
- Deutscher Sparkassen-Verlag: Informationsplakat "gefährdete Pflanzen der Äcker" mit Begleittext. Stuttgart 1979
- Dietl, W.: Die Landschaftsökologische Bedeutung der Flachmoore, Beispiel: Davallseggenrieder. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt 1975, S. 47–56
- Dirking, U.: Hinweise zur Anlage von Kleingewässern. In: Bauernblatt/Landpost, August 1981, S. 64–65
- Drees, H.: Das Jagtrecht in der Flurbereinigung. In: IK 1967, S. 248 ff.
- Drescher-Kaden, U.: Nationale und internationale Forschungsaktivitäten und Ergebnisse auf dem Gebiet der Nutzung freilebender Tierarten als Indikatoren für die Belastung der Umwelt – insbesondere des Menschen – durch Umweltchemikalien. Gutachten BMJFG, Bonn 1976
- Duensing, K.-H.: Inhalt und Ablauf der Landschaftsplanung in der Flurbereinigung. In: Berichte aus der Flurbereinigung 46/1983, S. 167–168
- Eigner, J.: Die Knicklandschaft in Schleswig-Holstein und ihre heutigen Probleme. Ber. Dtsch. Sekt. Int. Rat Vogelschutz, 1978, S. 74–81
- Eigner, J. / Schmatzler, E.: Bedeutung, Schutz und Regeneration von Hochmooren. Schriftenreihe Naturschutz aktuell, Nr. 4 (1982)
- Eisenmann, H.: Bayerische Agrarpolitik als Instrument des Naturschutzes. In: Berichte aus der Flurbereinigung 24/1976, S. 8–12
- Englaender, C.: Naturschutz und Jagd. In: Jagd + Jäger in Rheinland-Pfalz, Nr. 6/1982, S. 2
- Englert, H.K.: Woran geht das Fallwild zugrunde? In: Z.f. Jagdwissenschaft 1956, S. 220–226
- : Wildkrankheiten und Wildbretverwertung. In: Wild und Hund 1973, S. 271–272
- Erlenbach, K.-H.: Neue Wege in der Gewässerunterhaltung. In: Landwirtschaftliche Zeitschrift, Oktober 1978
- Erne, K.: Unkrautmittel und Wild. In: Z.f. Jagdwissenschaft 1974, S. 68–70
- Ertl, J.: Naturschutz und Landschaftspflege – Politik der Zukunftssicherung. Bulletin Bonn 1973, Nr. 32
- : Umweltpolitik zwischen Ökonomie und Ökologie. In: wirtschafts- & sozialpolitik 1977, S. 2
- Erz, W. (Hrsg.): Naturschutz und Gewässerausbau. Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Bonn 1975, Bd. 24
- : Über Veränderungen der Brutvogelfauna in der Bundesrepublik Deutschland. In: Schriftenreihe für Vegetationskunde, H. 10 (1976), S. 255–267
 - : Feuchtgebiete erhalten und gestalten. Schriftenreihe AID, H. 406 (1980)
 - : Tierwelt und Gewässerschutz. Schriftenreihe der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V., Bonn 1980
- Fink, H.: Die Flurbereinigung und ihre Bemühungen um die Belange des Umweltschutzes. Vortagsveranstaltung des BML, Aachen 1979
- Flessner, G.: Flurbereinigung dient auch der Landespflage. In: Bauernblatt/Landpost, Juli 1983, S. 6–7
- Franz, V.M. / Krieg, A.: Biologische Schädlingsbekämpfung. Hamburg und Berlin 1976, 222 S.
- Franz, A. / Kröniger, R.: Flurbereinigung und Jagd – Beispiel einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit. In: Berichte aus der Flurbereinigung 47/1983, S. 81–84
- Friederich, H.: Flurbereinigung und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. In: ZfV 1977, S. 547–552
- Gamperl, H.: Flurbereinigung und Naturschutz. München 1952
- Gassner, E.: Wie teuer ist uns die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft. In: Natur und Landschaft 1982, H. 2, S. 43–46
- German, R.: Probleme bei Naturschutz und Flurbereinigung. In: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, H. 29 (1979), S. 97–104
- Gesellschaft für Landeskultur GmbH: Auswirkungen von Landschaftspflegemaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung auf die Landwirtschaft. Gutachten BayStMELF, München 1981
- Graulich, R. u.a.: Feldholzinseln – Stätten des Lebens. Hrsg.: Landesjagdverband Hessen e.V., Frankfurt 1981, 2. Auflage
- Haarmann, K. / Pretscher, P.: Die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung in der Bundesrepublik Deutschland – Lebensstätten für Wat- und Wasservögel. Greven 1976
- Haarmann, K. / Flüeck, R.: Feuchtgebiete: Gefährdung – Schutz – Pflege – Gestaltung. BFANL-Bibliographie, Bonn 1978, Nr. 38
- Haber, W.: Landschaftsökologische Gedanken zur Flurbereinigung im Münsterland. In: Natur und Heimat 1963, S. 1

- Haber, W.: Landschaftsökologie in der Flurbereinigung. Aus: Tüxen, R. (Hrsg.): Pflanzensoziologie und Landschaftsökologie, Den Haag 1968, S. 381–396
- : Landschaftspflege durch differenzierte Bodennutzung. In: Bayer. Landw. Jahrbuch 1971, Sonderheft 1, S. 19–35
 - : Forderungen der Ökologie bei der Neuordnung des ländlichen Raumes. Vortrag, TU München 1975
 - : Einführung in die Landschaftsökologie. In: Berichte aus der Flurbereinigung 29/1977, S. 115–122
 - : Ökologische Entwicklungstendenzen im ländlichen Raum. In: Bayer. Landw. Jahrbuch 1979, Sonderheft 1, S. 149–159
 - : Ökologische Forderungen an den ländlichen Raum. Vortrag, Fachtagung Bietigheim-Bissingen 1981
- Haesler, H.: Flurbereinigung und Naturschutz. München 1952
- Hahn, A.: Landschaftspflegerische Anlagen der Flurbereinigung aus der Sicht der Gemeinde. In: Berichte aus der Flurbereinigung 46/1983, S. 183–186
- Hahn, Th.: Die Flurbereinigung von Waldfächten. Grundsätze und Verfahren. Schriftenreihe für Flurbereinigung, H. 30 (1960)
- Hahn-Herse, G. / Kiemstedt, H.: Inhalte und Ablauf der landschaftspflegerischen Begleitplanung in der Flurbereinigung. In: Landschaft und Stadt 1978, S. 36–44
- Hanke, H.: Untersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich der Flurbereinigung. In: Berichte über Landwirtschaft 1974, S. 280–313
- Harrison, J. / Harrison, P.: Biotope für Wasserwild. (Deutsche Bearbeitung von J. Graf Schönburg). Hrsg.: DJV e.V. – Niederwildausschuß –, Merkblatt 1977, Nr. 19
- Hasel, K.: Rechtsinstrumente zur Sicherung von Grünflächen und Grünzonen in Ballungsgebieten. In: AgrarR 1/1980, S. 1–7
- Hasselbach, F. / Schmidt, K.: Ödlandnutzung für Aufforstung und Wildgehege. Ein Leitfaden für Bauern und Jäger, dargestellt am "Braunschweiger Beispiel". Hamburg und Berlin 1959
- Frhr. Heereman von Zuydtwyck, C.: Jäger, Land- und Forstwirte – keine Naturschützer? In: Rheinisch-Westfälischer Jäger 1981, S. 1 ff.
- Heinzlmeir, A.: Landschaftspflegerische Probleme in der Flurbereinigungspraxis. In: Berichte aus der Flurbereinigung 46/1983, S. 179–182
- Held, R.: Probleme moderner Landentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Kulturlandschaft aus der Sicht der Flurbereinigung. In: Z.f. Kulturtechnik und Flurbereinigung 1971, S. 65
- Herold, W.: Die Bedeutung der Feldhecke für landwirtschaftliche Schädlinge. In: Forschung und Fortschritte 1949, S. 116–117
- : Hecke und Feldgehölze als Wohn- und Zufluchtsraum für nützliche und schädliche Tiere. In: Deutsche Landwirtschaft 1951, S. 480–484
- Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Abt. Landentwicklung (Hrsg.): Anlage von Schutzpflanzungen – Bereitstellung der wichtigsten Gehölze, die bei der Anlage von Schutzpflanzungen verwendet werden. Wiesbaden 1962
- : Anlage von Schutzpflanzungen – Anleitung für die technische Durchführung des Pflanzens und des Zaunbaus. Wiesbaden 1966
 - : Anlage von Schutzpflanzungen – Empfehlungen für Pflege und Unterhaltung. Wiesbaden 1966
- Heublein, D.: Stellungnahme zur Auseinandersetzung zwischen Dr. H. Bübis und G. Salzmann über den Wert von Wallhecken und sonstigen Reihenpflanzungen in "Natur und Landschaft" 56 (1981) Nr. 5, S. 182–183. In: Natur und Landschaft 1981, H. 7/8, S. 282–283
- Holzmann, P.: Flurbereinigung und Naturschutz. In: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, H. 27 (1977)
- Hörth, M.: Möglichkeiten und Probleme bei der Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Flurbereinigung. In: Z.f. Kulturtechnik und Flurbereinigung 1979, S. 135–146
- Hottes, K.-H. / Teubert, R. / Kürten, W.von: Die Flurbereinigung als Instrument aktiver Landschaftspflege. Schriftenreihe für Flurbereinigung, H. 61 (1974)
- Hüttenbrink, J. / Orf, S.: Waldsperrung, Anmerkungen zu einem Urteil des OVG Münster. In: AgrarR 10/1981, S. 280–283
- Imboden, Chr.: Leben am Wasser. Kleine Einführung in die Lebensgemeinschaften der Feuchtgebiete. Basel 1976
- Jahn, J.: Knickversetzung in der Flurbereinigung. In: Bauernblatt/Landpost, Oktober 1980, S. 58–59
- Jahn-Deesbach, W.: Gestaltung und Unterhaltung von Hegefächlen unter besonderer Berücksichtigung von Wildäsung und -deckung. Vortrag, Veranstaltung Darmstadt-Kranichstein 1979
- Kalchreuter, H.: Die Sache mit der Jagd: pro und kontra. München, Bern, Wien 1978, 2. überarb. Auflage
- : Vom Rebhuhn und seiner Umwelt. Mainz 1982
- Kanold, W. / Frick, H. / Kaule, B. und C. / Kohler, A. / Zeltner, G.-H.: Zur Ökologie von Kleingewässern im ländlichen Raum. Ein Vergleich unterschiedlicher Ausbauarten. Sonderreihe Umwelttagung Nr. 30, Universität Hohenheim 1980, S. 153–168
- Karl, J.: Kulturlandschaft als Lebensraum – Probleme und mögliche Lösungen. Aus der Sicht des Biologen. In: Berichte aus der Flurbereinigung 14/1973, S. 140–145
- Karstens, K.: Gewissen gegenüber der Natur muß geweckt werden. Bulletin Bonn 1983, Nr. 36, S. 309–310
- Kaule, G.: Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern. In: Berichte aus der Flurbereinigung 29/1977, S. 123–126
- Kiechle, I.: Erhaltung landwirtschaftlicher Grenzertragsflächen im Interesse der Ökologie und damit auch der Jagd. Interview, Zeitschrift "Jäger", Hamburg, 27. April 1983

- Kiechle, I.: Erhaltung unserer Landwirtschaft uneingeschränkt als Lebensgrundlage von Mensch, Tier und Pflanze. Rede zum 100jährigen Jubiläum des Kreisjagdverbandes Kempten am 5. November 1983, BMELF-Informationen, Bonn, Nr. 45
- Kiemstedt, H.: Ökologische Aspekte der künftigen Landschaftswirkung. Forschungs- und Sitzungsbericht der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bd. 89, Hannover 1974, S. 31-37
- : Konflikte zwischen Agrar- und Landschaftsplanung - Beispiel Flurbereinigung. In: Internationale Grüne Woche Berlin 1977, H. 14, S. 82-94
- Klausing, O.: Vegetationsbau an Gewässern. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden 1973
- Klein, J.F.: Unkraut verdirt nicht. Kosmos Bibliothek 1973
- Koep, W.: Landschaft mit verbauter Zukunft? Hrsg.: DNR, Bonn 1972
- König, D.: Biologisch-landschaftliche Aspekte bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen an Fließgewässern. Deutsche Gewässerkundliche Mitteilungen 1969, Sonderheft, S. 75-81
- Krause, C.L.: Wirkungsanalyse im Rahmen der Landschaftsplanung. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 20 (1980)
- Kuntze, H.: Moore im Stoffhaushalt der Natur - Konsequenzen ihrer Nutzung. In: Landschaft und Stadt 1973, H. 2, S. 88-96
- Kutzer, E.: Parasitenbefall bei Feldhasen. In: Wild und Hund 1976, S. 833
- Kröger, S.: Gewässer naturnah gestalten. Moderner Wasserbau in Flurbereinigungen. Hrsg.: Landesamt für Agrarordnung NW, Münster 1980
- Landesamt für Agrarordnung NW Münster (Hrsg.): Umweltfreundliche Flurbereinigung in der Presse. Sonderdruck aus natur - ein positives Beispiel aus Nordrhein-Westfalen, 1983
- Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung Baden-Württemberg (Hrsg.): Flurbereinigung und Landespflage. Fachtagung Freudenstadt 1971
- Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen, - Fließgewässer -. Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung. Düsseldorf 1980
- Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. (Hrsg.): Wildtier- und Biotopschutz - Wildhege als Arten- schutz wildlebender Tiere -. Münster 1982
- Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN): Richtlinie für die Anlage von Hegebüschen. In: Niedersächsischer Jäger 1977, S. 692
- Landtag Rheinland-Pfalz: Antwort des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU "Flurbereinigung und Landespflage" - Drucksache 9/2339
- Lauten, H.: Flurbereinigung und Landschaftspflege ein Widerspruch? In: Landwirtschaftliche Zeitschrift 1983, Nr. 9, S. 563-564
- Leikam, K.: Der Beitrag der Bayerischen Flurbereinigung zur Landschaftspflege. In: ZfV 1976, Nr. 11, S. 466-470
- Lillotte, F.-J.: Forstwirtschaft und Flurbereinigung. In: Allgemeine Forstzeitschrift 1966, S. 614
- : Neue Ziele der Flurbereinigung in ihrem Verhältnis zur Landschaft. In: Natur und Landschaftskunde 1982, H. 2, S. 35-36
- Limpert, K.: Gewässerplanung und -ausbau unter dem Aspekt der Landschaftspflege. In: Flurbereinigung und Landespflage, Düsseldorf 1973, S. 100-107
- Lohmann, M.: Kiesgruben Fibel. Hrsg.: DNR, Bonn 1975
- Lohmeyer, W. / Krause, A.: Über die Auswirkungen des Gehölzbewuchses an kleinen Wasserläufen des Münsterlandes auf die Vegetation im Wasser und an den Böschungen im Hinblick auf die Unterhaltung der Gewässer. Schriftenreihe für Vegetationskunde, H. 9 (1977)
- Ludwig, H.: Arten und Biotopschutz in Agrarlandschaften. Vortrag, Fachtagung Bietigheim-Bissingen 1981
- Lux, H.: Flurbereinigung und Windschutz. In: 25 Jahre Flurbereinigung, Hrsg.: MELF SH, Kiel 1980, S. 82-83
- Mader, H.-J.: Die Isolationswirkung von Verkehrsstraßen auf Tierpopulationen untersucht am Beispiel von Arthropoden und Kleinsäugern der Waldbiozönose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 19 (1979), 130 S.
- : Die Verinselung der Landschaft aus tierökologischer Sicht. In: Natur und Landschaft 1980, H. 3, S. 91-96
- : Untersuchungen zum Einfluß der Flächengröße von Inselbiotopen auf deren Funktion als Trittsstein oder Refugium. In: Natur und Landschaft 1981, H. 7/8, S. 235-242
- Magel, H.: Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung. In: Z.f. Kulturtechnik und Flurbereinigung 1980, S. 303-312
- Makowsky, H.: Feuchtgebiete sind kein nutzloses Land. Hrsg.: DNR, Bonn 1976
- Manger, R.: Umweltgestaltung durch Flurbereinigung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Z.f. Kulturtechnik und Flurbereinigung 1975, S. 40
- : Umweltgestaltung durch Flurbereinigung. In: Berichte aus der Flurbereinigung 37/1981, S. 57-64
- : Landschaftsplanung und Flurbereinigung. In: AgrarR 1982, Beilage I in H. 10, S. 26-30
- Mayer, K.-A.: Hat die Flurbereinigung 339 Pflanzenarten ausgerottet oder gefährdet und ist sie verantwortlich für die Verringerung der Niederwildbestände? In: Z.f. Kulturtechnik und Flurbereinigung 1982, S. 365-371
- Mayerl, D.: Die Bedeutung der Biotopkartierung für die Planung. In: Natur und Landschaft 1979, S. 69-74
- Maxhofer, A. / Schuch, M.: Beeinflussung von Klimafaktoren durch eine Windschutzpflanzung und deren Auswirkungen auf die Erträge. In: Natur und Landschaft 1968, Sonderdruck

- Mehl, U.: Biotopkartierung in Schleswig-Holstein - Eine Zwischenbilanz. In: Bauernblatt/Landpost, Mai 1982, S. 52-54
- Meisterjahn, R.: Möglichkeiten und Probleme bei der Erhaltung naturnaher Biotope in Flurbereinigungsgebieten Schleswig-Holsteins. In: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, H. 29 (1979), S. 51-60
- Merkel, G.: Jäger und Flurneuordnung - praktische Hinweise zur Ausführung der Hegepflicht. Mitteilungsblatt für Hess. Jäger 1979, Nr. 5, S. 92
- Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Flurbereinigung - Auftrag für die Landschaft, Mainz 1982
- Mollenhauer, D. / Hemm, K. / Herold, J.: Ökologisches Vorgutachten. Flurbereinigungsverfahren F 738, Bad Orb, Main Kinzig Kreis. Auftraggeber: HessELL, Wiesbaden 1981
- Möser, H.: Verwirklichungen von Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege der ländlichen Neuordnung durch Flurbereinigung. Vortrag, TU München 1975
- Mrass, W.: Ökologische Entwicklungstendenzen im ländlichen Raum und ihre Auswirkungen auf die Flurbereinigung. In: Berichte aus der Flurbereinigung 37/1981, S. 29-40
- Mrass, W. / Zvolsky, Z.: Wie spiegeln sich die landespflegerischen Zielsetzungen in der Flurbereinigung wider? In: IKO 1976, S. 261
- Mühlberg, M.: Artenverlust - trotz ökologischer Planung? - Eine kritische Anmerkung über Schaffung von Ersatzbiotopen. In: Natur und Landschaft 1982, H. 9, S. 295-296
- Müller, B.: Wildkrankheiten. Der Jäger in Baden-Württemberg, 1969/70, Nr. 8 und 10
- Müller, F.: Die Bedeutung von Rainen, Hecken und Feldgehölzen in der Landschaft, besonders für die Wildhege. DJV-Nachrichten Nr. 2/1981 - Sonderdruck -
- Neumeister, R.: Sinnvolle Landnutzung durch Flurbereinigung. In: Berichte aus der Flurbereinigung 31/1979, S. 137-140
- Niggemann, J.: Flurbereinigung im Dienst der Landschaftspflege. In: Flurbereinigung und Landespflege, Düsseldorf 1973, S. 27-42
- Nüssel, S.: Landespflegerische Ziele und Maßnahmen der Flurbereinigung. Bericht vor dem Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft des Bayerischen Landtages am 12. April 1983
- Oberholzer, G.: Die Bewertung des ökologischen Potentials von Flurbereinigungsgebieten. In: AVN 7/1981, S. 273-280
- : Flurbereinigung und Artenrückgang. In: ZfV 1981, H. 11, S. 561-564
- Olschowy, G.: Landschaftspflege und Flurbereinigung. Schriftenreihe für Flurbereinigung, H. 22 (1959)
- : Baum und Strauch für die Landschaft. Schriftenreihe AID, H. 39 (1982)
- Paßberger, E.: Flurbereinigung im Revier. In: Die Pirsch 1981, S. 768 ff.
- : Vor und nach der Flurbereinigung. Einfluß der Flurbereinigung auf das Niederwild - Eine Untersuchung. In: Die Pirsch 1981, S. 1262 ff.
- Peltzer, H.: Landschaftsplanung in der Flurneuordnung. In: Natur und Landschaft 1973, H. 7/8, S. 205-207
- : Flurbereinigung und Naturschutz. In: ZfV 1981, H. 1, S. 1-9
- Pfadenhauer, J.: Arten- und Biotopschutz für Pflanzen - ein landeskulturelles Problem. In: Landschaft und Stadt 1976, S. 37-44
- Potts, G.R. / Döring, V. / Schulz, R. / Hoffmann, R.R.: Ergebnisbericht 1979. Zur Beurteilung des Rebhuhnbestandes (*Perdix perdix*) und seiner Umweltfaktoren aufgrund vergleichender Untersuchungen in der Wetterau (Mittelhessen) und Sussex (Südengland) als Gemeinschaftsprojekt des AKW Gießen und der Game Conservancy, Fordingbridge August 1977 - Dezember 1978
- Quadflieg, F.: Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz. In: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, H. 29 (1979), S. 15-20
- Rahn, B.: Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft in der Flurbereinigung. Aus der Sicht des Flurbereinigungsingenieurs. In: Berichte aus der Flurbereinigung 14/1973, S. 159-166
- Ranftl, H.: Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes in der Flurbereinigung. In: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, H. 29 (1979), S. 37-50
- : Ökologisches Gleichgewicht und Ökosysteme. In: Internationale Grüne Woche Berlin 1982, H. 19, S. 63-65
- Rassow, H.-J.: 1979 - Jahr der Kleingewässer? Wir brauchen eine einfache Teich-Bewertungsmethode. In: Die Heimat, Z.f. Natur- und Landeskunde 1979, H. 12, S. 325 ff.
- : Erhaltung von Deckung und Äsung durch Knickversetzung. In: Wild und Hund 1981, S. 515 f.
- Reich, S.: Flurbereinigungsmaßnahmen und ihre Auswirkungen aus der Sicht der Landschaftspflege. In: Bauernblatt/Landpost, November 1982, S. 68-70
- Reicholf, J.: Der Einfluß der Flurbereinigung auf den Bestand an Rebhühnern. Anzeiger der Ornitholog. Gesellschaft Bayern 1973, H. 2, S. 100-105
- Reschke, K.: Lebende Hecken werden versetzt - Neue Arbeitsweisen in der Flurbereinigung. In: Natur und Landschaft 1980, H. 9, S. 351
- : Neue Wege der Flurbereinigung in ihrem Verhältnis zur Landschaft. In: Natur- und Landschaftskunde 1982, S. 37-40
- Rinne, K.: Kulturlandschaft - Gestaltung - Erhaltung - Nutzung. In: Internationale Grüne Woche Berlin 1982, H. 18, S. 75-79

- Rotter, M. / Kneitz, G.:** Die Fauna der Hecken und Feldgehölze und ihre Beziehung zur umgebenden Agrarlandschaft. Sonderdruck aus "Waldhygiene", Bd. 12, Nr. 1-3 (1977)
- Rüger, A.:** Zur Vogelwelt der Knicklandschaft - Ergebnisse einer zusammenfassenden Untersuchung. In: Bauernblatt/Landpost, Februar 1981, S. 70-71
- Schaller, J.:** Ziele, Methodik und Auswertung der Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern. Ber. Akad. Naturschutz und Landschaftspflege (Laufen) 2, 1978, S. 17-27
- : Kartierung schutzwürdiger Biotope (Biotopkartierung). KTBL-Arbeitsblatt Nr. 3051, Münster-Hiltrup 1979
- Schaller, J. / Sittard, M.:** Agrarleitplan und Biotopkartierung. In: Garten und Landschaft 1976, S. 203-209
- Schatt, H.:** Flurbereinigung - Landschaftspflege - Erholung. In: Der Landkreis 1976
- Schneider, E.:** Der Feldhase. Biologie, Verhalten, Hege und Jagd. BLV-Jagdbuch, München 1978
- Scholl, G. / Zundel, R.:** Brachland als Lebensraum. Schriftenreihe AID, H. 91 (1982)
- Schönnamsgruber, H.:** Naturschutz, Landschaftspflege und Flurbereinigung - Ökologische Forderungen an die Flurbereinigung. Vortrag, Fachtagung Bietigheim-Bissingen 1981
- Schreiber, K.-F.:** Berücksichtigung des ökologischen Potentials bei Entwicklungen im ländlichen Raum. In: Z.f. Kulturtechnik und Flurbereinigung 1976, S. 257-265
- Schröder, W.:** Greifvögel und Niederwild. Mitteilungen aus der Wildforschung, Nr. 3, Universität München 1980
- Schumacher, W.:** Flora und Vegetation der Äcker, Raine und Rederalplätze. Hrsg.: DNR, Bonn 1980
- Schwaar, J.:** Wiederherstellung von Feuchtbiotopen. In: Z.f. Kulturtechnik und Flurbereinigung 1979, S. 225-234
- Schwarz, H. / Görtz, H. / Keil, W. / Almon, G.:** Arbeitsanleitung für die Anlage von Feldgehölzen, Streuobstflächen, Gras- und Krautflächen, Feuchtfächern. Hrsg.: HessMLULF, Wiesbaden 1980
- Söhngen, H.H.:** Die Bewertung von Landschaftsbestandteilen in der Flurbereinigung. In: Natur und Landschaft 1975, H. 10
- : Praxis der Bestandsaufnahme und Bewertung von Landschaftselementen als Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes in der Flurbereinigung. In: IKO 1976, S. 244-246
- Stahl, D.:** Optimale Rehwildhege. In: DJV-Nachrichten Nr. 3/1981, S. 5 ff.
- Steinmetz, H.J.:** Konfliktbereiche agrarischer Bodenordnung mit Naturschutz und Landschaftspflege und Möglichkeiten ihres Ausgleichs. In: IKO 1976, S. 238-240
- Stichmann, W.:** Freilebende Tiere in der modernen Agrarlandschaft. Ursachen ihrer Gefährdung - Maßnahmen zu ihrem Schutz. Hrsg.: DJV, Bonn 1980
- Stiftung zum Schutz gefährdeter Pflanzen (Hrsg.):** Aus Liebe zur Natur. Bonn 1980
- Stodte, H.:** Gedanken zur naturgemäßen Behandlung von Fließgewässern. In: Z.f. Kulturtechnik und Flurbereinigung 1975, S. 279-295
- Strößner, G.:** Der Beitrag der Flurbereinigung zur Erhaltung der Kulturlandschaft. In: ZfV 1972, S. 221
- Sukopp, H. u.a.:** Biotopkartierung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Natur und Landschaft 1979, S. 63-65
- Sukopp, H.:** Arten- und Biotopschutz in Agrarlandschaften. Sonderreihe Umwelttagung Nr. 30, Universität Hohenheim 1980
- Sukopp, H. / Trautmann, W. / Korneck, D.:** Auswertung der Roten Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen in der Bundesrepublik Deutschland für den Arten- und Biotopschutz. Schriftenreihe für Vegetationskunde, H. 12 (1978), 138 S.
- : Stellungnahme zu "Flurbereinigung und Artenrückgang". In: Natur und Landschaft 1981, H. 7/8, S. 284
- Taxis, H.-D.:** Praktische Erfahrungen mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan aus der Sicht der Flurbereinigung. In: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, H. 29 (1979), S. 69-78
- : Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Vielfalt. In: Z.f. Kulturtechnik und Flurbereinigung 1982, S. 227-236
- Tepper, K.-H.:** Planung von Landschaftsseen. In: Schriftenreihe Gesellschaft für Landeskultur GmbH, H. 7 (1981), S. 53-56
- Terhardt, G.:** Landschaftserhaltung und Landschaftsgestaltung im Münsterland. In: Natur und Landschaft 1979, H. 11, S. 388-392
- Thielcke, G.:** Hilfe für Wasservögel. Greven 1975
- : Ein Kooperationsmodell zwischen Flurbereinigung und Naturschutz. In: Natur und Landschaft 1978, H. 3, S. 97-100
- Thiele, H.-U.:** Ökologische Untersuchungen an bodenbewohnenden Coleopteren einer Heckenlandschaft. In: Zeitschrift Morph. Ökolog. Tiere 1964, S. 537-586
- Tischler, W.:** Biozönotische Untersuchungen an Wallhecken Schleswig-Holsteins. Zool. Jahrbuch, Abt. System., Ökol. und Geogr. 1948, S. 283-400
- : Die Überwinterungsverhältnisse landwirtschaftlicher Schädlinge. In: Zeitschrift für angewandte Entomologie 1950, S. 184-194
- Todsen, H.:** Möglichkeiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Flurbereinigungsgesetz. In: Bauernblatt/Landpost, August 1982, S. 66-67
- Trautmann, W.:** Veränderungen der Gehölzflora und Waldvegetation in jüngerer Zeit. In: Schriftenreihe für Vegetationskunde, H. 10 (1976), S. 91-108

- Ueckermann, E.: Verhütung von Wildschäden im Walde. Hrsg.: Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1978
- Unger, H.-J.: Verpflanzen von Hecken und Feldrainen. In: Natur und Landschaft 1981, H. 6
- : Verpflanzung von Hecken und Feldrainen im Rahmen der Flurbereinigung. Erste Erfahrungen aus Bayern. In: Natur und Landschaft 1981, H. 9, S. 295-300
- Vaubel, K.H.: Flurbereinigung sucht Ausgleich zwischen Ökonomie und Ökologie. agrar-report, Bonn 1981, 14/41
- Volgmann, W.: Landschaftsbau. Stuttgart 1977, 280 S., 100 Abb.
- Walter, P.: Jagdrevier und Flurbereinigung – ein Gegen-
satz? In: Wild und Hund 1980, S. 401-404
- Weber, H.E.: Über die Vegetation der Knicks in Schleswig-Holstein. Mitt. Arbeitsgemeinschaft Floristik in Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel 1967, H. 15
- : Das expositionsbedingte Verhalten von Gehölzen und Hinweise für eine standortgerechte Artenwahl. In: Natur und Landschaft 1977, H. 7, S. 187-193
- Webers, C.A.: Über die Erhaltung von Mooren und Heiden im Naturzustande. Abh. Naturwiss. Ver. Bremen 15, 1901, S. 263-279
- Weiger, H.: Mitwirkungsmöglichkeiten und Erfahrungen privater Trägerorganisationen des Naturschutzes in der Flurbereinigung. In: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, H. 29 (1979), S. 89-96
- Weinzierl, H.: Kiesgrube und Landschaft. Teil III. Erfahrungen und Erfolge. Ingolstadt 1968
- : Reviergestaltung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Lebensraums der freilebenden Tierwelt. München 1968
- Wetzel, R. / Rieck, W.: Krankheiten des Wildes. Hamburg und Berlin 1972, 2. Auflage
- Wiese, M.: DJV-Handbuch 1983. Hrsg.: DJV e.V. (Bonn), Mainz
- Wilke, H.: Mehr Wildbiotope durch Flurbereinigung? In: Wild und Hund 1980, S. 1131 ff.
- Zundel, R. / Kettler, D.: Landschaftspflege und Erholungsmaßnahmen im Walde. Mitt. der Baden-Württembergischen Forstlichen Versuchs-Forschungsanstalt 1970, H. 23
- Zwölfer, H. / Bäuer, G. / Heusinger, G.: Ökologische Funktionsanalyse von Feldhecken – Tierökologische Untersuchungen über Struktur und Funktion biozönotischer Komplexe. Schlußbericht des Lehrstuhls Tierökologie (Univ. Bayreuth) an das Bayer. Landesamt für Umweltschutz, München 1981, 422 S.

Bildnachweis

- H. Niesters S. 15, 16 und 26
 H. Schrempp S. 50

Beiträge zum Thema in folgenden Zeitschriften:

- Deutsche Jagd-Zeitung. Mittelrhein-Verlag GmbH, Koblenz
- Die Pirsch – Der Deutsche Jäger. BLV Verlagsgesellschaft mbH, München
- Jäger, vormals Deutsche Jägerzeitung. Jahr Verlag KG, Hamburg
- Niedersächsischer Jäger. Landbuch-Verlag GmbH, Hannover
- Westfälischer Jägerbote. Verlag Siegfried Bermann, Hamm
- Wild und Hund. Verlag Paul Parey, Hamburg
- Zeitschrift für Jagdwissenschaft. Verlag Paul Parey, Hamburg
- Der Jagdgebrauchshund. BLV Verlagsgesellschaft mbH, München

Abkürzungsverzeichnis

AgrarR	Agrarrecht
AID	Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten e.V., Bonn
AVN	Allgemeine Vermessungs-Nachrichten
BayStMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München
BFANL	Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn
BJV-Mitteilungen	Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Bayern e.V.
BMJFG	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
BML/BMELF	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bulletin	Hrsg.: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn
DJV	Deutscher Jagdschutz-Verband e.V., Bonn
DNR	Deutscher Naturschutzbund e.V., Bundesverband für Umweltschutz, Bonn
HessLELL	Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Abteilung Landentwicklung, Wiesbaden
HessMLULF	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden
IK	Innere Kolonisation
IKO	Innere Kolonisation Land und Gemeinde
LÖLF	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen
MELF SH	Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein
RdL	Recht der Landwirtschaft
ZfV	Zeitschrift für Vermessungswesen

Verzeichnis der erschienenen Sonderhefte der Schriftenreihe für Flurbereinigung*

- Die Flurbereinigung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.
Jahresbericht 1956, 36 S.; 1957, 40 S.; 1958, 63 S.; 1959, 75 S.; 1960, 85 S.; 1961, 96 S.; 1962, 102 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- PABSCH: Vorplanung Rotenhain; 1956, 34 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin. Z. Z. vergriffen.
- SCHUMACHER: Flurbereinigung Bühl; 1957, 18 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin. Z. Z. vergriffen.
- ACKERMANN u. a.: Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren von Eckersweiler, Kreis Birkenfeld/Nahe; 1957, 23 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- BOHTE: Strukturverbesserung im Bauernbetrieb (I. Auflage); 1957, 35 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- BOHTE: Strukturverbesserung im Bauernbetrieb (II. Auflage); 1958, 51 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Flurbereinigung. Ein Bericht über das erste europäische Seminar für Flurbereinigung (Wiesbaden 1955); 1957, 96 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- STEUER/ENSTIPP: Die Aussiedlung in der Flurbereinigung und die bauliche Gestaltung der Aussiedlungshöfe (I. Auflage); 1957, 24 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- STEUER/ENSTIPP/SPRENGEL: Die Aussiedlung in der Flurbereinigung und die bauliche Gestaltung der Aussiedlungshöfe (II. Auflage); 1959, 51 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Flurbereinigung. Beispiele aus der Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen; 1959, 12 S. Druckerei Götzky, Bonn. Z. Z. vergriffen.
- KUSTERS: Das Schrifttum über Flurbereinigung; 1959, 62 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- TREUDE: Die Bedeutung der Flurbereinigung für die wirtschaftliche Gesundung der Gemeinden; 1959, 16 S. Druckerei Götzky, Bonn. Z. Z. vergriffen.
- THELLMANN: Die Aufwuchsbewertung im Weinbau und ihre Bedeutung für die Flurbereinigung; 1961, 46 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Flurbereinigung und Verbesserung der Zugangswege in den Weinbaugebieten der Bundesrepublik Deutschland; 1962, 91 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- BOHTE: Landwirtschaft und Flurbereinigung; 1963, 56 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- WEINZIERL: Raumordnende Flurbereinigungsmaßnahmen in Fremdenverkehrsgemeinden; 1970, 80 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- KOHLER: Flurbereinigung und Dorferneuerung (Stebbach); 1971, 158 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung (Der Wege- und Gewässerplan); 1972, 42 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Flurbereinigung und Wiederaufbau in den Weinbergen. 8. Auflage, 1979, 19. S. Druck: Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung Baden-Württemberg.
- SCHAFFER/LANGE: Funktionsmodelle ländlicher Gemeinden; 1973, 115 S.
- AVA — Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V., 62 Wiesbaden.
- HAHR: Agrarstrukturelle Vorplanung —
Analysen, Methoden, Ergebnisse in Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine bundeseinheitliche Konzeption; 1974, 66 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Flurbereinigung und Landespfllege; 1974, 21 S.
- Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- HEINRICH: Die Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung — unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Flurbereinigung zur Bauleitplanung —; 1975, 123 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Arbeitstagung der Flurbereinigungsrichter 1975; 1970, 31 S.
- Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Das neue Flurbereinigungsgesetz; 1976, 136 S.
- Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung; 1977, 152 S. (1. Erg. 1982). Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 12,50
- HANTELMANN: Agrarische Wirkungen der Flurbereinigung; 1978, 245 S. Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn.
- WILSTACKE: Der Beitrag der Flurbereinigung zur Raumordnung; 1978, 241 S. Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn.
- Dorferneuerung; 1979, 154 Seiten, 5 Falttafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Die Flurbereinigung in Zahlen: 1980, 28 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 7,—
- Flurbereinigung — Naturschutz und Landschaftspflege; 1980, 78 Seiten, 6 Falttafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 12,—
- Wertermittlung in der Flurbereinigung; 1982; 128 Seiten. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 10,—
- Flurbereinigung und Wiederaufbau in den Weinbergen (9. Auflage); 1982, 20 Seiten. Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup. DM 3,—
- Flurbereinigung und Wild; 1983, 64 Seiten. Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup. DM 18,—

* Ab Sonderheft „Dorferneuerung“
Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe B:
Flurbereinigung

Verzeichnis der erschienenen Hefte der Schriftenreihe für Flurbereinigung*

- Heft 1: ROHM/WINTERWERBER: Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen; 1952, 51 S. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 2: POHL/LIEBER: Die landwirtschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer); 1953, 68 S. Landbuch-Verlag GmbH, Hannover. Z. Z. vergriffen.
- Heft 3: STEINDL: Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken; 1954, 64 S. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 4: HEINRICHSH: Die Vorplanung für die Flurbereinigung; 1954, 152 S. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 5: PANTHER/STEUER/HAHN/ROTHKEGEL: Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätentag in Karlsruhe; 1954, 47 S. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 6: WELLING: Flurzersetzung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa; 1955, 81 S. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 7: SCHIRMER/BRUCKLACHER: Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen; 1955, 118 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 8: EIS: Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinbergsgemarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe; 1955, 157 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 9: JUNG: Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände; 1956, 45 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 10: KLEMPERT: Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft; 1956, 65 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 11: OSTHOFF: Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen; 1956, 64 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 12: STEGMANN: Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung; 1957, 32 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 13: HETZEL: Die Flurbereinigung in Italien; 1957, 53 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 14: LÜTTMER: Bodenschutz in der Flurbereinigung; 1957, 50 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 15: PRIEBE: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung; 1957, 96 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 16: STEUER/BOHTE: Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung; 1957, 160 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 17: SCHULER: Untersuchungen über verbundene Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren in Baden-Württemberg (Betriebswirtschaftliche Auswirkungen); 1957, 115 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 18: NECKERMANN/BERGMANN: Die Wiederaufsplitzung nach der Flurbereinigung in Unterfranken; 1958, 72 S. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 19: NAURATH: Die Aussiedlung im Flurbereinigungsverfahren, 1958, 104 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 20: SEUSTER: Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Hinblick auf eine steigende Mechanisierung der Landwirtschaft; 1958, 116 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 21: BRAACH: Landwirtschaft und Bevölkerung des Siegerlandes unter den Einflüssen industrieller und landeskultureller Wirkkräfte; 1958, 119 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 22: OLSCHOWY: Landschaftspflege und Flurbereinigung; 1959, 132 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 23: REISEN: Auswirkungen der Flurbereinigung und Aussiedlung auf die Frauenarbeit im bäuerlichen Familienbetrieb; 1959, 99 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

* Ab Heft 68 Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe B: Flurbereinigung

- Heft 24: REISSIG: Integralmelioration von Geestrandmooren, dargestellt am Beispiel der Flurbereinigung Harkebrügge, Krs. Cloppenburg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 25: HAHN: Bewertungsgrundsätze und Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung und deren Folgemaßnahmen; 1960, 222 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 26: KERSTING: Die Anwendung der Luftbildmessung in der Flurbereinigung; 1959, 93 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 27: JANETZKWSKI: Auswirkungen der Flurbereinigung und Wirtschaftsberatung in der Gemeinde Schafheim; 1960, 138 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 28: ROHM: Agrarplanung als Grundlage der Flurbereinigung und anderer landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen in städtisch-industriellen Ballungsräumen; 1960, 208 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 29: OPPERMANN: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung nach Untersuchungen in acht Dörfern (Weiterführung des Heftes 15); 1960, 72 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 30: HAHN: Die Flurbereinigung von Waldflächen; 1960, 96 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 31: ROHMER/STEINMETZ: Bodenerhaltung in der Flurbereinigung; 1960, 48 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 32: SEUSTER: Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes an die Anlage und den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes; 1961, 107 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 33: MEIMBERG/RING/SCHÜNKE/RÜHMANN/WAMSER: Die wirtschaftlichen Grenzen der mechanisierten Bodennutzung am Hang und ihre Bedeutung für eine Bewertung hängiger Grundstücke in der Flurbereinigung; 1962, 95 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 34: HAHN: Die Schätzungsmethoden der Flurbereinigung in den deutschen Ländern und im benachbarten Ausland; 1961, 67 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 35: DENKS u. a.: Die Entwicklung der Vorplanung in der Praxis der Flurbereinigung; 1962, 74 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 36: FEUERSTEIN: Untersuchungen über Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg; 1964, 112 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 37: KLEMPERT: Die Wirtschaftswege. Beiträge über ihre Anlage und Befestigung; 1964, 87 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 38: VIESER: Aufgaben der Flurbereinigung bei der Neuordnung des ländlichen Raumes; 1964, 58 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 39: GUMMERT/WERSCHNITZKY: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; 1964, 159 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 40: NIESMANN: Untersuchungen über Bodenerosion und Bodenerhaltung in Verbindung mit Flurbereinigung; 1966, 80 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 41: DRECHSEL: Die Flurbereinigung im Raum Nürnberg-Fürth; 1966, 44 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 42: OSTHOFF: Flurbereinigung und Dorferneuerung; 1967, 49 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 43: SCHICKE/BATZ: Koordinierung der Flurbereinigung mit anderen Planungen zur Neuordnung des ländlichen Raumes; 1967, 103 S. Landschriften-Verlag, Bonn. Z. Z. vergriffen.
- Heft 44: STEUER u. a.: Die Mitwirkung nichtbehördlicher Stellen bei Flurbereinigung und beschleunigter Zusammenlegung; 1967, 80 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 45: QUADFLIEG: Die Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsverfahren; 1967, 67 S. Verlag Eugen Ulmer. Z. Z. vergriffen.
- Heft 46: TOROK: Die Linearplanung in der Vorplanung der Flurbereinigung; 1967, 130 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 47: MIKUS: Die Auswirkungen der Agrarplanung nach 1945 auf die Agrar- und Siedlungsstruktur des Raumes Westfalen; 1967, 76 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 48: SCHNEIDER u. a.: Die Entwicklung des ländlichen Raumes als Aufgabe der Raumordnungs- und regionalen Strukturpolitik; 1967, 78 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 49: HAGE u. a.: Beispiele der Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Veredelungsproduktion, ihre rechtlichen und steuerlichen Probleme; 1968, 98 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt GmbH, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.

- Heft 50: MEIMBERG: Die Bewertung hängiger Grundstücke bei der Flurbereinigung; 1968, 124 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 51: FEITER: Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Flurbereinigung auf die Landwirtschaft der Gemeinde Mutscheid und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben; 1969, 200 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 52: FISCHER: Die ländliche Nahbereichsplanung; 1969, 219 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 53: KLEMPERT: Standard-Wegebefestigungen in Marsch, Moor und Geest; 1970, 80 S. Landschriften-Verlag GmbH, Bonn. Z. Z. vergriffen.
- Heft 54: HIDDEMANN: Die Planfeststellung im Flurbereinigungsgesetz; 1970, 79 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 55: KROËS: Der Beitrag der Flurbereinigung zur regionalen Entwicklung: Sozial-ökonomische Auswirkungen, Kosten, Konsequenzen; 1971, 165 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 56: HOTTES/NIGGEMANN: Flurbereinigung als Ordnungsaufgabe; 1971, 73 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 57: SCHWEDE: Entwicklungsziele der in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verbesserung der Agrarstruktur befaßten Behörden und Institutionen im Vergleich mit der Organisation im benachbarten Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Flurbereinigung; 1971, 238 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 58: MOSER: Haltbarkeit, Unterhaltung und Wirtschaftlichkeit von Wegebefestigungen — Untersuchungen an Wegebefestigungen in Flurbereinigungsverfahren; 1971, 140 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 59: KALINKE/STUMM/PROLLOCHS: Kosten der Weinbergsflurbereinigung und Auswirkungen dieser auf Arbeitszeitbedarf und Kosten der Bewirtschaftung; 1972, 61 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 60: LANG: Der Einsatz der Automation in der Flurbereinigung; 1972, 79 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 61: HOTTES/TEUBERT/von KURTEN: Die Flurbereinigung als Instrument aktiver Landschaftspflege; 1974, 92 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 62: KLEMPERT: Probleme und Methoden bei der Erarbeitung von Rechenprogrammen für die Erstellung des Zuteilungsentwurfs bei Flurbereinigungen; 1974, 221 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 63: BLUMEL/RONELLENFITSCH: Die Planfeststellung in der Flurbereinigung / Rechtsgutachten; 1975, 98 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 64: HOTTES/BECKER/NIGGEMANN: Flurbereinigung als Instrument der Siedlungsneuordnung; 1975, 130 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 65: KROPFF: Ein Optimierungsansatz zur Automatisierung von Zuteilungsplänen in der Flurbereinigung; 1977, 80 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 66: SCHÄFER/JÜRGENS/GULDENBERG/PLÖTZ/SCHOBESS/SCHULTE: Entwicklungschancen peripherer Regionen; 1978, 184 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 67: SCHÄFER/JÜRGENS/GULDENBERG/PLÖTZ/SCHOBESS/SCHULTE: Entwicklungschancen peripherer Regionen und strategische Lösungsansätze; 1978, 88 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 68: BAUER/FRANKE/GATSCHEMBERGER: Flurbereinigung und Erholungslandschaft; 1979, 128 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 69: RUWENSTROTH/SCHIERENBECK: Effizienz der Flurbereinigung; 1980, 132 S., 2 Falttafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 11,—.
- Heft 70: KUROWSKI: Gestaltwandel ländlicher Siedlungen; 1981, 330 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 19,—.
- Heft 71: SEELE/PAWIG/CLEVER: Flurbereinigung — Optimierung von Bodennutzungen; 1982, 202 S., 6 Falttafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 13,—.
- Heft 72: HOISL/KARMANN: Flurbereinigung — Ländlicher Wegebau; 1982, 146 S., 1 Falttafel. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 9,—.
- Heft 73: RUWENSTROTH, SCHIERENBECK, STRANG: Effizienz der Flurbereinigung — Optimierungsberechnungen; 1982, 228 S., 5 Falttafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 16,—.

Erschienene Hefte der Schriftenreihe der ArgeFlurb*

Heft 1: Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung.

Heft 2: ADV-Projekt Interaktive graphische Bearbeitung des Flurbereinigungsplans.

Heft 3: Neue Anwendungen der Photogrammetrie in der Flurbereinigung.

Heft 4: Dorferneuerung.

Heft 5: Flurbereinigung — Naturschutz und Landschaftspflege.

Heft 6: Flurbereinigungsgesetz — Land Consolidation Act

Heft 7: Drei Jahre ArgeFlurb — Eine Bilanz.

Heft 8: Planungsdaten zur Ländlichen Neuordnung.

Heft 9: Wertermittlung in der Flurbereinigung.

Heft 10: Effizienz der Flurbereinigung — Optimierungsberechnungen —

Heft 11: Automationsgestützte Wert- und Zuteilungsberechnung in der Flurbereinigung.

Heft 12: Flurbereinigung und Wild.

* Hefte 1, 4, 5, 9, 10 und 12 stimmen mit den gleichlautenden Veröffentlichungen der Schriftenreihe für Flurbereinigung überein.

